



Bericht


**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-
Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht 2008

Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1 ▪ 24105 Kiel ▪ Telefon (0431) 988-1240 ▪ Telefax (0431) 988-1239
E-Mail: buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
Busverbindung: Linie 51 Reventloubrücke ▪ Linie 41/42 Landtag
 Behindertenparkplätze und barrierefreier Zugang vorhanden

Vorwort

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein überreiche ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag meinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008.

Im Jahr 2008 konnte die Dienststelle auf ihr 20-jähriges Bestehen zurückblicken. Dass die Institution Bürgerbeauftragte in diesen Jahren bei den ratsuchenden Menschen ein hohes Maß an Akzeptanz und Vertrauen gewonnen hat, ist sehr erfreulich und Motivation für die weitere Arbeit.

Auch in diesem Berichtszeitraum ist die Zahl der Petitionen wieder gestiegen. Durch das hohe Engagement und den großen Arbeitseinsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte trotz der höheren Arbeitsbelastung eine zügige und zeitnahe Bearbeitung sichergestellt werden. Dafür mein ganz herzlicher Dank an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Zuwachs an Petitionen im Berichtszeitraum ist Besorgnis erregend und im Wesentlichen auf den Bereich des SGB II (Hartz IV) zurückzuführen. Neben weiterhin bestehenden rechtlichen Problemen verfestigt sich das Bild von gravierenden Mängeln im Verwaltungshandeln und Verwaltungsablauf bei den Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften. Vier Jahre nach Einführung des SGB II ist dies nicht akzeptabel und darf nicht weiter hingenommen werden. Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist dies eine Zumutung. Von den Verantwortlichen in den Verwaltungen wird deshalb dringend erwartet, dass sie die Probleme in den Griff bekommen. Aber auch ordnendes politisches und gesetzgeberisches Handeln ist zwingend notwendig.

Wie in den vergangenen Jahren zeigt der Bericht wieder die Vielzahl von Themen und Problemen, die die Bürgerinnen und Bürger beschäftigt haben. Probleme und Missstände wurden auch 2008 zum Anlass genommen mit Anregungen und Änderungen zu einer Verbesserung des Verwaltungshandelns beizutragen. Ich freue mich auf konstruktive Dialoge und kritische Auseinandersetzungen mit den zuständigen Behörden und Verwaltungen.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Teil Allgemeiner Arbeitsbericht	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.2 Form der Eingaben	7
1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben	7
1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Außensprechtage	7
1.5 Besprechung des Tätigkeitsberichtes 2007 im Landtag	10
1.6 Öffentlichkeitsarbeit	10
1.7 Zwanzig Jahre Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten in Schleswig-Holstein	11
1.8 Nationale und Internationale Zusammenarbeit	12
1.9 Besuchskommission Maßregelvollzug	13
1.10 Das Büro	13
1.11 Zusammenarbeit und Dank	14
2. Berichte aus den Tätigkeitsbereichen	15
2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende	15
2.1.1 ALG II-Leistungsgewährung	15
2.1.2 Kosten für Unterkunft und Heizung	19
2.1.3 Einkommen und Vermögen	22
2.1.4 Eingliederungsleistungen	24
2.1.5 Rückforderungen	26
2.2 Arbeitsförderung (SGB III)	27
2.3 Gesetzliche Krankenversicherung	30
2.4 Gesetzliche Rentenversicherung	32
2.5 Gesetzliche Unfallversicherung	33
2.6 Kinder- und Jugendhilfe	34
2.7 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	34
2.8 Soziale Pflegeversicherung	37
2.9 Sozialhilfe	39
2.10 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	41
2.11 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	42
2.12 Beihilfe für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein	43
2.13 Bundeserziehungsgeld / Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	43
2.14 „Darf nicht Fälle“	44
2.15 Kindergeld und Kinderzuschlag	46
2.15.1 Kindergeld	47
2.15.2 Kinderzuschlag	49
2.16 Schulangelegenheiten	49
2.17 Verfahrens- und Prozessrecht	50
2.18 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	52

3. Besondere Themen	53
3.1 Der Kinderzuschlag – Effektives und effizientes Mittel zur Bekämpfung der Kinderarmut?	53
3.1.1 Entstehung des Kinderzuschlages	53
3.1.2 Weiterentwicklung des Kinderzuschlages	54
3.1.3 Bewertung und Auswirkung des gesetzgeberischen Handelns	55
3.2 Kindertagesstättengesetz: Kein Kindergartenbeitrag bei Hartz-IV-Bezug und bei geringem Einkommen	59
3.3 Krankenversicherung für bisher Nichtversicherte – eine Schuldenfalle?	63
4. Einzelbeispiele	67
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Leistungen nicht ohne Angabe des Namen des Kindsvaters?	67
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Den Höchstbetrag, den es nie gab – oder der liegen gebliebene Widerspruch	68
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Anrechnung von Elterngeld - aller guten Dinge sind drei	70
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Müssen Mietkautionsdarlehen während des laufenden Leistungsbezuges zurückgezahlt werden?	72
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Umzugsverhinderung durch Nichterreichbarkeit von Kollegen?	74
Krankenversicherung: Orthopädische Schuhe für Kinder von Beziehern von SGB II-Leistungen ein Wunschtraum?	76
Rentenversicherung: Krieg und dessen Folgen – der Verwaltung nicht immer bekannt!	78
Kinder- und Jugendhilfe: Geldleistung für Kindertagespflege auch für Großeltern	80
Soziale Pflegeversicherung: Rückforderung von Pflegeleistungen erheblich reduziert	83
Sozialhilfe: Anspruch auf Grundsicherung auch in Untersuchungshaft	86
Ausbildungsförderung: Höhere Leistungen durch Absenkung des anzurechnenden Elterneinkommens	88
Beihilfe des Landes Schleswig-Holstein: Der ehrliche Bürger	89

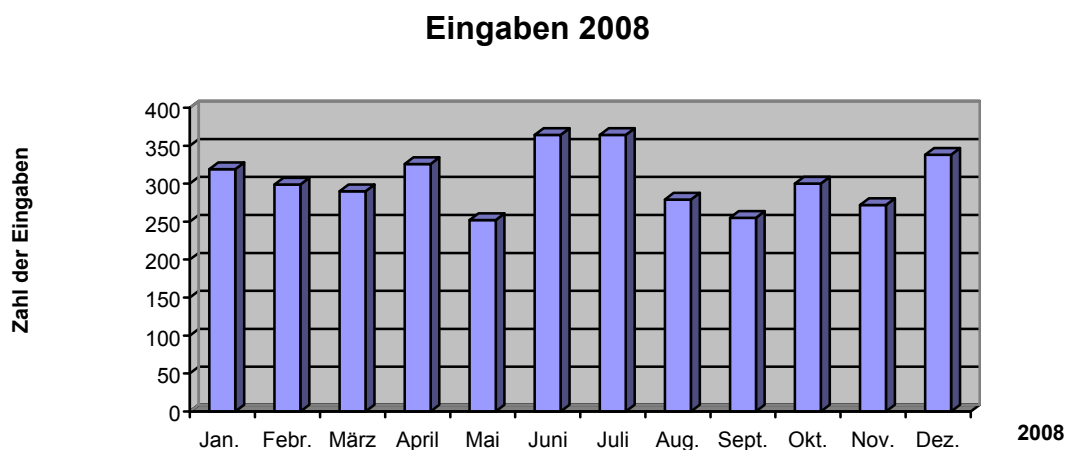
Kindergeld: Familienkasse verursacht höhere Säumniszuschläge – Bürgerin soll zahlen	91
Schulangelegenheiten: Kostenbeteiligung für Schülerbeförderung von Pflegeeltern nur dann, wenn sie auch Eltern sind	93
Schwerbehindertenrecht: Wegen unverständlicher Befundberichte – eine fast verständliche Entscheidung.....	94
Soziales Entschädigungsrecht: Leistungen der Kriegsofopferfürsorge für einen hirnerletzten Pflegebedürftigen und seine Ehefrau	96
5. Statistik	99
6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten	102
6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag	102
6.2 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an die Behörden	103
Anhang 1.....	105
Geschäftsverteilungsplan Stand: 31.12.2008	105
Anhang 2.....	108
Stichwortverzeichnis	108

1. Teil Allgemeiner Arbeitsbericht

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Berichtszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2008 erreichten die Bürgerbeauftragte 3.667 Neueingaben. Im Vergleich zum Vorjahr stieg damit die Zahl der Eingaben um weitere 285 (8,43 %) an. Von Frauen wurden 2.181 Eingaben eingereicht, während sich 1.485 Männer an die Bürgerbeauftragte wandten. 51 Eingaben wurden durch Petentengruppen vorgebracht.

Die Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Monate des Berichtsjahres, stellt sich wie folgt dar:



Den Schwerpunkt der Petitionen mit 1.434 Eingaben (39,1 %) bildeten wie schon im Vorjahr die Fragen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zu dem bereits am 01.01.2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch II. Die weitere Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Sachgebiete ergibt sich aus der Statistik (S. 99).

1.2 Form der Eingaben

Die Bürgerinnen und Bürger richten ihre Eingaben entweder telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache an die Bürgerbeauftragte. Auch in diesem Berichtszeitraum ist wieder festzustellen, dass die telefonischen Eingaben mit 76,8 % den Schwerpunkt bildeten. Der Anteil der schriftlichen Eingaben stieg um 2,3 % auf 13,8 %. Der Anteil der persönlichen Vorsprachen blieb im Vergleich zu den Vorjahren mit 9,4 % erneut nahezu konstant.

1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben

Im Berichtszeitraum waren 3.667 neue Eingaben zu bearbeiten. Aus dem Vorjahr lagen 76 unerledigte Eingaben vor, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden.

Abschließend bearbeitet wurden insgesamt 3.668 Eingaben.

Als unzulässig mussten in diesem Jahr 293 Eingaben zurückgewiesen werden. Der Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz entsprach damit in 8,0 % der Petitionen nicht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Im Vorjahr lag dieser Anteil noch bei 9,3 %.

Von den erledigten zulässigen Eingaben (3.375) wurden 3.140 positiv abgeschlossen.

1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Außensprechtage

Am wöchentlichen Dienstleistungsabend - jeweils mittwochs - steht das Beratungsangebot den Bürgerinnen und Bürgern über die regulären Sprechzeiten hinaus mit einer telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit bis 18.30 Uhr zur Verfügung.

Die persönliche Erreichbarkeit der Bürgerbeauftragten im Lande wird durch die Außensprechtage an unterschiedlichen Orten in Schleswig-Holstein ermöglicht. Die beiden regelmäßigen Sprechstage, in der Hansestadt Lübeck jeweils am

ersten Donnerstag im Monat und in Heide an jedem dritten Donnerstag, wurden weiterhin in den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Nord durchgeführt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, an welchen Orten die insgesamt 37 Außensprechtag der Bürgerbeauftragten im Jahr 2008 angeboten wurden.

Tag	Monat	Ort
03.	Januar	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
17.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
23.		AOK Schwarzenbek
07.	Februar	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
13.		AOK Plön
21.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
06.	März	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
12.		Stadt Fehmarn
20.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
03.	April	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
09.		BEK Bad Schwartau
17.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
30.		BEK Brunsbüttel
07.	Mai	LR+DAK Husum
15.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
21.		Adolf Stift Reinbek
05.	Juni	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
11.		LR+ DAK Pinneberg
19.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
25.		BEK Wyk a. Föhr
26.		Amt Föhr-Amrum

03.	Juli	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
09.		AOK Kappeln
17.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
07.	August	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
21.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
04.	September	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
18.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
24.		TK Neumünster
02.	Oktober	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
16.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
29.		AOK Itzehoe
06.	November	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
20.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
26.		AOK-Bildungszentrum Wahlstedt
04.	Dezember	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
18.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide

1.5 Besprechung des Tätigkeitsberichtes 2007 im Landtag

Auf der 89. Plenartagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 19. Juni 2008 wurde der Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten debattiert und zur abschließenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen.

Am 25. September hatte die Bürgerbeauftragte die Gelegenheit, dem Sozialausschuss ihre Berichte für die Jahre 2006 und 2007 vorzustellen.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bürgerbeauftragte hat im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit auf 64 öffentlichen Veranstaltungen über ihre Arbeit berichtet sowie über aktuelle sozialrechtliche Problemlagen und auf anstehende oder bereits durchgeführte Gesetzesänderungen hingewiesen. Mit Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, verschiedensten Behörden, Einrichtungen, Verbänden, Vereinen und Hilfeorganisationen gab es 46 Abstimmungsgespräche zu den unterschiedlichsten Problemen aus verschiedenen Bereichen des Sozialrechts. Ferner wurde das Büro der Bürgerbeauftragten auch im Berichtsjahr vielfach ausgesucht, um Informationen über komplexe und schwierige Gesetzesvorhaben sowie aktuelle Gesetzesänderungen zu erhalten.

Die Bürgerbeauftragte nahm am 29. Februar 2008 in Berlin an einer Fachtagung zum Thema Jugendhilfe teil. Hierbei hatte sie die Gelegenheit, mit einem Fachreferat die Ombudsmann-Idee vorzustellen, die in der Europäischen Union immer mehr an Bedeutung gewinnt und auch in der Bundesrepublik im außerparlamentarischen Raum (z. B. im Bereich Banken und Versicherungen) weiter Fuß fasst.

Der Schleswig-Holstein-Tag fand am 12. und 13. Juli 2008 in Neumünster statt. Das Büro der Bürgerbeauftragten war an beiden Tagen am Stand des Landtages vertreten, um Bürgerinnen und Bürger über sozialpolitische Fragen zu informieren und auf die Arbeit der Bürgerbeauftragten aufmerksam zu machen.

Zur guten Tradition gehörte auch 2008, dass die Bürgerbeauftragte und ihr Büro vom 04. – 07. September am Stand des Landtages auf der NORLA in Rendsburg vertreten waren. Vor Ort konnten interessierte Besucherinnen und Besucher Informationen und Beratung erhalten. Ein Service, der vielfach genutzt wurde.

Am 11. September 2008 nahm die Bürgerbeauftragte am Sozialrechtstag in Schleswig an einer Podiumsdiskussion teil und erörterte mit Richtern und Behördenvertretern aktuelle Rechtsfragen aus dem Bereich der Sozialgesetzbücher II¹ und XII².

Die Bürgerbeauftragte diskutierte zudem auf dem 2. Sozialgerichtstag am 04. und 05. Dezember 2008 in Potsdam mit Richtern, Rechtsanwälten und Vertretern verschiedenster Bundes- und Landesbehörden über offene Rechtsfragen aus dem Bereich SGB II und die anstehenden Sozialreformen.

1.7 Zwanzig Jahre Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten in Schleswig-Holstein

Am 22. September 2008 wurde die Institution der Bürgerbeauftragten 20 Jahre alt. Begonnen hatte es mit der Unterzeichnung des Organisationserlasses durch den damaligen Ministerpräsidenten Björn Engholm, mit dem das Amt des Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und des Landesbeauftragten für Behinderte eingerichtet wurde. Zum 01. Oktober 1988 wurde Eugen Glombig auf den Posten berufen und das Büro nahm seine Arbeit auf. Bis zum Jahresende wandten sich 317 Hilfesuchende an das Büro. 1989 gab es 804 Eingaben³, im Folgejahr waren es bereits 2800. Einen Rückgang auf 1.043 Eingaben gab es 1994, als das Amt zeitweise nicht besetzt war. Ab 2004 näherte sich die Zahl der Eingaben der 3000er-Marke und überschritt diese erstmals 2007 mit 3.382 Eingaben. Insgesamt bearbeitete das Büro seit seiner Gründung rund 47.000 Eingaben.

¹ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

² Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII)

³ Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bis zum 30.09.1989 in der Regel nur schriftliche Eingaben gezählt wurden

Die 20-jährige Entwicklungsgeschichte des Büros, die Arbeitsweise und die in diesem Zeitraum erfolgten sozialpolitischen Veränderungen sind in einer kleinen Broschüre dargestellt. Interessierte können die Broschüre direkt im Internet (www.sh-landtag.de) oder im Büro bestellen.

1.8 Nationale und Internationale Zusammenarbeit

Am 17. und 18. Februar 2008 fand ein Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten der Bundesländer in Sankelmark bei Flensburg statt. Behandelt wurden insbesondere die Themen Aktuelle Entwicklungen im Bereich des SGB II, Befreiung von den Rundfunkgebühren sowie Abschaffung des Widerspruchsverfahrens.

Eine Tagung des Petitionsausschusses des Bundes, der Petitionsausschüsse der Länder und der regionalen Bürgerbeauftragten wurde am 21. April in Dresden durchgeführt. Arbeitsschwerpunkte waren Fragen zu den Themenkomplexen Petitionen per E-Mail, Öffentliche Petitionen und Behandlung von Massenpetitionen sowie Evaluierungsmöglichkeiten der Arbeit der Petitionseinrichtungen.

Das zweite Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten der Bundesländer wurde vom 17. – 19. September 2008 in Erfurt abgehalten. Verabschiedet wurde ein Grundsatzpapier, in dem Ziele und Zweck der Zusammenarbeit der regionalen Bürgerbeauftragten sowie Regeln zur Verteilung und Wahrnehmung von Aufgaben festgelegt wurden. Zur Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft wurde für die laufende Amtsperiode die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein gewählt. Erörtert wurden u. a. die Themen Rundfunkgebührenbefreiung, Einführung von Gerichtsgebühren in sozialgerichtlichen Verfahren, Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Kodex des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 03. und 04. November 2008 fand auf Einladung des Berliner Abgeordnetenhauses und der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eine Tagung der regionalen Bürgerbeauftragten der Europäischen Gemeinschaft sowie der Petitionsausschüsse der Bundesländer statt. Die Bürgerbeauftragte hatte hierbei Gelegenheit einen Vortrag zum Thema „Beschwerden über das Sozialsystem“ zu halten.

1.9 Besuchskommission Maßregelvollzug

Nach § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) ist die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Mitglied der Besuchskommission, welche die Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen vertritt.

Frau Birgit Wille-Handels wurde von der Sozialministerin am 01. Oktober 2005 für die Dauer von 6 Jahren in die Besuchskommission Maßregelvollzug berufen. Diese konstituierte sich am 07. November 2005.

Unter dem Vorsitz des Richters i. R. Rudolf Dann besuchte die Kommission im Berichtsjahr die forensischen Abteilungen der beiden Fachkliniken in Neustadt und Schleswig jeweils zweimal. Darüber hinaus sprachen die Mitglieder am 10. Januar im Arbeitskreis Arbeit, Soziales und Gesundheit der SPD-Fraktion über die geplanten Änderungen im Maßregelvollzugsgesetz. Diese traten am 25. April 2008 in Kraft.

An zwei der drei Arbeitstreffen der Kommissionsmitglieder nahm in diesem Jahr auch ein Vertreter der für die Kliniken zuständigen Fachaufsicht teil. Im Juli 2008 legte die Besuchskommission dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages und dem Gesundheitsministerium ihren Tätigkeitsbericht vor.

1.10 Das Büro

Das Büro der Bürgerbeauftragten verfügte im Berichtsjahr über 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 6 Vollzeit- und 4 Teilzeitkräfte. Zusätzlich wurde das Büro der Bürgerbeauftragten durch eine abgeordnete Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung bis zum 30. Juni 2008 unterstützt. Die nochmals gestiegene Nachfrage nach Information und Beratung sowie der aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen erhöhte Arbeitsaufwand bei einer Eingabenzahl auf neuem Rekordniveau führten zu einer hohen Belastung und einer weiter zunehmenden Arbeitsverdichtung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro der Bürgerbeauftragten.

1.11 Zusammenarbeit und Dank

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich bei allen, die sie bei der Bearbeitung der ihr zugegangenen Eingaben unterstützt haben. Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Institutionen, Verbänden und Vereinen gestaltete sich in der Regel problemlos. Für die faire und sachliche Berichterstattung dankt sie den Vertreterinnen und Vertretern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

Für die wertvolle Unterstützung bei der Durchführung der Außensprechtage bedankt sich die Bürgerbeauftragte ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AOK Schleswig-Holstein, des vdek und der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung in Heide und Lübeck.

2. Berichte aus den Tätigkeitsbereichen

2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Nicht überraschend brachte das Jahr 2008 eine weitere Steigerung der Eingabezahlen in diesem Tätigkeitsbereich von 1.305 auf 1.434 mit sich. Die erneute Steigerung macht deutlich, dass die großen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des SGB II⁴ noch immer nicht überwunden sind. Viele Bürgerinnen und Bürger haben weiterhin große Probleme, die Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen zu akzeptieren bzw. zu verstehen. Umgekehrt muss aber auch festgestellt werden, dass die Mitarbeiter der Behörden mit einer Unmenge an praktischen Problemen zu kämpfen haben. Häufiger Personalwechsel in allen Arbeitsbereichen lässt die dringend benötigte Routine nur schwer aufkommen. Die als Folge der anhaltenden Klagewelle ergangenen Urteile der Sozialgerichtsbarkeit führten zu einer fortlaufenden Überarbeitung der innerdienstlichen Regelungen und einem entsprechenden Schulungsbedarf, der sich im Jahr 2009 fortsetzen wird, zumal Gesetz- und Verordnungsgeber zum Ende des Berichtsjahres ihre Aktivitäten deutlich gesteigert haben. Für 2009 gilt es daher, das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente⁵ und die Überarbeitung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung⁶ umzusetzen. Im letzten Quartal 2008 traten zudem zusätzliche Belastungen durch die Veränderungen beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld auf. Durch das Absenken der Mindesteinkommensgrenze mussten Tausende Fälle darauf überprüft werden, ob die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II entfällt, weil die Hilfebedürftigen durch den Kinderzuschlag und ggf. ergänzendes Wohngeld höhere Leistungen erhalten können, als durch den Bezug von ALG II⁷.

2.1.1 ALG II-Leistungsgewährung

Im Berichtsjahr gab es zu Fragen rund um die Leistungsgewährung 652 Eingaben. Dies entspricht einem Anteil von ca. 45,5 %. Zu diesem Teilbereich gehören z. B. die Eingaben zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Anspruchsberechtigung, zur Nachvollziehbarkeit der Leistungsberechnung und zur Höhe der

⁴ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

⁵ BGBl. I 2008 S. 2917

⁶ BGBl. I 2008 S. 2780

⁷ Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

Regelleistung, zu Mehrbedarfen und einmaligen Beihilfen, zum Krankenversicherungsschutz, zur Gewährung von Darlehen in besonderen Einzelfällen, zu Barzahlungen sowie Fragen zum Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren.

Zu einigen Rechtsfragen hat es im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen gegeben. So müssen Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten nach einem neuen Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG)⁸ grundsätzlich in tatsächlicher Höhe übernommen werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II). Eingaben zu dieser Frage sollten daher in Zukunft nicht mehr auftreten, wenn alle Träger der Grundversicherung diese Entscheidung zeitnah umsetzen würden. Zu beobachten ist jedoch eine gewisse Ignoranz gegenüber gerichtlichen Grundsatzentscheidungen, zum Teil aus Unwissenheit und Unkenntnis, aber auch durch bewusstes Verweigern oder Verzögern der Umsetzung.

Auch in einer anderen Rechtsfrage hat das BSG⁹ die Entscheidung des Gesetzgebers bestätigt. Die zum 01. August 2006 eingeführte Regelung, dass bei unverheirateten Kindern, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zur Deckung des Bedarfs auch das Einkommen des Partners des eigenen Elternteils zu berücksichtigen ist (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II), wurde nicht beanstandet. Obwohl also z. B. der neue Lebenspartner mit dem Kind seiner Lebensgefährtin nicht verwandt und auch nicht der Stiefvater¹⁰ ist und dem Kind auch keinen Unterhalt schuldet, wird sein Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Kindes berücksichtigt. Begründet wird dies u. a. damit, dass kein schützenswertes Interesse bestehe, dass bei der Wahl eines Partners mit fremden Kindern die Kosten dieser Kinder von der Allgemeinheit zu tragen sind, wenn innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ausreichende Mittel durch den neuen Partner zur Verfügung stehen. Da gegen dieses Urteil Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann, wird sich möglicherweise bald das Bundesverfassungsgericht mit dieser Frage befassen.

Zahlreiche Petenten, die einer selbständigen Tätigkeit nachgingen, wandten sich an die Bürgerbeauftragte, weil sie mit den neuen Antragsunterlagen nicht zurechtkamen. Insbesondere die Neugestaltung¹¹ der Anlage EKS¹² stellte für viele Hilfesuchende eine hohe Hürde dar. Bei den Angaben zu den voraussichtlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben für die nächsten sechs Mona-

⁸ Az.: B 14 AS 36/07 R

⁹ Az.: B 14 AS 2/08 R

¹⁰ Dies ist nur der Mann, der mit der Mutter des Kindes verheiratet ist

¹¹ Notwendig durch Änderungen der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-VO)

¹² Einkommenserklärung bei selbständiger Tätigkeit

te gab es erhebliche Schwierigkeiten bzw. herrschte große Verunsicherung, wie genau diese Angaben sein mussten. So sollen z. B. bei den Einnahmen die in den folgenden sechs Monaten zugehenden Forderungen abgezogen werden oder bei den Ausgaben die Mittel für den Wareneinkauf für die nächsten sechs Monate angegeben werden. Dies war in der Praxis oft gar nicht möglich und die Werte konnten nur grob geschätzt oder mussten gar geraten werden. Kritisiert wurde auch, dass die Sachbearbeiter durch die Änderungen der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung zum 01. Januar 2008¹³ unternehmerische Entscheidungen nachprüfen sollen, obwohl sie häufig keine entsprechenden Fachkenntnisse haben. Wie soll z. B. ein Sachbearbeiter die Angemessenheit der Wareneinkäufe bzw. die Ausgaben für Werbung bei einem Selbständigen beurteilen, der Körbe flechtet, Zäune baut oder einen Internetshop betreibt? Hier bleibt der Ordnungsgeber aufgefordert, die bisherigen Regelungen zu überarbeiten.

Positiv ist zu sehen, dass inzwischen, wie von der Bürgerbeauftragten gefordert¹⁴, zahlreiche Träger die Bearbeitung der Anträge von Selbständigen durch spezialisierte Mitarbeiter vornehmen lassen.

Viele Petenten beklagten sich über eine zu lange Bearbeitungsdauer von Widersprüchen. Die den Widerspruchsstellen nach § 88 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zustehende Bearbeitungsdauer von drei Monaten wurde in vielen Fällen überschritten. In der Regel rät die Bürgerbeauftragte von Untätigkeitsklagen ab, auch wenn diese nur allzu berechtigt wären, sondern vereinbart mit den zuständigen Widerspruchsstellen einen Termin für die Erstellung des Widerspruchsbescheides. Dies führt eher zu zeitnahen Ergebnissen. Petenten kritisieren auch, dass sie keine Eingangsbestätigung erhalten, wenn sie Widerspruch eingelegt haben und die Widersprüche behördenintern zunächst gar nicht der Widerspruchsstelle zugeleitet werden, sondern dem Sachbearbeiter, der wegen Arbeitsüberlastung nicht zur Abgabe einer Stellungnahme kommt. In einigen Fällen waren den Widerspruchsstellen die Widersprüche deshalb mehrere Monate lang unbekannt geblieben.

Wie jedes Jahr beschwerten sich Hilfesuchende über die Unübersichtlichkeit und den Stil der Bescheide. Tatsächlich lesen sich die vielen Hinweise und Belehrungen so, als sei bei den Bürgern grundsätzlich mit Gesetzesverstößen zu rechnen, die nur durch eine massenhafte Androhung von Sanktionen verhindert

¹³ Vgl. § 3 Alg II-VO

¹⁴ Siehe Tätigkeitsbericht 2007, S. 51

werden könnten. Auch die Herstellung der Nachvollziehbarkeit der Bescheide scheint für die Bundesagentur für Arbeit eine unlösbare Aufgabe zu sein. Wenn z. B. in Fällen, bei denen ein Einkommen zu berücksichtigen ist, in den Bescheiden nur das Nettoeinkommen und die Freibeträge genannt werden, aber die Angabe des von der Arbeitsgemeinschaft angenommenen Bruttoeinkommens grundsätzlich unterbleibt, obwohl sich die Freibeträge nach diesem richten, wird der Bürger geradezu gezwungen, Widerspruch einzulegen. Denn nur dann erhält er in der Regel eine nachvollziehbare Berechnung.

Ein großes Ärgernis ist es für viele Hilfesuchende, wenn die Erst- oder Weiterbewilligung nicht reibungslos funktioniert und es zu Verzögerungen kommt. Grundsätzlich sollten die Träger die Bürgerinnen und Bürger von sich aus informieren, wenn sich die Zahlung verzögert. Auch sollten sie viel häufiger von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine vorläufige Entscheidung zu treffen, wenn nur noch einzelne Unterlagen fehlen, auf deren Vorlage der Antragsteller nur bedingt Einfluss hat, weil sich z. B. Vermieter oder Arbeitgeber mit den Bescheinigungen Zeit lassen. Dies wäre ein gewichtiger Beitrag zu mehr Bürgerfreundlichkeit.

Spürbare Bewegung ist in das Thema Leistungen für Kinder gekommen. So wurde durch das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen¹⁵ einer neuer § 24 a SGB II geschaffen, der zusätzliche Leistungen für die Schule bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 in Höhe von 100,00 € jährlich, zahlbar zum 01. August eines Jahres, vorsieht. Zudem hat das BSG kürzlich dargelegt¹⁶, dass es den § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SGB II, der die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf 60 v. H. der für allein stehende Erwachsene maßgebenden Regelleistung festsetzt, für verfassungswidrig hält. Begründet hat es seine Entscheidung damit, dass der Bedarf für Kinder weder ermittelt noch definiert wurde, keine weiteren Altersstufen vorgesehen sind und Kinder von Sozialhilfeempfängern höhere Bedarfe geltend machen können¹⁷. Mit Spannung wird hier die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht erwartet.

¹⁵ FamLeistG vom 22. Dezember 2008, BGBl. 2008 I S. 2957

¹⁶ BSG vom 27.01.2009, Az.: B 14/11B AS 9/07 R, B 14 AS 5/08 R

¹⁷ Letzteres nach § 28 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII)

2.1.2 Kosten für Unterkunft und Heizung

Mit 331 Eingaben folgt an zweiter Stelle der Teilbereich Kosten für Unterkunft und Heizung. Sein Anteil an den Gesamteingaben zum SGB II beträgt damit rund 23,1 %. Im Vorjahr waren es noch 359 Eingaben, was einem Anteil von 28 % entsprach. Obwohl also ein gewisser Rückgang der Eingabezahlen in diesem Teilbereich zu verzeichnen war, haben sich die grundsätzlichen Probleme gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten war weiterhin Gegenstand vieler Eingaben. Gestritten wurde mit den Behörden nach wie vor, ob angemessener Wohnraum zu den von den Behörden angegebenen Richtwerten überhaupt auf dem Wohnungsmarkt vorhanden war. Ärgerlich ist hier vor allem, dass viele zuständige Kreise und Städte immer noch von Mietobergrenzen sprechen. Dies führte in der Folge dazu, dass Bürgerinnen und Bürger von den Mitarbeitern der Behörden, mit dem einfachen Hinweis auf eine Überschreitung dieser Grenze, die Übernahme der tatsächlichen Miete verwehrt wurde.

Richtig ist dagegen, dass die Angemessenheit ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, dessen gesetzeskonforme Auslegung grundsätzlich eine Einzelfallprüfung voraussetzt¹⁸. Um die Prüfung für die Mitarbeiter zu erleichtern, wird allgemein empfohlen, Richtwerte¹⁹ festzulegen, bei deren Überschreitung sich die Prüfung der Angemessenheit anschließt. Im Rahmen dieser Prüfung sind dann die Besonderheiten des Einzelfalles zu ermitteln z. B.: lange Wohndauer bei älteren Menschen, schwere chronische Erkrankungen, Erkrankungen, die die Mobilität beeinträchtigen, Veränderung der familiären Situation (etwa bei Schulabschluss des Kindes, Tod des Lebenspartners).

Oft wird der Hilfesuchende jedoch bereits zu Beginn des Kostensenkungsverfahrens mit einem Schreiben konfrontiert, dass das Ergebnis vorwegnimmt, indem ihm mitgeteilt wird, dass seine Kosten zu hoch seien und er diese verringern muss²⁰. Eine Prüfung des Einzelfalles ist hier unterblieben und der Hilfesuchende vermag nicht zu erkennen, warum er noch seine Sichtweise vortragen soll, wo doch die Behörde ihr Urteil schon gefällt hat.

¹⁸ BSG vom 7. November 2006 – B 7b AS 10/06 R.

¹⁹ Ermittelt nach der Produkttheorie: Richtwert = Quadratmeterzahl x Quadratmeterpreis; vgl. hierzu BSG vom 7. November – B 7b AS 10/06 R; BVerwG vom 28. April 2005, 5 C.04; info also 2006, S. 33

²⁰ Dagegen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, dass die Bürger zum Umzug aufzufordern sind

Die Bürgerbeauftragte begrüßt es daher, dass einzelne Träger inzwischen dazu übergegangen sind, zunächst ein Beratungsgespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern zu führen und erst dann ein Kostensenkungsschreiben zu versenden.

Bei den Heizkosten wiederholt sich die Problematik. Viele Träger haben hier feste Grenzwerte festgelegt und lehnen die Übernahme der tatsächlichen Heizkosten unter Hinweis auf diese Höchstgrenzen ab. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass eine Festsetzung von Höchstwerten mit der derzeitigen Rechtslage unvereinbar ist²¹ und Grenzwerte, die sich am Preis und nicht am Verbrauch orientieren, wegen der aktuellen Marktentwicklung nach wenigen Tagen veraltet sind. So erhielt z. B. ein Eigenheimbesitzer über Jahre hinweg im Herbst den selben Betrag, um Heizöl einzukaufen. Hier stellt sich schon die Frage, ob der zuständige Träger den Blick für das aktuelle Marktgeschehen verloren hat.

Grundsätzlich richtet sich der Heizbedarf nach baulichen (z. B. Art und Güte der Fenster, Qualität der Wärmedämmung, Zustand und Alter der Heizungsanlage) und subjektiven (etwa Alter, Kleinkinder) Kriterien. Diese sind in jedem Einzelfall zu prüfen, wenn die tatsächlichen Heizkosten nicht übernommen werden sollen. Hinzukommen muss zudem, dass der erhöhte Heizbedarf auch in den Verantwortungsbereich des Bürgers fällt. Da von den Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften diese Grundsätze häufig missachtet wurden und bedauerlicherweise wohl auch weiter werden, ist mit einem weiteren Rückgang der Eingaben zu diesem Thema nicht zu rechnen.

Für viele Hilfesuchende ist auch unverständlich, dass die Arbeitsgemeinschaften die Kosten für die Nettomiete, die Nebenkosten und die Heizung nicht aufschlüsseln. Den Hilfesuchenden wird in den Bescheiden immer nur der Gesamtbetrag aufgezeigt. In der Folge ist es den Hilfesuchenden daher oft nicht möglich, die Heizkosten- bzw. Nebenkostenabrechnungen ihres Vermieters zu überprüfen, da sie die Höhe der geleisteten Vorauszahlungen nicht kennen. Die Bürgerbeauftragte fordert daher, im Sinne einer umfassenden Transparenz, die Aufschlüsselung der Einzelbeträge.

Zahlreiche Eingaben gab es im Berichtsjahr auch wieder zum Zusicherungsverfahren. Vor einem Wohnungswechsel müssen in der Regel drei Zusicherungen eingeholt werden. Es handelt sich dabei um die Zusicherungen zur Übernahme der zukünftigen Unterkunftskosten, zur Übernahme der Wohnbeschaffungs- und Umzugskosten und zur Übernahme der Mietkaution. Für die ersten beiden

²¹ Vgl. BT-Drucksache 16/4785

Zusicherungen ist der bisherige Träger zuständig, wobei er den zukünftigen Träger zu beteiligen hat. Für die Zusicherung zur Übernahme der Mietkaution ist der zukünftige Träger zuständig. Diese Zuständigkeiten scheinen den Trägern nicht immer bekannt zu sein. Häufig werden die Hilfesuchenden vom bisherigen Träger wegen aller Zusicherungen an den zukünftigen Träger verwiesen, der die Zusicherung, mit Verweis auf seine Unzuständigkeit, natürlich ablehnt. Beklagt wurde auch, dass das gesamte Zusicherungsverfahren zu kompliziert und langsam sei. Die Zusicherungen werden oft innerhalb weniger Tage benötigt, weil der Vermieter eine Entscheidung verlangt. Von den Trägern dagegen ist die Zusicherung aber erst oft nach Wochen zu erhalten, was dazu führen kann, dass die Wohnung anderweitig vergeben wird.

Im Berichtsjahr wandten sich auch Petenten an die Bürgerbeauftragte, die wegen ihrer Stromschulden Rat suchten. Die Petenten berichteten, dass die Träger eine Hilfe grundsätzlich ablehnten und dieses Thema nicht einmal besprechen wollten. Dieses Verhalten der Träger ist nicht nachzuvollziehen, da z. B. die Gewährung eines Darlehens zur Begleichung von Stromschulden grundsätzlich nach § 22 Abs. 5 SGB II möglich ist²². Die Bürgerbeauftragte kann hier jedem Hilfesuchenden nur raten, rechtzeitig beim Träger einen schriftlichen Antrag auf Gewährung eines Darlehens zu stellen. Oftmals warten die Betroffenen solange, bis die Stromsperre unmittelbar bevorsteht. Eine Vermeidung der Stromsperre ist dann kaum noch möglich.

Dagegen wird den Bürgerinnen und Bürgern ein Darlehen für eine Mietkaution für eine neue Wohnung in der Regel gewährt. Gestritten wird hier aber darum, wie die Rückzahlung zu erfolgen hat. Die Träger schließen mit den Ratsuchenden in vielen Fällen eine Rückzahlungsvereinbarung und ziehen noch während des ALG II-Bezuges die monatlich zu zahlenden Raten ein. Dieses Vorgehen wird von der Rechtsprechung²³ überwiegend abgelehnt, weil es hierfür keine Rechtsgrundlage gäbe und die Leistungsträger die Rückzahlung der Mietkaution dadurch sichern können, dass sie mit dem Hilfesuchenden eine Abtretungsvereinbarung schließen. Wegen der noch nicht gesicherten Rechtslage empfiehlt die Bürgerbeauftragte allen Betroffenen, keine freiwilligen Darlehensverträge abzuschließen, sondern die Bewilligung per Bescheid zu verlangen.

In einer Rechtsfrage die immer mal wieder Gegenstand von Eingaben ist, hat das BSG²⁴ jetzt Klarheit geschaffen. Zu den im Rahmen der Grundsicherung für

²² Vgl. SG Itzehoe, Az. 14 AS 238/08 ER; LSG Berlin-Brandenburg, Az.: L 25 B 459/06;

²³ Vgl. den Fall Nr. 4 und die dortigen Nachweise auf Seite 72

²⁴ Az.: B 11 b AS 31/06 R

Arbeitsuchende zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung gehören auch Aufwendungen für Schönheitsreparaturen. Die Übernahme dieser Kosten wurde in der Vergangenheit von vielen Trägern ohne nähere Begründung pauschal abgelehnt.

Abschließend sollte zu diesem Teilbereich nicht unerwähnt bleiben, dass das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa in Schleswig-Holstein zum Themenkomplex „Kosten für Unterkunft und Heizung“ einen Praxisbegleiter²⁵ herausgegeben hat. Dieser beinhaltet Empfehlungen zu den wichtigsten Fragen aus dem Bereich Kosten für Unterkunft und Heizung und bietet einen guten Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung und soll die Mitarbeiter der Träger bei der fehlerfreien Ermessensausübung unterstützen. Nach Erkenntnissen der Bürgerbeauftragten wird der Praxisbegleiter von den zuständigen Städten und Kreisen allerdings nur selten verwendet. In vielen Fällen ergab sich auf Nachfrage, dass den Mitarbeitern der Praxisbegleiter unbekannt war. Wünschenswert wäre es nach Ansicht der Bürgerbeauftragten, wenn die Kreise und Städte ihre Richtlinien zu den Kosten für Unterkunft und Heizung überarbeiten und dabei den Praxisbegleiter als Richtschnur verwenden würden. Es zeigt sich in der Praxis nämlich immer wieder, dass die Umsetzung des SGB II gerade im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung zu einer Kirchturmpolitik führt und jeder Träger die sich ergebenden rechtlichen und praktischen Fragen auf unterschiedliche Weise für sich beantwortet hat. Unverständlich bleibt auch, warum es in Schleswig-Holstein nicht möglich ist, eine verbindliche Richtlinie für den Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung aufzustellen, bei der nur die Richtwerte für Miet- und Heizkosten vor Ort angepasst werden. Warum sollen bei der Umsetzung eines Bundesgesetzes z. B. die Regelungen zum Kostensenkungsverfahren in jedem Kreis anders lauten? So wächst die Bürokratie und wird die Aufgabe von Verwaltung und Politik zumindest vergleichbare Lebensverhältnisse zu schaffen keinesfalls erreicht.

2.1.3 Einkommen und Vermögen

Unter diesen Teilbereich fallen alle Eingaben, die Fragen zur Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens (§§ 11 und 12 SGB II) zum Gegenstand

²⁵ Zu finden auf der Internetseite der Bürgerbeauftragten

hatten. Hier gab es im Berichtsjahr 210 Eingaben, dies sind rund 14,7 % aller Eingaben zum SGB II. Im Vorjahr waren es 201 bzw. rund 15 %.

Viele Petenten hatten zum Beispiel Fragen zur Berechnung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit. Vielfach hätten sich diese Fragen nicht stellen müssen, wenn aus den Bescheiden hervorgehen würde, wie sich der Freibetrag errechnet. Grundsätzlich wird in den Bescheiden der Arbeitsgemeinschaften nur der Gesamtfreibetrag als Endsumme angegeben. Die Bescheide sind daher in der Regel nicht nachvollziehbar und müssen ggf. angefochten werden.

Die Anrechnung der Krankenhausverpflegung war auch in diesem Berichtsjahr wieder ein Thema. Zum 01. Januar 2008 wurde mit der neu gefassten ALG II-VO die Verrechnung von Krankenhausverpflegung erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Nach § 2 Abs. 5 S. 3 ALG II-VO wurde die Verpflegung nur berücksichtigt, wenn die Belastungsgrenze des § 62 SGB V²⁶ überschritten wird. Da dies in der Praxis jedoch nur selten der Fall ist, war eine Anrechnung nur in Ausnahmefällen möglich. Für Altfälle bei denen eine Anrechnung vor dem 01. Januar 2008 erfolgte, hatte das Bundessozialgericht²⁷ die Anrechnung für rechtswidrig erklärt. Gleichzeitig hatte es erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit der neu gefassten ALG II-VO geäußert. All dies veranlasste den Verordnungsgeber die ALG II-VO zum 01. Januar 2009 erneut zu überarbeiten. Konsequenterweise strich er nun die Möglichkeit, die Krankenhausverpflegung als Einkommen zu berücksichtigen.

Weiterhin rechneten zahlreiche Träger Kindergeld rechtswidrig als Einkommen an, obwohl es gar nicht zugeflossen war. Offensichtlich sind die Träger hier nicht in der Lage ihre Mitarbeiter umfassend über die Rechtslage zu informieren. Selbst in Fällen, bei denen die Familienkasse die Zahlung des Kindergeldes aussetzte, um zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen überhaupt noch vorliegen, rechneten die Träger ohne Bedenken Kindergeld weiterhin als Einkommen an, obwohl sie wussten, dass kein Kindergeld gezahlt wurde.

Weitere Eingaben aus diesem Teilbereich betrafen Fragen zur Anrechnung von Erbschaften, zur Höhe der Vermögensfreibeträge für Erwachsene und Kinder und den Freibeträgen bei der Altersvorsorge. Der Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750,00 € für jeden in der Bedarfsgemeinschaft le-

²⁶ Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V)

²⁷ Az.: B 14 AS 22/07 R

benden Hilfebedürftigen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II) wurde von den Trägern auch immer mal wieder übersehen.

Zur umstrittenen Frage, ob die Eigenheimzulage als Einkommen anzurechnen ist, hat das Bundessozialgericht²⁸ jetzt eine erste Entscheidung getroffen. Demnach ist die Eigenheimzulage zweckgebundenes Einkommen (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 a SGB II) und daher nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie für die Finanzierung einer selbst genutzten und nach § 12 Abs. 3 S. 1 SGB II vor der Verwertung geschützten Immobilie tatsächlich verwendet wird.

2.1.4 Eingliederungsleistungen

Zu diesem Teilbereich gab es im Berichtsjahr 146 Eingaben, was einem Anteil von 10,2 % entspricht. Im Vorjahr waren es 150. Die Eingabezahlen sind damit fast unverändert geblieben. Die insgesamt geringe Zahl an Eingaben zu diesem Teilbereich mag zunächst verwundern, weil die Eingliederung in Arbeit doch ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Umsetzung des SGB II sein sollte. Grund für die geringen Eingabezahlen dürfte aber sein, dass viele Hilfebedürftige gar nicht in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können und somit auch kein Streit darüber entstehen kann, welches denn die beste Vorgehensweise wäre.

Die Bürgerinnen und Bürger beklagten vor allem, dass sie an sinnlosen Maßnahmen teilnehmen müssten, die sie nicht voranbringen würden. Oft kenne der Vermittler die Inhalte der Maßnahme gar nicht, gehe nicht auf individuelle Problemlagen ein und interessiere sich nicht für kritische Rückmeldungen zu durchgeführten Maßnahmen. Kritisiert wird auch, dass die Vermittler den Arbeitsmarkt nicht kennen würden, von Berufskunde nur rudimentäre Kenntnisse hätten und nicht in der Lage seien, aussagekräftige Eingliederungsvereinbarungen abzuschließen. Dagegen würde auf die Berufsvorstellungen der Hilfesuchenden zu wenig eingegangen bzw. würden deren Weiterbildungswünsche mündlich und ohne Angaben von Gründen abgelehnt.

Diese Kritik scheint aus Sicht der Bürgerbeauftragten leider berechtigt zu sein. Ein typisches Beispiel aus einer Eingliederungsvereinbarung soll hier einmal wörtlich zitiert werden. Es handelt sich um die Eingliederungsvereinbarung ei-

²⁸ Az.: B 4 AS 19/07 R

nes 24-jährigen Langzeitarbeitslosen vom 06. Juni 2008. Als Leistungen der ARGE werden unter Punkt 1 abschließend aufgeführt:

- „ Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche/-aufnahme
 - Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen durch Arge“

Offensichtlich ist nicht einmal geklärt worden, ob der junge Mann noch für eine Ausbildung in Frage kommt oder nicht. Was auch nicht verwundert, ist doch ein Eingliederungsziel dieser Eingliederungsvereinbarung nicht zu entnehmen. Individuelle, passgenaue Hilfen werden auch nicht angeboten. Nicht einmal die Übernahme von Bewerbungskosten wird angeboten, obwohl der Bewerber sich fünf mal pro Monat bewerben soll. Im Anschluss folgen dann fast zwei Seiten Belehrungen und die Informationen zu Grundpflichten und Meldepflichten.

Am 18. November 2008 wurde mit dem jungen Mann die nächste Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen. Nunmehr wurde ein Ziel, nämlich „Wegfall der Hilfebedürftigkeit“ benannt. Von einer konkreten Zielplanung sollte man hier wohl lieber nicht sprechen. Jetzt heißt es unter Punkt 1:

„Ihr Träger für Grundsicherung SGB II im Kreis“ „unterstützt Sie mit folgenden Leistungen zur Eingliederung:

Wir unterstützen Sie bei der Arbeitssuche und Jobsuche durch das Anlegen eines aussagefähigen Bewerberprofils, das wir im Internet unter www.arbeitsagentur.de anonym veröffentlichen und ständig pflegen. Sollten Sie weiterhin unterstützende Leistungen zum Lebensunterhalt von uns beziehen und es zu einer Gefährdung des Beschäftigungsverhältnisses kommt, bieten wir Ihnen im Rahmen unserer rechtlichen Möglichkeiten eine individuelle Hilfestellung an.“

Der Vermittler hat sich immerhin entschieden, dass eine Ausbildung wohl nicht mehr in Frage kommt. Allerdings hat er sich auch weiterhin nicht verpflichtet, Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Dies ist auch schwierig, wenn Berufsziele nicht ansatzweise zu erkennen sind. Wieder werden Bewerbungskosten nicht angeboten. Leider ist der Bürgerbeauftragten das „aussagefähige Bewerberprofil“ nicht bekannt. Angesicht der „aussagefähigen“ Eingliederungsvereinbarung sollte der Petent auf diese Hilfe auch besser verzichten. Insgesamt gewinnt man hier den Eindruck, dass in beiden Eingliederungsvereinbarungen nur Textbausteine verwendet wurden, eine Berücksichtigung der individuellen Lage

des Petenten nicht erfolgt ist und von Hilfe durch die Arbeitsgemeinschaft nicht die Rede sein kann. Mit einer solchen Unterstützung wird es nicht gelingen, dem Petenten (bei der Arbeitsgemeinschaft immerhin „Kunde“) eine Berufsperspektive zu eröffnen. Bei einer derartigen Unterstützung verwundert es nicht, wenn viele Hilfebedürftige sich darüber beklagen, dass sie von ihrem Vermittler allein gelassen werden. Offensichtlich ist hier weiterer Schulungsbedarf bei den Vermittlern vorhanden.

Gegenstand der Anfragen zu Eingliederungsleistungen war auch die Frage, wie hoch bei einer Arbeitsgelegenheit in Form eines Ein-Euro-Jobs die wöchentliche Stundenzahl sein darf. Diese Frage hat das BSG²⁹ dahin gehend beantwortet, dass eine Stundenzahl von 30 nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ebenfalls hat es entschieden, dass ein gesonderter Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, neben der gewährten Entschädigung für Mehraufwendungen, bei der Durchführung eines Ein-Euro-Jobs nicht besteht³⁰.

2.1.5 Rückforderungen

In diesem Teilbereich wandten sich 48 (Vorjahr 34) Hilfesuchende an die Bürgerbeauftragte. Wie im Vorjahr fehlte es in den meisten Fällen, die der Bürgerbeauftragten zur Prüfung vorgelegt wurden, an einer konkreten Begründung und an einer nachvollziehbaren Berechnung der Rückforderung. Bei den Trägern schlichen sich zudem immer noch Fehler bei der Benennung der richtigen Rechtsgrundlage ein. Regelmäßig wurde auf § 48 SGB X³¹ abgestellt, auch wenn der Verwaltungsakt bereits bei Bestandskraft rechtswidrig war. Die richtige Norm wäre dann § 45 SGB X gewesen. Diese Vorschrift sieht allerdings zugunsten der Hilfesuchenden einen umfassenden Vertrauenstatbestand vor, der die Rückforderung der erbrachten Leistungen in vielen Fällen ausschließt. Auffällig ist auch, dass die Träger den Sachverhalt in zahlreichen Fällen nicht hinreichend ermittelten, die gesetzlich vorgesehene Anhörung vergaßen oder die im Rahmen einer erfolgten Anhörung vorgebrachten Argumente nicht würdigten.

²⁹ Az.: B 4 AS 60/07 R

³⁰ Az.: B 14 AS 66/07 R

³¹ Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

2.2 Arbeitsförderung (SGB III³²)

Für das Berichtsjahr 2008 ist eine Steigerung der Eingabezahlen im Vergleich zu 2007 um rund 35,5 % von 110 auf 149 festzustellen. Damit setzte sich der seit 2006 zu beobachtende Anstieg fort. Eindeutige Gründe für diesen Anstieg sind nicht auszumachen, da sowohl die Eingaben zu den Geldleistungen, als auch zu den Vermittlungs- und Beratungsleistungen gestiegen sind. Möglicherweise sind jedoch der 2008 weiter verbesserte Betreuungsschlüssel im Bereich der Arbeitsvermittlung und -beratung (Kunden pro Vermittler) bei gleichzeitiger Verschlechterung des Betreuungsschlüssels im Geldleistungsbereich (Kunden pro Sachbearbeiter) ursächlich für diesen Anstieg. Ersteres führt zu einer intensiveren Betreuung, was in der Folge häufigere Kontakte zum Vermittler nach sich zieht, die nicht immer einvernehmlich verlaufen müssen, wenn z. B. über geeignete Fortbildungsmöglichkeiten oder die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung gesprochen wird. Letzteres wirkt sich unter Umständen negativ auf die Bearbeitungsdauer der Leistungsanträge aus. Bleibt aber die Leistung längere Zeit aus, suchen die Betroffenen nach anderen Wegen, um Hilfe zu erhalten. Auch eine Verknappung der zur Verfügung stehenden Zeit für die Beratung der Bürgerinnen und Bürger könnte für die Steigerung der Eingabezahlen im Geldleistungsbereich ursächlich sein.

So lag der Schwerpunkt der Eingaben (88) denn auch im Bereich der Geldleistungen. Hier gab es zu Beginn des Jahres einen gesteigerten Beratungsbedarf zur neu gestalteten Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld I (§ 127 SGB III), die für die Altersgruppen 50 – 55 Jahre und älter als 58 Jahre zu Verbesserungen führte. Gegenstand der Beratungsgespräche waren ferner Fragen zum Bezug von Arbeitslosengeld I nach § 125 SGB III (Minderung der Leistungsfähigkeit) und zur Höhe des Anspruchs, wenn die Tätigkeit im Ausland (insbesondere Dänemark) ausgeübt worden war. Vermehrt Fragen gab es zur Auswirkung auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld I, wenn eine Entlassungsentschädigung gezahlt worden war und rund um das Thema Sperrzeit.

Bei Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe ist nach wie vor nicht abschließend geklärt, wie zu verfahren ist, wenn die Übernahme von Fahrtkosten für Pendelfahrten zum Blockunterricht der Berufsschule beantragt wird. Die Arbeitsagenturen lehnen diese Anträge grundsätzlich unter Hinweis auf § 73 Abs. 1 a SGB III ab, weil für die Zeit des Berufsschulunterrichtes in Blockform Berufsausbildungsbeihilfe unverändert erbracht werden soll. Dies bedeute, dass

³² Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III)

eine Erhöhung der Leistung wegen der entstehenden Fahrtkosten gerade nicht vom Gesetzgeber gewollt war. Die Sozialgerichte³³ sehen dies anders und verweisen darauf, dass die genannte Vorschrift der Verwaltungsvereinfachung diene, nicht aber zur grundsätzlichen Versagung der Übernahme der Fahrtkosten führen sollte, auf die daher nach § 68 Abs. 3 S. SGB III weiterhin ein Anspruch bestünde. Die Bundesagentur für Arbeit will nun eine höchstrichterliche Entscheidung durch das Bundessozialgericht herbeiführen³⁴. Den Betroffenen konnte die Bürgerbeauftragte daher nur raten, Widerspruch und Klage zu erheben bzw. zu versuchen, eine Kostenübernahme im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu erreichen.

Im Berichtsjahr wandten sich zudem mehrere Hilfesuchende an die Bürgerbeauftragte, weil die Arbeitsagenturen nicht über den Arbeitslosengeld I-Anspruch entschieden, da die Arbeitgeberbescheinigung noch ausstand. In allen Fällen regte die Bürgerbeauftragte eine vorläufige Entscheidung (§ 328 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III) an, weil das Fehlverhalten des Arbeitgebers nicht vom Arbeitnehmer zu vertreten war. In einem Fall war dem Bürger von der Arbeitsagentur geraten worden zunächst Arbeitslosengeld II zu beantragen. Einen solchen Vorschlag hält die Bürgerbeauftragte für bürokratisch und überflüssig.

Aus dem Bereich der Vermittlung betrafen die Eingaben überwiegend das Thema Förderleistungen. Fast immer hatte der Bürger eine bestimmte Förderung vor Augen, die jedoch von der Arbeitsagentur abgelehnt wurde. Hierbei traten zwei Probleme auf. Zum einen erfolgte die Ablehnung oft mündlich und nicht durch Bescheid, zum anderen gab es von Seiten der Arbeitsagentur keine konkreten Gegenvorschläge. Auch ein Blick in die Eingliederungsvereinbarungen half hier nicht weiter. Erst nach schriftlicher Antragstellung, die mit der ausdrücklichen Bitte verbunden war, einen schriftlichen Bescheid zu erlassen, kam man in der Sache voran. Jetzt prüfte die Arbeitsagentur die personenbezogenen Voraussetzungen (z. B. schulische und berufliche Qualifikation) und führte eine Arbeitsmarktanalyse durch. Dabei ging man dann u. a. der Frage nach, ob die Vermittlungschancen durch die angestrebte Förderung überhaupt verbessert werden würden und prüfte zudem das Angebot an offenen Stellen. Auch wurden jetzt Alternativvorschläge unterbreitet, wenn man den Antrag des Bürgers ablehnen wollte.

³³ SG Schleswig, S 3 AL 107/04; SG Kiel, S 9 AL 151/05; SG Berlin, S 3 AI 904/07 ER; LSG Schleswig-Holstein, L 3 AL 45/06

³⁴ Anhängig beim BSG, B 11a AL 37/07 R

Beklagt wurde in einigen Fällen, dass von den Arbeitsagenturen zu wenig Vermittlungsvorschläge unterbreitet würden. In den Eingliederungsvereinbarungen hätte man unterschreiben müssen, eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen pro Monat abzugeben, eine entsprechende Hilfe in Form von konkreten Vermittlungsvorschlägen stehe dem jedoch nicht gegenüber. Im Zusammenhang mit ihren Eingaben, machten die Hilfesuchenden auch deutlich, dass sie sich nicht immer umfassend unterstützt fühlten. Die Aufklärung über die Pflichten erfolge in jedem Gespräch bzw. ist Bestandteil der Schreiben und Bescheide. Eine umfassende Beratung über die zustehenden Rechte erfolge dagegen nicht bzw. nur bruchstückhaft.

Beschwerden gab es auch über zu lange Bearbeitungszeiten beim Rehabilitationsverfahren. Nach Prüfung der Sachlage konnte in allen Fällen festgestellt werden, dass besondere Personalengpässe zu diesen Verzögerungen geführt hatten. In allen Fällen konnte eine unbürokratische Lösung gefunden werden. Hier zeigte sich aber auch, dass sich in Bereichen, die nur mit wenigen Spezialisten (Reha-Beratern) ausgestattet sind, schnell Arbeitsrückstände aufbauen, wenn z. B. von vier Reha-Beratern nur noch einer anwesend ist, weil die anderen erkrankt sind und ein kurzfristiger Ersatz nicht zu finden ist. Hier müssten agenturübergreifende Lösungen ermöglicht werden.

Eingaben zu den Service-Centern³⁵ gab es kaum, jedoch wurde hin und wieder bemängelt, dass zugesagte Rückrufe nicht erfolgten. Ebenso gab es Eingaben, bei denen die Hilfesuchenden vortrugen, dass ihr Anliegen an der Information oder im Eingangsbereich zurückgewiesen wurde und ein gewünschter Gesprächstermin mit dem Vermittler oder Sachbearbeiter nicht zustande kam.

Wie in den letzten Jahren gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsagenturen in Schleswig-Holstein auch im Berichtsjahr völlig problemlos. Die Kontaktaufnahme mit den Entscheidungsträgern war ohne Einschränkungen möglich und konnte oft sehr zügig per Telefon oder E-Mail abgewickelt werden. Die anstehenden Fragen und Probleme wurden offen erörtert und unbürokratischen, bürgerorientierten Lösungen zugeführt. Anfragen der Bürgerbeauftragten wurden zudem kompetent und schnell beantwortet. Hierzu gehörte auch die umfassende Information über Organisationsentwicklungen innerhalb der Bundesagentur für Arbeit.

³⁵ Call-Center der Bundesagentur für Arbeit, in dem alle von außen kommenden Anrufe abgewickelt werden

2.3 Gesetzliche Krankenversicherung

In diesem Bereich sind die Eingaben im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich geblieben. Im Berichtsjahr gab es 244 Eingaben, während es im Vorjahr 246 Eingaben waren. 67 Eingaben (ca. 27,5 %) betrafen Fragen zur Mitgliedschaft und zur Höhe der nachzuzahlenden und laufenden Beiträge bisher nicht versicherter Personen, die ab April 2007 infolge der Gesundheitsreform³⁶ pflichtversichert wurden. Von den weiteren Eingaben entfielen auf Anfragen zum Krankengeldbezug 26 (etwa 10,7 %). Zum Hilfsmittelbereich gab es 22 Eingaben (ca. 9 %) und 19 Eingaben (rund 7,8 %) betrafen den Teilbereich Rehabilitationsmaßnahmen.

Eine besondere Problematik waren die Beitragsrückstände der bisher Nichtversicherten. Hierzu wird auf die Darstellung in diesem Bericht auf Seite 60 ff. verwiesen.

Regelmäßig erreichten die Bürgerbeauftragte Eingaben zu gewünschten Behandlungen und Medikamenten, die durch die Krankenkasse nicht übernommen worden waren. Zumeist handelt es sich hierbei um so genannte IGeL-Leistungen³⁷, bei denen nach Auffassung des Gemeinsamen Bundesausschusses³⁸ nur in besonderen Einzelfällen eine Kostenerstattung für die Anwendung von Alternativmedizin erfolgen kann.

Ein solcher Einzelfall kann bei schweren Krankheiten vorliegen, für die keine schulmedizinischen Behandlungsmethoden existieren, wenn eine nicht ganz fern liegende Aussicht auf Heilung oder spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht. Ferner kann eine Ausnahme bei einzigartigen Erkrankungen gemacht werden, zu denen der Gemeinsame Bundesausschuss mangels generalisierbarer Erkenntnisse nicht Stellung nehmen oder eine, trotz Erfüllung der für eine Überprüfung notwendigen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, zeitgerechte Entscheidung nicht treffen kann³⁹.

Immer wieder beschwerten sich Petentinnen und Petenten über ihre Ärzte, weil sie mit den Behandlungsmethoden nicht zufrieden waren. Hier fehlt es zwar

³⁶ Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26.03.2007 (GKV-WSG)

³⁷ Individuelle Gesundheitsleistungen

³⁸ Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV erstattet werden. Zudem beschließt der G-BA Maßnahmen der Qualitätssicherung für den ambulanten und stationären Bereich des Gesundheitswesens

³⁹ Vgl. z. B. BVerfG, 1BvR 347/98

grundsätzlich an der Zuständigkeit der Bürgerbeauftragten, jedoch wird oft der Rat gegeben, den Patientenombudsmann⁴⁰ oder die Unabhängige Patientenberatung⁴¹ einzuschalten. Der Patientenombudsmann wird empfohlen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und Arzt belastet ist. Die Unabhängige Patientenberatung ist dagegen der richtige Ansprechpartner, wenn die Behandlungs- und Kostenpläne überprüft werden sollen.

Daneben wird den Hilfesuchenden auch der Rat gegeben, sich die Behandlungsunterlagen zu beschaffen und diese der Krankenkasse vorzulegen. Die Krankenkasse kann dann den Medizinischen Dienst einschalten, um z. B. klären zu lassen, ob ein Kunstfehler vorliegt.

Im Berichtszeitraum erhielt die Bürgerbeauftragte zudem einige Eingaben von Beamten im Ruhestand, die plötzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung rückwirkend ab April 2007 zahlen sollten. Diese Petenten hatten zu ihrer Beihilfe keine private Zusatzversicherung abgeschlossen und waren vor dem Zeitpunkt ihrer Beihilfeberechtigung gesetzlich versichert gewesen.

Die Krankenkassen stützen ihre Beitragsforderung auf ein Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen⁴². Dort heißt es unter anderem, dass beihilfeberechtigte Personen, die über keine ergänzende Krankenversicherung über den von der Beihilfe nicht übernommenen Kostenanteil verfügen, als Personen angesehen werden, die keine Absicherung im Krankheitsfall haben. Sie seien dann gesetzlich versicherungspflichtig, wenn sie zuletzt gesetzlich krankenversichert waren.

Die Betroffenen sahen sich von erheblichen finanziellen Belastungen bedroht. Nicht nur die laufenden Versicherungsbeiträge sollten beglichen werden, sondern auch die Beitragsrückstände, die teilweise mehrere tausend Euro betragen. Zudem drohte auch der Verlust der bisherigen Beihilfegewährung für den Zeitraum ab April 2007.

Eine Nachfrage der Bürgerbeauftragten beim Bundesministerium für Gesundheit ergab, dass das Problem erkannt worden und eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht worden war⁴³, um klarzustellen, dass zumindest ab 2009 keine Versicherungspflicht für den betroffenen Personenkreis mehr besteht.

⁴⁰ Information unter: www.ombudsmann-sh.de

⁴¹ Information unter: www.upd-online.de

⁴² Rundschreiben vom 20. März 2007, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der bisher Nichtversicherten nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V zum 01.04.2007

⁴³ Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG)

Für die Beihilfegewährung konnte mit dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein erreicht werden, dass die bereits geleisteten Beihilfen nicht zurückgefordert werden. Zudem informierte die Bürgerbeauftragte die entsprechenden Interessenverbände der Betroffenen (z. B. die Gewerkschaft der Polizei oder den Bundeswehrverband), damit diese ihre Mitglieder unterrichten konnten.

2.4 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Zahl der Eingaben im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Berichtsjahr gegenüber 2007 um 14 % von 193 auf 220 gestiegen. 61 Eingaben (ca. 27 %) entfielen dabei auf den Teilbereich Erwerbsminderungsrenten. Dieser bildete daher erneut einen deutlichen Schwerpunkt. Der Teilbereich Rehabilitation stellte mit 31 Eingaben (14 %) einen weiteren Schwerpunkt dar.

Hintergrund der Eingaben zu Erwerbsminderungsrenten ist überwiegend, dass Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehen können, dass die theoretische und nicht die tatsächliche Vermittelbarkeit auf dem aktuellen Arbeitsmarkt entscheidend ist. Personen, die ihren zuletzt ausgeübten Beruf aus Gesundheitsgründen nicht mehr ausüben können und auch keine anderen freien Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, fühlen sich vom Rentenversicherungsträger im Stich gelassen. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage kann die Deutsche Rentenversicherung jedoch nicht anders entscheiden. Ihr sind hier die Hände gebunden.

Problematisch ist ferner, dass Streitigkeiten über das Restleistungsvermögen sehr schnell zu finanziellen Nöten führen können, wenn sich dieser Streit über mehrere Monate hinzieht und die Leistungen der Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung erschöpft sind. Wird dieser Streit nicht spätestens im Widerspruchsverfahren geklärt, drohen mitunter jahrelange Streitigkeiten vor den Sozialgerichten und der Absturz ins Arbeitslosengeld II oder in die Sozialhilfe.

Um solch ein Verfahren erfolgreich zu Ende bringen zu können, ist es für die Hilfesuchenden unbedingt erforderlich, darzulegen, über welches Leistungsvermögen sie tatsächlich noch verfügen. Entscheidend ist daher, dass die Hilfesuchenden aussagekräftige Atteste und Befundberichte ihrer Ärzte vorlegen oder umgehend anfertigen lassen, um ihre Sichtweise zu untermauern. Die

Bürgerbeauftragte selbst hat keine rechtlichen Möglichkeiten Gutachten zu erstellen oder erstellen zu lassen.

Auch im Teilbereich Rehabilitation sind in der Regel medizinische Fragen strittig. Können hier keine neuen Befunde vorgelegt werden, haben Widerspruch und Klage oft keine Aussicht auf Erfolg. Die Bürgerbeauftragte rät in diesen Fällen häufig, das Risiko einer Klageabweisung nicht einzugehen, sondern zu gegebener Zeit mit neuen Unterlagen einen neuen Antrag zu stellen. Diese Vorgehensweise spart Kosten und Zeit und hat sich immer wieder als erfolgreich erwiesen.

Gegenstand von Eingaben im Bereich der Rentenversicherung war häufig, dass die tatsächliche Höhe der Rentenzahlung nicht der früher gegebenen Rentenauskunft entsprach. In dieser wird zu sehr auf den Betrag der Bruttorente abgestellt, ohne hinreichend deutlich zu machen, dass noch Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden müssen. Zudem wird die tatsächliche Rentenhöhe durch gesetzliche Änderungen, die zeitlich nach der Rentenauskunft liegen, weiter gemindert. Hier kann die Bürgerbeauftragte die Rentenberechnungen nur nach der geltenden Rechtslage überprüfen. Nur selten stellt sich die Berechnung aber als falsch heraus und kann von ihr beanstandet werden.

2.5 Gesetzliche Unfallversicherung

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung erreichten die Bürgerbeauftragte 12 Eingaben mit verschiedenen Inhalten ohne speziellen Schwerpunkt. Die im Berichtsjahr erfolgte Neuregelung des Unfallversicherungsgesetzes⁴⁴ blieb bislang ohne Auswirkung auf die Anzahl der Eingaben. In Kraft traten nämlich bisher hauptsächlich Regelungen zu den Verwaltungsabläufen. Weitere Reformschritte sind in den Folgejahren bis zum Jahr 2014 geplant. Dann wird es auch zu Veränderungen bei den Leistungsansprüchen kommen, was in der Folge eine Steigerung der Eingabezahlen mit sich bringen dürfte.

⁴⁴ Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) vom 17.06.2008, BGBl. 2008, Teil I S. 1010

2.6 Kinder- und Jugendhilfe

Die Anzahl der Eingaben im Bereich Kinder- und Jugendhilfe entsprach mit 62 Petitionen in etwa der des Vorjahres. Schwerpunkte waren erneut die Anfragen zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)⁴⁵ sowie zum Kindertagesstättengesetz (KiTaG).

Wie im Vorjahr bezogen sich die Eingaben zur Eingliederungshilfe im Wesentlichen auf Fragen zur Hilfe für eine angemessene Schulbildung sowie zur Kostenübernahme für Legasthenieförderung.

Im Teilbereich Kindertagesstättengesetz ergab sich eine gewisse Häufung von Anfragen zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sowie zur Kostenbeteiligung (Sozialstaffel / 85-%-Regelung⁴⁶).

Im Rahmen der Bearbeitung von Eingaben zur Förderung in Kindertagespflege musste die Bürgerbeauftragte feststellen, dass Jugendämter ihrem Vermittlungsauftrag nicht immer in ausreichendem Umfang entsprechen. Nach ihrer Auffassung darf sich die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson nicht darauf beschränken, den Erziehungsberechtigten eine Liste von Tagespflegepersonen auszuhändigen. Die Bürgerbeauftragte sieht es als unabdingbar an, dass insbesondere bei Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf eine aktive Vermittlung erfolgt, das Jugendamt selbst geeignete Tagespflegepersonen sucht und anwirbt und Eltern konkrete Unterstützung anbietet.

2.7 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Im Jahr 2008 war insbesondere der zweite Teil des SGB IX⁴⁷ wieder Gegenstand von Eingaben behinderter Bürgerinnen und Bürger. Die Anzahl der Eingaben stieg gegenüber dem Vorjahr leicht von 291 auf 300 an. Im Berichtsjahr 2006 gab es lediglich 259 Eingaben.

Den absoluten Schwerpunkt in diesem Arbeitsbereich bildeten mit 252 Eingaben Anfragen hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB)

⁴⁵ Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

⁴⁶ Siehe Besonderes Thema, S. 59...

⁴⁷ Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) / Teil 2: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

und der Zuerkennung von Merkzeichen. Der hohe Beratungsbedarf zu diesem Teilbereich ergibt sich unter anderem aus dem Wunsch vieler Hilfesuchender, über die Bedeutung der einzelnen Merkzeichen aufgeklärt zu werden. Daneben ist für die Hilfesuchenden von großem Interesse, welche Nachteilsausgleiche mit den jeweiligen Merkzeichen verbunden sind. Unterschieden wird im wesentlichen zwischen folgenden Merkzeichen:

- G – Erheblich gehbehindert (Nachteilsausgleiche im Nahverkehr oder bei der Kfz-Steuer)
- B – Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Nachteilsausgleiche bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln)
- aG – Außergewöhnlich gehbehindert (Nachteilsausgleiche im Nahverkehr, bei der Kfz-Steuer und Gewährung von Parkerleichterungen)
- H – Hilflos (Nachteilsausgleiche durch Vorteile bei der Einkommen- und Hundesteuer, im Nahverkehr und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung)
- RF – Rundfunkgebührenbefreiung (Nachteilsausgleiche durch Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren, ermäßigte Telefongebühren)
- BI – Blind (Nachteilsausgleiche durch Vorteile bei der Einkommen- und Hundesteuer, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, Gewährung von Parkerleichterungen, Landesblindengeld)
- GI – Gehörlos (Nachteilsausgleiche im Nahverkehr oder bei der Kfz-Steuer)

Im Rahmen der Anfragen zu den Merkzeichen und Nachteilsausgleichen baten viele Hilfesuchende die Bürgerbeauftragte auch um Erläuterungen hinsichtlich des Nachprüfungsverfahrens im Schwerbehindertenrecht, weil sie oft nicht verstanden, warum eine Nachprüfung überhaupt durchgeführt wurde, und nicht wussten, welche Rechte ihnen hier zustanden.

Grundlage für die Feststellung des GdB und die Zuerkennung von Merkzeichen sind die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“. Diese werden ständig den neuesten medizinischen Erkenntnissen angepasst.

Die Feststellung eines GdB gilt nicht lebenslang. Ist aus medizinischen Gründen eine wesentliche Besserung zu erwarten, schlägt der ärztliche Dienst des Landesamtes für soziale Dienste einen Nachbegutachtungstermin vor. Auch bei einigen Gesundheitsstörungen (z. B. bösartige Geschwulsterkrankungen) die zu Rezidiven⁴⁸ neigen und aus diesem Grunde eine besondere seelische Belas-

⁴⁸ Wiederauftreten einer Krankheit

tung mit sich bringen, wird der GdB zunächst höher bewertet, als es der eigentlichen körperlichen Funktionsbeeinträchtigung entspricht, und eine Heilungsbewährung abgewartet. Die Heilungsbewährung beträgt je nach Art der Erkrankung zwei bis fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit prüft das Landesamt für soziale Dienste, ob der GdB entsprechend der verbliebenen funktionellen Beeinträchtigung herabzusetzen ist. Dies geschieht im so genannten Nachprüfverfahren. Es beginnt etwa sechs Monate vor Ablauf der Heilungsbewährung.

Die Betroffenen werden zur beabsichtigten Herabsetzung des GdB schriftlich angehört, wobei die beabsichtigte Änderung genau bezeichnet wird. Sie erhalten dann innerhalb einer gesetzten Frist die Gelegenheit zu einer Stellungnahme bzw. Gegenäußerung. Äußert sich der Betroffene nicht, erteilt das Landesamt für soziale Dienste ohne weitere Prüfung einen entsprechenden Herabsetzungsbescheid. Hier besteht aber für die Betroffenen noch die Möglichkeit, im Widerspruchsverfahren günstige Tatsachen vorzutragen.

Wird jedoch eine Stellungnahme abgegeben, erfolgt eine erneute Prüfung, und je nach Ergebnis wird entweder ein Änderungsbescheid erlassen oder es erfolgt die Mitteilung, dass keine Änderung vorgenommen wird. Im Falle der Herabsetzung des GdB und / oder Entziehung von Merkzeichen kann sich der Betroffene mit einem Widerspruch und ggf. mit einer Klage vor dem Sozialgericht wehren.

Im Tätigkeitsbereich 2006⁴⁹ wurde zuletzt über die räumliche Ausweitung des Geltungsbereiches der Parkerleichterungen für Schwerbehinderte, denen das Merkzeichen aG aufgrund der strengen Voraussetzungen hierfür nicht zuerkannt werden konnte, berichtet. Grundsätzlich erkennt das Land Schleswig-Holstein alle in anderen Bundesländern für diesen Personenkreis ausgestellten Ausnahmegenehmigungen und Parkausweise an und bemühte sich darum, dass die eigene Ausnahmeregelung auch von allen anderen Bundesländern anerkannt wird⁵⁰. Zurzeit liegt dem Bundesrat⁵¹ der Entwurf einer Verwaltungsrichtlinie vor, nach der eine bundeseinheitliche Regelung geplant ist. Die Verabschiedung wird jedoch erst 2009 erfolgen. Zudem bleibt abzuwarten, welche Personenkreise von dieser Vorschrift letztendlich begünstigt werden und welche Auswirkungen dies auf die zurzeit geltende Ausnahmeregelung des Landes Schleswig-Holstein haben wird.

⁴⁹ Siehe S. 34

⁵⁰ So in Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Bremen

⁵¹ Bundesratsdrucksache 990/08

Schließlich war auch der besondere Kündigungsschutz von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen (§§ 85 ff. SGB IX) immer wieder Gegenstand von Eingaben. Ein im Jahr 2008 bekannt gewordenes Urteil des Bundesarbeitsgerichts⁵² überraschte viele, die in diesem Rechtsgebiet tätig sind. Die Entscheidung betrifft Fälle, in denen ein tatsächlich schwerbehinderter Mensch einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft vollständig und vor allem rechtzeitig, das heißt mindestens drei Wochen vor Zugang des Kündigungsschreibens seines Arbeitgebers, gestellt hat, sein Antrag vom Landesamt für soziale Dienste aber gleichwohl abgelehnt wurde. Stellt sich die Rechtswidrigkeit einer solchen – nicht bestandskräftig gewordenen – Ablehnung in einem nachfolgenden Widerspruchs- oder Klageverfahren heraus, entsteht damit rückwirkend auch der besondere Kündigungsschutz. Eine ohne Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochene Kündigung ist dann unwirksam. Voraussetzung ist allerdings, dass der schwerbehinderte Mensch auch eine Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht fristgerecht, das heißt innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung, eingereicht hat.

2.8 Soziale Pflegeversicherung

In diesem Bereich steigerte sich die Anzahl der Eingaben auf 86 gegenüber dem Vorjahr, in dem 58 Fälle zu bearbeiten waren. Wiederum ging es überwiegend um Probleme bei der Pflegeeinstufung in der häuslichen Pflege. Eine nennenswerte Anzahl von Eingaben bezog sich aber auch auf die ab dem 01. Juli 2008 neu gestalteten Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige mit Demenz, geistigen oder psychischen Behinderungen, die die entsprechenden Leistungen jetzt auch bei einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I erhalten können.

Was die Begutachtungspraxis des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und dessen Begutachtungsergebnisse betrifft, musste die Bürgerbeauftragte bei der Bearbeitung der Eingaben auch im vergangenen Jahr gewisse Defizite feststellen. Diese beruhen ihrer Ansicht nach darauf, dass die im Jahr 2006 von den Spitzenverbänden der Pflegekassen veröffentlichten Begutachtungsrichtlinien (BRi), durch die die BRi aus dem Jahr 1997 abgelöst worden waren, bei den Begutachtungen nicht immer vollständig und konsequent angewandt wurden.

⁵² Az.: 2 AZR 324/06

So fiel der Bürgerbeauftragten auf, dass nach Berichten der Pflegebedürftigen und ihrer Pflegepersonen die Folgen neurologischer Erkrankungen, insbesondere Spastik, bei der Begutachtung häufig nicht ausreichend gewürdigt wurden, insbesondere nicht – wie in den BRi ausdrücklich erwähnt – als pflegeerschwerende Umstände. Auch der Pflegedokumentation mittels eines Pfeletagebuches wird nach Berichten der Pflegepersonen bei der Begutachtung zu wenig Bedeutung beigemessen. Der Bürgerbeauftragten wurde mehrfach berichtet, dass die Gutachter es sogar abgelehnt hätten, sich ein bereits angelegtes Pfeletagebuch überhaupt anzusehen, was die Bürgerbeauftragte aufgrund gegenteiliger Hinweise in den Begutachtungsrichtlinien nicht nachvollziehen kann. Selbst bei der Begutachtung eines geistig behinderten Kindes wurde das von der Mutter geführte Pfeletagebuch nicht beachtet, obwohl bekannt und in den BRi ausführlich beschrieben ist, dass geistig behinderte Kinder dazu neigen, sich gegenüber ihnen fremden Personen angepasster zu verhalten als gegenüber ihren Eltern. Für die vollständige Erfassung ihres Pflegebedarfs ist eine Pflegedokumentation unerlässlich.

Vereinzelt wurde die Bürgerbeauftragte mit der Frage konfrontiert, ob nach dem Tode eines Pflegebedürftigen auszahlendes Pflegegeld von der Pflegekasse an die Pflegeperson ausgezahlt werden muss. Das ist nicht der Fall. Nach dem SGB XI⁵³ ist die oder der Pflegebedürftige Inhaber des Anspruches auf Pflegegeld. Nach dem Tode auszahlendes Pflegegeld ist daher an den oder die Erben auszuführen. Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Die Pflegeperson kann die Auszahlung des Pflegegeldes an sich nur dann verlangen, wenn sie Alleinerbin der oder des Pflegebedürftigen ist. Mit Wirkung vom 01. Januar 2009 tritt hier eine gewisse Erleichterung für Pflegepersonen in Kraft, die als Abkömmling eine pflegebedürftige Person gemeinsam mit anderen Abkömmlingen beerben. Diese Pflegepersonen können bei der Erbauseinandersetzung von den übrigen Abkömmlingen einen Ausgleich verlangen, wenn sie durch die Pflege finanzielle Einbußen erlitten haben (§ 2057 a Bürgerliches Gesetzbuch).

Im Berichtsjahr hatte die Bürgerbeauftragte Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein – Zweites Buch; Gesetz zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung – Stellung zu nehmen. Durch dieses Gesetz soll das in die Zuständigkeit der Länder übergegangene Heimrecht neu geregelt und um Vorschriften über trägerunabhängige Beratungsmöglichkeiten sowie neue Wohn-

⁵³ Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI)

formen erweitert werden. Schließlich soll eine bessere Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften erreicht werden. Ferner sollen Anbieter in Zukunft rechtlich verpflichtet werden, ein eigenes Beschwerdemanagement aufzubauen. Die Bürgerbeauftragte hat die Gesetzesinitiative begrüßt und wird sie kritisch begleiten.

2.9 Sozialhilfe

Der seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II / Hartz IV⁵⁴) zu verzeichnende Rückgang der Eingaben im Bereich Sozialhilfe hat sich im Berichtsjahr nicht fortgesetzt. Gegenüber 298 Anliegen im Jahre 2007 stieg die Anzahl der Eingaben im Berichtsjahr auf 340. Dabei erhöhte sich die Nachfrage in den Teilbereichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (von 103 auf 168) und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (von 42 auf 47), während in den Teilbereichen Hilfe zum Lebensunterhalt (von 83 auf 64) und Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 SGB XII⁵⁵ (von 70 auf 61) eine Absenkung festzustellen war.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zur Pflege gab es eine gewisse Häufung von Anfragen zum Einsatz des Einkommens und Vermögens sowie zu den Kosten der Unterkunft. Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen waren dies Eingaben zur Schulbegleitung sowie zur Kraftfahrzeughilfe.

Entsprechend ihrer Anregung aus dem Jahre 2002⁵⁶ zur Freistellung von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen vom Einsatz als Vermögen in der Sozialhilfe, hat sich die Bürgerbeauftragte auch im Berichtsjahr wieder für eine Gesetzesänderung eingesetzt. Ihr Vorbringen gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte jedoch leider keinen Erfolg. Das Ministerium verwies auf die zu dieser Thematik ergangene Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18. März 2008⁵⁷, nach der ein Anspruch aus einem Bestattungsvorsorgevertrag als ein nach der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII zu schonendes Vermögen anzusehen ist. Eine Änderung des Sozialhilferechtes sei daher nicht mehr erforderlich.

⁵⁴ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

⁵⁵ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) / Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten

⁵⁶ Siehe Tätigkeitsbericht 2006, S. 26 und 95

⁵⁷ Az. B 8/9b SO 9/06 R

Da die Bundesregierung anlässlich der Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialminister des Bundes und der Länder zudem zugesagt hatte, eine „untergesetzliche Änderung“ herbeizuführen⁵⁸, wurde auch die entsprechende Bundesratsinitiative nicht weiter verfolgt. Die Bürgerbeauftragte bedauert, dass darauf folgend auch der Schleswig-Holsteinische Landtag den ihm vorliegenden Antrag, eine (erneute) Bundesratsinitiative zur Änderung des SGB XII auf den Weg zu bringen, für erledigt erklärt hat⁵⁹.

Nach ihrer Auffassung ist eine gesetzliche Regelung weiterhin erforderlich, da nur so eine eindeutige und verbindliche Regelung erfolgen kann. Die derzeit erforderliche Auslegung der Entscheidung des Bundessozialgerichtes durch die Sozialbehörden birgt die Gefahr einer weiter uneinheitlichen und den berechtigten Bedürfnissen der Betroffenen nicht entsprechenden Rechtsanwendung. Hierin sieht die Bürgerbeauftragte sich u. a. durch Äußerungen des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages bestätigt, der auch nach Vorliegen der Entscheidung des Bundessozialgerichtes die Auffassung vertritt, dass es nicht Wille der Bundesregierung sei, dass Bestattungsvorsorgebeträge immer geschützt sein sollen. Bei der Härtefallprüfung handele es sich um eine Entscheidung im jeweiligen Einzelfall. Wenn die Bundesregierung gewollt hätte, dass das über diese Verträge gewährte Vermögen grundsätzlich geschützt sein soll, hätte sie sich für die vom Bundesrat vorgeschlagene gesetzliche Regelung entscheiden müssen. Dass dieses eben nicht erfolgt sei, spräche dafür, dass ein allgemeiner Schutz des Vermögens in diesen Fällen nicht gewollt sei⁶⁰. Für den Fall der Einbeziehung der Bestattungskosten in den Bereich des Schonvermögens plädiert der Schleswig-Holsteinische Landkreistag für die Schaffung einer klaren und eindeutigen (gesetzlichen) Regelung, da den Behörden nicht überlassen werden solle, zu bestimmen, was angemessen sei. Ob dies unter dem Aspekt der Gerechtigkeit richtig sei, müsse (allerdings) politisch entschieden werden⁶¹.

Die in Aussicht gestellte „untergesetzliche Änderung“ wird nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Übrigen nicht herbeigeführt, da die Entscheidung des Bundessozialgerichtes eindeutig sei. Ob dies die Sozialhilfeträger in Schleswig-Holstein auch so sehen, bleibt abzuwarten.

⁵⁸ Siehe Niederschrift über die 53. Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 15.05.2008, S. 8

⁵⁹ Drucksache 16/1697 (neu) / siehe Niederschrift über die 58. Sitzung des Sozialausschusses am 25.09.2008, S. 10

⁶⁰ Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2008, S. 394

⁶¹ Siehe Niederschrift über die 58. Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 25.09.2008, S. 6

Im Teilbereich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen musste die Bürgerbeauftragte im Rahmen ihrer vielfältigen Kontakte zu Betroffenen wie auch zu sozialen Einrichtungen und Verbänden feststellen, dass ein landeseinheitliches Konzept zur Teilhabeplanung weiter überfällig ist. Dies mag unter anderem daran liegen, dass der nach dem Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 15. Dezember 2005 zu bildende Gemeinsame Ausschuss des Landes und der örtlichen Träger der Sozialhilfe auch 2008 noch nicht eingerichtet wurde. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten ist es zwingend erforderlich, dass nach der Verlagerung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe auf die Kreise und kreisfreien Städte dafür Sorge getragen wird, dass für die Ermittlung des Bedarfs und die Planung der erforderlichen Maßnahmen landesweit einheitliche Kriterien festgelegt werden und dabei auch die Mitwirkung der behinderten Menschen berücksichtigt wird. Landesregierung und Kommunen sind weiterhin aufgefordert, die im Grundgesetz (Artikel 72 Abs. 2, Artikel 106 Abs. 3 Nr. 2) angelegte Aufgabe von Politik und Verwaltung, einheitliche oder zumindest gleichwertige Lebensverhältnisse für die Bürgerinnen und Bürger herzustellen, auch im Bereich der Eingliederungshilfe zu erfüllen.

2.10 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

In diesem Bereich war gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung der Anzahl der Eingaben von 32 auf 48 zu verzeichnen. Zu Anfang des Jahres waren Fragen zu dem neuen Kinderbetreuungszuschlag (§ 14 b BAföG) Schwerpunkt der Eingaben. Durch den Kinderbetreuungszuschlag wird der Leistungsanspruch studierender Eltern mit Kindern unter 10 Jahren erhöht oder kann dadurch überhaupt erst entstehen. Die als nicht rückzahlbarer Zuschuss bereits rückwirkend ab 01. Dezember 2007 eingeführte Leistung beträgt 113,00 € für ein Kind zuzüglich 85,00 € für jedes weitere Kind. Im Gegenzug entfällt allerdings bei Alleinerziehenden die entsprechende Leistung der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Mehrbedarf für Alleinerziehende).

Das BAföG wirft eine Vielzahl von Rechtsproblemen auf, die regelmäßig, so auch wieder im Berichtsjahr, Gegenstand von Eingaben sind. Dazu gehören beispielsweise Fragen zur Anrechnung des Einkommens der Auszubildenden und ihrer Eltern, zu den Voraussetzungen elternunabhängiger Leistungen, zum sog. Schüler-BAföG und zu den Ausnahmen von der Altersgrenze, die eine in-

tensive Auseinandersetzung mit den persönlichen Verhältnissen im Einzelfall erfordern.

2.11 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die Anzahl der Eingaben in diesem Arbeitsbereich ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen. Im Jahr 2007 wurden 87 Eingaben eingereicht, 2008 waren es dagegen nur noch 65. Eine Erklärung für den Rückgang könnte darin liegen, dass der Norddeutsche Rundfunk seit September 2007 in der Kieler Innenstadt ein Servicebüro betreibt, um den Rundfunkgebühreneinzug transparent zu machen, Hilfestellung beim Antragsverfahren zu geben und Firmenkunden zu beraten. Informationen zu Leistungen und Programmen des NDR sowie weiterer öffentlich-rechtlicher Sender runden das Angebot ab. Die weitere Entwicklung der Eingabezahlen wird vor diesem Hintergrund zu beobachten sein.

Den Schwerpunkt der Eingaben bildeten Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus finanziellen Gründen⁶². Diese Befreiungstatbestände setzen ausnahmslos voraus, dass Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen werden. Viele Bürgerinnen und Bürger konnten es nach wie vor dennoch nicht verstehen, dass sie trotz geringem Arbeitseinkommen oder niedrigem Renteneinkommen die Rundfunkgebühren zahlen müssen. Aufgrund der Rechtslage war eine konkrete Hilfe jedoch nicht möglich. Zudem war den Hilfesuchenden nur schwer zu erklären, warum z. B. ein Leistungsbezieher nach dem SGB II keine Rundfunkgebühren zahlen muss, während sie dagegen die vollen Rundfunkgebühren zahlen müssen, obwohl sie nur um wenige Euro über den Leistungsgrenzen liegen würden und im Endergebnis weniger zum Leben haben als ein „Hartz-IV-Bezieher“. Eine entsprechende Klage hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg⁶³ abgewiesen und deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber berechtigt sei, aus Vereinfachungsgründen einfache Regeln aufzustellen, damit z. B. die Ermittlung individueller Einkommenshöhen unterbleiben kann.

⁶² Anträge müssen immer selbst bei der GEZ, 50656 Köln gestellt werden.

⁶³ Az.: 11 B 16/08

2.12 Beihilfe für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein

Lediglich 10 Eingaben sind im Berichtsjahr auf dem Gebiet der Beihilfe an die Bürgerbeauftragte gerichtet worden. Die Bürgerbeauftragte sieht sich daher in ihrer Auffassung bestätigt, dass sich die neuen landeseigenen Beihilfavorschriften durch Vereinfachung der Regeln zur Eigenbeteiligung bewährt haben.

Wünschenswert wäre eine schnellere Anpassung der Beihilfavorschriften aufgrund der Änderungen in der Sozialen Pflegeversicherung, wodurch pflegebedürftige Beihilfeempfänger weiterhin benachteiligt werden. Durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz ist seit dem 01. Juli 2008 die Kostenerstattung für zusätzliche Betreuungsleistungen neu geregelt worden. Vorher war eine Kostenerstattung nur bis zu einem Jahresbetrag von 460,00 € möglich. Jetzt können Kosten in Höhe von bis zu 200,00 € monatlich übernommen werden⁶⁴. Dies sieht die Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein bisher noch nicht vor, entsprechende Beihilfeanträge wurden daher abgelehnt.

In Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium des Landes konnte aber zumindest erreicht werden, dass entsprechende Anträge, die bisher abgelehnt wurden, spätestens im Widerspruchsverfahren zum Ruhen gebracht werden, bis per Erlass eine für die Betroffenen positive Regelung gefunden wird. Auf Bundesebene sind dagegen die Beihilfavorschriften des Bundes bereits entsprechend geändert worden.

2.13 Bundeserziehungsgeld / Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Anzahl der Eingaben im Bereich des Bundeserziehungsgeldgesetzes hat sich im Berichtsjahr auf 2 verringert, nachdem es im Vorjahr auch nur 6 Eingaben gewesen waren. Grund hierfür ist das am 01. Januar 2007 in Kraft getretene Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, welches das Bundeserziehungsgeldgesetz abgelöst hat. Im nächsten Tätigkeitsbericht wird deshalb nur noch über den Bereich des Bundeselterngeld- Elternzeitgesetzes berichtet werden.

In diesem Bereich gab es im Berichtsjahr 32 Eingaben und damit 7 weniger als im Jahr 2007. Die Bürgerinnen und Bürger hatten überwiegend Fragen zur Hö-

⁶⁴ § 45b Abs.1 S. 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI)

he und zur Bezugdauer des Elterngeldes. Daneben gab es Fragen zum Geschwisterbonus, zur Zahlungsweise des Elterngeldes und zur Anrechnung des Mutterschaftsgeldes. Informiert wurde auch über die Möglichkeiten einer rückwirkenden Antragstellung und zu der Frage, ob das Elterngeld auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Beschwerden über eine zu lange Bearbeitungsdauer gab es dagegen nicht. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Landesfamilienbüros die Elterngeldanträge zeitnah bearbeiten und keine Versorgungslücken entstehen.

Kritik von den Bürgerinnen und Bürgern gab es daran, dass im Elterngeldantrag verbindlich anzugeben ist, für welche Monate Elterngeld bezogen werden soll und hiervon nur in besonderen Härtefällen (z. B. schwere Krankheit oder Tod eines Elternteils) wieder abgewichen werden darf. Ein Bedürfnis für eine Neuverteilung der Elterngeldmonate besteht aber z. B. auch, wenn sich die berufliche Situation der Eltern entscheidend verändert. Etwa bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsaufnahme. Inzwischen hat der Gesetzgeber auf diese Kritik reagiert. Nunmehr kann die Verteilung der Elterngeldmonate ohne Angaben von Gründen einmal geändert werden (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 BEEG).

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass das Bundessozialgericht⁶⁵ zu Beginn des Berichtsjahres entschieden hatte, dass es die Stichtagsregelung für das Elterngeld für verfassungsgemäß hält. Hier hatten Eltern geklagt, deren Kinder kurz vor dem Stichtag geboren worden waren und die deshalb kein Elterngeld, sondern Erziehungsgeld beantragen mussten. In vielen Fällen fällt das Erziehungsgeld allerdings geringer aus als das Elterngeld. Das Gericht bestätigte jedoch die Ansicht des Gesetzgebers, dass das Elterngeld ohne eine Übergangsregelung zum 01. Januar 2007 eingeführt werden konnte.

2.14 „Darf nicht Fälle“

Die in den letzten Jahren zu beobachtende Steigerung der Anzahl der Eingaben, bei denen die Bürgerbeauftragte nach § 3 BüG⁶⁶ nicht tätig werden darf, setzte sich auch im Berichtsjahr fort, wenngleich sie geringer als im Jahr 2007 ausfiel. Im Ergebnis für 2008 erreichten 289 „Darf-nicht-Fälle“ die Bürgerbeauftragte, 2007 gab es 273 Eingaben dieser Art, 2006 waren es lediglich 243 Ein-

⁶⁵ BSG vom 23.01.2008, Az.: B 10 EG 3/07 R, B 10 EG 4/07 R und B 10 EG 5/07 R

⁶⁶ Bürgerbeauftragten-Gesetz

gaben. Der Anteil an den Gesamteingaben betrug im Jahre 2008 rund 8,0 %. Für 2007 lag dieser Anteil bei ca. 9 %.

Hinter diesen Eingaben verbargen sich überwiegend Sorgen und Nöte von Bürgerinnen und Bürger aus Rechtsgebieten, die nicht dem Sozialrecht angehören. Auch in diesen Fällen wird in der Regel der Sachverhalt vollständig ermittelt, damit festgestellt werden kann, welche andere Institution Hilfe zu leisten vermag. Dies kann z. B. der Mieterverein, die örtliche Verbraucherzentrale, die Schuldnerberatung, die Ombudsleute der Banken und Versicherungen oder auch der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sein. Häufiger wurde hier auch die Empfehlung ausgesprochen, direkt einen Anwalt einzuschalten. Diese Empfehlung wurde in der Regel mit Informationen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe verbunden, da die Hilfesuchenden oft nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügten, um die anfallenden Kosten tragen zu können.

Einen Schwerpunkt bildeten die Eingaben zum Privatrecht. Hierbei handelte es sich überwiegend um Eingaben aus den Bereichen Arbeits-, Erb-, Familien-, Miet-, Vertrags- sowie Unterhaltsrecht. Eine gewisse Häufung bildeten Streitfälle zwischen Hilfesuchenden und ihrem Stromanbieter, Nachbarschaftsstreitigkeiten und Konflikte zwischen Mieter und Vermieter.

Die Eingaben, die dem Bereich des öffentlichen Rechts zuzuordnen waren, stellten einen weiteren Schwerpunkt dar. Die Eingaben betrafen z. B. die Bereiche Bau-, Steuer-, Straf-, und Prozessrecht. Es gab aber auch Anfragen zum Nichtraucherschutz oder Umweltschutz. Oft wurden den Petenten bei diesen Eingaben Ansprechpartner in den Ministerien genannt bzw. die Empfehlung ausgesprochen, den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages einzuschalten.

Einen recht großen Block bildeten auch diejenigen Eingaben, die Beschwerden über Ärzte, Gerichte, Insolvenzverwalter, Rechtsanwälte, Verwaltungsbehörden und die Politik im Allgemeinen zum Gegenstand hatten. Kritisiert wurden z. B. lange Gerichts- und Verwaltungsverfahren, fehlerhafte Behandlungen durch Ärzte und unzureichende Rechtsberatungen. Den Petenten wurden dann die entsprechenden Beschwerdestellen genannt wie z. B. die Ärztekammer, der Patientenombudsmann oder die Rechtsanwaltskammer.

Auch im Jahr 2008 erreichten die Bürgerbeauftragte wieder Eingaben, bei denen verzweifelte Petenten darum baten, Gerichtsurteile zu überprüfen, da sie sich mit den ergangenen Urteilen nicht abfinden konnten. Die Hoffnungen der Hilfesuchenden mussten hier enttäuscht werden, da es wegen der im Grundgesetz verankerten Gewaltenteilung⁶⁷ (zu Recht) keine Möglichkeit gibt, Gerichtsurteile durch eine außergerichtliche Instanz wieder aufzuheben. Ein Ergebnis, dass bei einigen Petenten auf Unverständnis stieß.

Ferner gab es auch Eingaben, bei denen die Hilfesuchenden bereits von einem bei Gericht zugelassenen Bevollmächtigten unterstützt wurden (vgl. § 3 Abs. 3 BüG) oder es sich um ein laufendes Gerichtsverfahren handelte. Im ersten Fall wurde mit den Bevollmächtigten Kontakt aufgenommen, um zu klären, ob die Bürgerbeauftragte tätig werden sollte, was nur mit Einverständnis des Bevollmächtigten geschehen darf. Im zweiten Fall konnte den Petenten nur dargelegt werden, dass die Bürgerbeauftragte nicht helfen darf, wenn sie damit in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen würde (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BüG). Dies wurde von den Hilfesuchenden in der Regel verstanden und akzeptiert.

Anonyme Eingaben, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BüG nicht bearbeitet werden dürfen, gab es kaum und Eingaben die der Form nach eine Straftat darstellten (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 6 BüG) erreichten die Bürgerbeauftragte überhaupt nicht.

2.15 Kindergeld und Kinderzuschlag

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Eingaben zu diesen Bereichen im Jahr 2008 leicht um 4 auf insgesamt 104 gestiegen. Auf das Kindergeld entfielen dabei 85 Eingaben, was exakt dem Vorjahreswert entspricht. Zum Kinderzuschlag gab 19 Eingaben, während es 2007 nur 15 waren. Die geringe Eingabenzahl beim Kinderzuschlag spiegelt auch die Bedeutung dieser Sozialleistung wieder, deren praktische Wirkung weit hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurückgeblieben ist⁶⁸.

In den letzten Jahren wurde an dieser Stelle immer von den Schwierigkeiten der Familienkasse Flensburg berichtet. Erfreulicherweise haben sich im Berichtsjahr 2008 diese Schwierigkeiten so weit reduziert, dass eine besondere Erwähnung nicht mehr angebracht ist. Es gab zwar immer noch deutlich mehr Eingabe-

⁶⁷ Siehe Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz

⁶⁸ Siehe Besonderes Thema S. 53 ff.

ben, die in den Zuständigkeitsbereich der Familienkasse Flensburg fielen, als dies für die Familienkassen Bad Oldesloe und Elmshorn der Fall war. Diese Eingaben betrafen jedoch fast ausschließlich rechtliche Fragen zum Kindergeld bzw. Kinderzuschlag. Beschwerden über zu lange Bearbeitungszeiten, unfreundliche Mitarbeiter, verloren gegangene Unterlagen und mangelnde telefonische Erreichbarkeit waren sehr selten. Bleibt zu hoffen, dass sich die Belastungssituation durch die Änderungen beim Kinderzuschlag⁶⁹ nicht wieder verschlechtert und erneut Rückstände aufgebaut werden.

Zu den Arbeitsabläufen der Familienkassen Elmshorn und Bad Oldesloe sowie der Familienkasse des Landesbesoldungsamtes gab es keine Beschwerden. Alle Eingaben hatten Rechtsfragen zum Gegenstand.

2.15.1 Kindergeld

Bei den Eingaben zum Kindergeld ging es fast ausnahmslos um Kinder, die älter als 18 Jahre waren. Dies lässt den Schluss zu, dass die Familienkassen die Erstanträge zügig bearbeiten und die Familien das Kindergeld in der Regel pünktlich bekommen.

Die Eingaben zum Kindergeld für volljährige Kinder hatten die üblichen Streitfragen zum Gegenstand. Es ging z. B. um die Anspruchsvoraussetzungen wenn die Kinder im Ausland studierten, ein Praktikum im Ausland absolvierten oder als Au-pair arbeiteten. Nicht wenige Eingaben betrafen auch wieder das Thema Rückforderung von Kindergeld. Meistens ging es hier um zwei Fragen. Zum einen, ob der Grenzbetrag beim Einkommen der Kinder von 7.680,- € überschritten war und ab wann das Kindergeld zurückgefordert werden durfte. Bei der ersten Frage ist ähnlich wie bei der Einkommenssteuererklärung zu prüfen, welche Beträge abgesetzt werden können. Dabei müssen die Ausgaben, die abgesetzt werden sollen belegbar sein, was den Bürgerinnen und Bürgern oft erst bewusst wurde, wenn die Unterlagen nicht mehr zu finden waren bzw. sie feststellten, dass diese nicht angefertigt worden waren. Bei der Frage des Rückforderungszeitpunktes ist vielen Hilfesuchenden nicht klar, dass sie die jeweilige Familienkasse umgehend über wichtige Veränderungen (z. B. Ausbildungsabbruch, vorzeitiges Ausbildungsende usw.) unterrichten müssen. Ein

⁶⁹ Siehe hierzu S. 53

Berufen auf den Bewilligungsbescheid, der einen längeren Bewilligungszeitraum vorsieht, ist nicht möglich. Ein Vertrauensschutz besteht hier nicht.

Vielen Kindergeldberechtigten ist auch nicht bekannt, welche grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit für Kinder ab 18 Jahren weiterhin Kindergeld bezogen werden kann. Häufig wird irrtümlich angenommen, dass allein die einmalige Meldung bei der Berufsberatung der Arbeitsagentur ausreicht, um Kindergeld zu beziehen, weil das Kind eine Ausbildung sucht (vgl. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 c EStG⁷⁰). Hier ist es vielmehr erforderlich, dass der Wille des Kindes, eine Ausbildung aufzunehmen, ausreichend belegt werden kann. Dazu sollten alle Bewerbungsschreiben und die Antworten der Firmen aufbewahrt werden. Sofern es nur eine telefonische Rückmeldung gibt, sollte das Datum und der Name des Gesprächspartners notiert werden. An diesen Unterlagen mangelt es oft und der Kindergeldanspruch geht verloren. Die Meldung bei der Berufsberatung ist dagegen überhaupt keine zwingende Voraussetzung für den Kindergeldanspruch. Sie ist lediglich ein Indiz, dass die Suche ernst gemeint ist.

Umgekehrt ist vielen Eltern nicht klar, dass für Kinder bis 21 Jahre Kindergeld bezogen werden kann, wenn das Kind bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet ist (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG). In zahlreichen Fällen unterbleibt diese Meldung nach Beendigung der Schule, der Ausbildung, des Wehr- oder Zivildienstes. Der Kindergeldanspruch geht hier ebenfalls verloren.

Unbekannt ist auch, dass Kindergeld bis zu vier Jahren rückwirkend beantragt werden kann (vgl. § 169 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung). So gibt es u. a. Fälle, bei denen zunächst auf einen Antrag verzichtet wurde, weil man annahm, dass das Einkommen des Kindes über dem Grenzbetrag von 7.680,- € liegen würde. Erst Jahre später, mit Erhalt des Einkommensteuerbescheides, der für die Familienkasse im übrigen nicht bindend ist, stellte sich heraus, dass die Annahme falsch gewesen war. Ferner gibt es Fallkonstellationen bei denen die Kindergeldzahlung nach dem 18. Lebensjahr eingestellt wurde, weil die Eltern keine Angaben zum weiteren Ausbildungsgang der Kinder gemacht hatten. Erst nach Jahren wird nun die Frage aufgeworfen, ob man nicht Kindergeld hätte beziehen können. Sofern der Kindergeldanspruch durch entsprechende Unterlagen belegt werden konnte, war eine Antragstellung erfolgreich.

⁷⁰ Einkommensteuergesetz

2.15.2 Kinderzuschlag⁷¹

Die Eingaben zum Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG⁷² betrafen fast ausschließlich Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen bzw. waren mit der Bitte verbunden, einen Ablehnungsbescheid zu überprüfen. Ob jedoch ein Anspruch besteht oder verneint werden muss, lässt sich nur in den wenigsten Fällen exakt vorhersagen. Dies liegt an der komplizierten Berechnung der Anspruchshöhe, die eine Prüfung der gesamten Einkommens- und Vermögenslage erforderlich macht (§ 6a Abs. 3 und 4 BKGG in Verbindung mit §§ 11 und 12 SGB II⁷³). Zudem muss geprüft werden, ob der Bezug von Leistungen nach dem SGB II vermieden wird, was erst möglich ist, wenn ein entsprechender Vergleichswert ermittelt worden ist⁷⁴.

Zu kritisieren ist an dieser Stelle jedoch die Verfahrensweise einiger Familienkassen, den Ablehnungsbescheiden keine Berechnungen beizulegen. Hier wurde den Petenten geraten, zunächst Widerspruch einzulegen und diesen mit der Bitte zu verbinden, von der Familienkasse eine Ausfertigung der Berechnung zu erhalten, damit eine konkrete Begründung des Widerspruches erfolgen kann. Dieser Bitte wurde in allen Fällen nachgekommen. Die Bürgerbeauftragte hält es jedoch für selbstverständlich, dass allen Bescheiden eine nachvollziehbare Berechnung beigelegt wird, damit der Bürger erkennen kann, warum sein Antrag abgelehnt oder warum er in der konkreten Höhe bewilligt wurde.

2.16 Schulangelegenheiten

Nach dem deutlichen Anstieg der Eingaben im Vorjahr (von 29 auf 52) war im Berichtsjahr nur ein leichter Anstieg der Anfragen im Bereich Schulangelegenheiten zu verzeichnen. Gut ein Viertel der 58 Eingaben bezog sich dabei auf Fragen zur Schülerbeförderung. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Anfragen von Eltern über das Verfahren bei Erziehungskonflikten sowie Bitten an die Bürgerbeauftragte, hier zwischen Eltern und Schule zu vermitteln.

⁷¹ Fälschlicherweise oft als Kindergeldzuschlag bezeichnet

⁷² Bundeskindergeldgesetz

⁷³ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

⁷⁴ Siehe Besonderes Thema S. 53 ff.

Bei der Schülerbeförderung ging es am Anfang des Berichtsjahres noch um die zwischenzeitlich aufgehobene⁷⁵ Regelung zum 30 %-igen Eigenanteil, während im weiteren Verlauf des Jahres Fragen zur zumutbaren Entfernung zwischen Schule und Elternhaus sowie zur Kostenübernahme bei Besuch einer berufsbildenden Schule im Vordergrund standen.

Insbesondere den Eltern, die den Unterhalt ihrer Familie ergänzend oder ausschließlich durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II / Hartz IV) sicherstellen müssen, war es schwierig zu erläutern, weshalb die ihnen für die Schülerbeförderung ihrer Kinder zur Berufsschule entstehenden Kosten weder nach den Bestimmungen des SGB II⁷⁶ noch im Rahmen des Schulgesetzes berücksichtigt werden können. Nach dem Schulgesetz gelten die Bestimmungen zu Schülerbeförderung nur für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Förderschulen sowie die Jahrgangsstufen fünf bis zehn der allgemeinbildenden Schulen besuchen. Leistungsberechtigte nach dem SGB II müssen Fahrtkosten ansonsten aus ihrem Regelbedarf aufbringen.

2.17 Verfahrens- und Prozessrecht

Nur wenige Hilfesuchende wenden sich allein deswegen an die Bürgerbeauftragte, weil sie Fragen zum Widerspruchs- oder Klageverfahren hatten. In der Regel stehen Fragen zum Verfahrens- und Prozessrecht im Zusammenhang mit Fragen zu den einzelnen Rechtsgebieten. Dies ist z. B. der Fall, wenn bei einem Widerspruchsverfahren nicht nur zum Inhalt der Begründung beraten wurde, sondern zugleich das weitere (Klage-)Verfahren erklärt wurde. Informationsbedarf bei den Hilfesuchenden besteht auch über die Voraussetzungen einer Untätigkeitsklage oder die formellen Voraussetzungen einer Klage sowie zu den möglichen Kosten dieser Verfahren.

Im Berichtsjahr waren deshalb auch die zum 01. April 2008 in Kraft getretenen Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)⁷⁷ von besonderer Bedeutung, die den Bürger, aber auch die Behörden, stärker in die Pflicht nehmen und das Widerspruchs- und Klageverfahren beschleunigen sollen.

⁷⁵ Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)

⁷⁶ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

⁷⁷ Vgl. zur Änderung Bundesratsdrucksache 820/07

Grundsätzlich wird jetzt bei Klageerhebung ein Antrag gefordert. Zudem sind Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Geschieht dies, auch nachdem durch das Gericht eine angemessene Frist festgesetzt wurde, nicht, kann verspätetes Vorbringen ausgeschlossen werden (§ 92 SGG). Ferner muss der Kläger das Verfahren aktiv betreiben. Macht er dies trotz Aufforderung durch das Gericht drei Monate lang nicht, gilt die Klage als zurückgenommen (§ 102 Abs. 2 SGG).

Neu ist weiterhin, dass Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür vom Gericht festgesetzten Frist (§ 106 a SGG) nicht vorgebracht werden, vom Berufungsgericht zurückgewiesen werden können (§ 157 a Abs. 2 SGG). Zudem wurde die Berufungssumme von 500,00 € auf 750,00 € erhöht, um die Landessozialgerichte zu entlasten (§ 144 SGG). Dies hat eine wichtige Auswirkung auf den einstweiligen Rechtsschutz, da eine Beschwerde gegen Entscheidungen des Sozialgerichtes nicht mehr zulässig ist, wenn in der Hauptsache die Berufung unzulässig wäre (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG).

Schließlich werden die Behörden angehalten, offene Sachverhaltsfragen vor dem Prozess zu klären. Andernfalls kann das Gericht einer Behörde die Kosten auferlegen, die entstehen, weil sie im Verwaltungsverfahren erkennbar notwendige Ermittlungen unterlassen hat (§ 192 Abs. 4 SGG).

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten werden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger durch diese Änderungen kaum berührt. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn die Verfahren beschleunigt werden. Da die Verfahrensverschärfungen zudem nur eintreten können, wenn das Gericht den Kläger hierauf aufmerksam gemacht hat, sind Nachteile auch für die Bürgerinnen und Bürger nicht zu befürchten, die ohne Rechtsanwalt den Klageweg beschreiten.

Nachteile könnten jedoch eintreten, wenn der Gesetzgeber eine Entscheidung über die noch offenen Reformfragen getroffen hat. Hier geht es insbesondere um die Einführung von Gerichtskosten, die Einführung des Vertretungszwanges in der zweiten Instanz und die generelle Bindung der Berufung an die Zulassung durch das Sozialgericht. Pläne, die Eigenständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit zu beseitigen, scheinen dagegen aufgegeben worden zu sein. Wünschenswert ist es dagegen allerdings, wenn der Gesetzgeber den Bürgerinnen und Bürgern endlich eine Beschwerdemöglichkeit gegen überlange Verfahrensdauern geben würde. Nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jedermann einen Anspruch darauf, dass über bestehende Strei-

tigkeiten in angemessener Frist verhandelt wird⁷⁸. Zurzeit bietet die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland leider keinen effektiven Schutz gegen eine im Einzelfall überlange Dauer gerichtlicher Verfahren.

2.18 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Im Bereich Wohngeld erhöhte sich die Anzahl der Eingaben gegenüber dem Vorjahr von 52 auf 90 Fälle. Der Bereich war geprägt durch Fragen zu der ab 01. Januar 2009 geltenden Gesetzesnovelle, deren Verabschiedung bereits ab Mitte des Jahres 2008 bekannt war. Hinzu kamen Fragen zum im Oktober 2008 vom Bundesbauministerium initiierten ersten Änderungsgesetz, das mit der zuvor verabschiedeten Neufassung des Gesetzes zeitgleich in Kraft treten sollte. Immer wieder musste die Bürgerbeauftragte den Ratsuchenden vereinfachende und dadurch häufig auch falsche Darstellungen der Presse erläutern und diese richtig stellen. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung von Heizkosten, die im Wohngeldgesetz neu ist und auf zweierlei Weise geschieht:

Zum einen werden der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung feste Beträge hinzugerechnet, die sich nur nach der Personenzahl richten („Heizkostenkomponente“). Diese Beträge erhöhen die zu berücksichtigende Miete oder Belastung, die eine Berechnungsgrundlage für das Wohngeld darstellt, also nicht an die Wohngeldberechtigten ausgezahlt wird.

Zum anderen wird durch das erste Änderungsgesetz zusätzlich eine pauschale Einmalzahlung eingeführt, die an alle diejenigen ausgezahlt wird, die in mindestens einem Monat von Oktober 2008 bis März 2009 Wohngeld erhalten haben. Sie beträgt beispielsweise für einen 1-Personen-Haushalt 100,00 € und für einen 2-Personen-Haushalt 130,00 €. Anlass für diese Regelung sind nach Veröffentlichungen des Bundesbauministeriums die im Laufe des Jahres 2008 stark gestiegenen Energiepreise.

Häufig wurde auch nach einer Übergangsregelung gefragt. Im Gegensatz zu früheren Gesetzesänderungen wurde diesmal eine Übergangsregelung für Wohngeldberechtigte geschaffen, deren Bescheide einen über den Monat Dezember 2008 hinausgehenden Bewilligungszeitraum enthielten. In diesen Fällen ist von Amts wegen zu überprüfen, ob die neuen laufenden Leistungen

⁷⁸ Vgl. auch Wenner, Soziale Sicherheit 12/2007, S. 434

für sie günstiger sind oder nicht. In Schleswig-Holstein werden allerdings viele Menschen von dem neuen Wohngeldgesetz enttäuscht sein: Gegen Ende des Jahres 2008 wurde auch die neue Wohngeldverordnung veröffentlicht. Der Höchstbetrag der bei der Berechnung zu berücksichtigenden Miete oder Belastung wurde für viele Landkreise und größere Gemeinden Schleswig-Holsteins durch Herabsetzung der so genannten Mietstufe abgesenkt. Dadurch fällt die Erhöhung des Wohngeldes geringer aus als erwartet und kann vereinzelt sogar ganz entfallen.

3. Besondere Themen

3.1 Der Kinderzuschlag⁷⁹ – Effektives und effizientes Mittel zur Bekämpfung der Kinderarmut?

3.1.1 Entstehung des Kinderzuschlages

Der Kinderzuschlag wurde letztendlich zum 01. Januar 2005 mit Artikel 46 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt⁸⁰ eingeführt, nachdem die geplante Einführung zum 01. Juli 2004 wegen der Verschiebung der Einführung des SGB II⁸¹ nicht zustande kam.

Anlass für die Einführung des Kinderzuschlages war der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Dieser kam u. a. zu dem Ergebnis, dass insbesondere Familien mit Kindern von Armut bedroht sein könnten. Die Bundesregierung hatte sich daher zum Ziel gesetzt, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Armut von Kindern zu verhindern oder zu beseitigen⁸². Seinerzeit waren rd. 1.000.000 Kinder im Sozialhilfebezug und hätten Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gehabt. Zusätzlich rechnete man mit weiteren anspruchsberechtigten Kindern, deren Familien bisher Arbeitslosenhilfe bezogen hatten.

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es daher, zu verhindern, dass Familien allein wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder auf Arbeitslosengeld II an-

⁷⁹ § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

⁸⁰ BGBl. 2003 Teil I S. 2954 ff.

⁸¹ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

⁸² Vgl. hierzu: Bundesratsdrucksache 558/03 S. 2

gewiesen sind. Ergänzend sollte durch den Kinderzuschlag ein Arbeitsanreiz für einkommensschwache Familien geschaffen werden.⁸³

Die Bundesregierung ging damals davon aus, dass rund 150.000 Kinder aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld herausgeholt werden könnten⁸⁴. Erreicht werden sollte auch, dass die Familien nur ein Verwaltungsverfahren durchlaufen müssen, weil sie entweder bei den Familienkassen den Kinderzuschlag oder bei den damals geplanten Job-Centern Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beantragen würden⁸⁵.

Im Ergebnis wurde dann ein Kinderzuschlag in Höhe von 140,00 € für Kinder bis 18 Jahre beschlossen, der als Gesamtkinderzuschlag längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt wurde. Dieser Zuschlag minderte sich zum einen um das Einkommen (ohne Berücksichtigung von Wohn- und Kindergeld) und Vermögen des Kindes, zum anderen um das über den Eigenbedarf der Eltern hinausgehende Erwerbseinkommen. Wobei hier für je 10,00 € hinausgehendes Erwerbseinkommen 7,00 € beim Kinderzuschlag abgezogen wurden⁸⁶.

3.1.2 Weiterentwicklung des Kinderzuschlages

Für die ersten 1 ½ Jahre seit Inkrafttreten des § 6a BKGG blieb es bei der Erstfassung. Dann allerdings folgten die Änderungen Schlag auf Schlag. Bis zum Berichtszeitpunkt traten 5 wesentliche Gesetzesänderungen in Kraft.

Ab dem 01. Juli 2006 wurde der Kinderzuschlag auch für unverheiratete Kinder bis 25 Jahre gewährt⁸⁷.

Zum 01. August 2006 wurde neben einigen redaktionellen Änderungen festgelegt, dass der Kinderzuschlag grundsätzlich für sechs Monate bewilligt werden soll, nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht wird und ein Anspruch auf Zahlung für Zeiträume nicht besteht, in denen zumutbare Anstrengungen unternommen wurden, Einkommen des Kindes zu erzielen⁸⁸. Bei Letzterem geht es vor allem um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

⁸³ Bundesratsdrucksache 558/03 S. 2 und 201

⁸⁴ Bundesratsdrucksache 558/03 S. 110

⁸⁵ Bundesratsdrucksache 558/03 S. 201

⁸⁶ Zu der Gesamtregelung vgl. den nur schwer verständlichen § 6a BKGG

⁸⁷ BGBl. 2006 Teil I S. 560

⁸⁸ Vgl. BGBl. 2006 Teil I S. 1719

Am 14. Dezember 2006 trat die nächste Neuregelung in Kraft, mit der der grundsätzliche Ausschluss von Leistungen für Zeiträume vor Antragstellung wieder aufgehoben wurde. Nunmehr wurde geregelt, dass Leistungen auch für Zeiträume vor Antragstellung erbracht werden können, wenn zuvor eine andere Sozialleistung beantragt wurde und diese abgelehnt worden ist. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss dann aber unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Ablehnung der anderen Leistung bindend geworden ist⁸⁹.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2008 wurde § 6a Abs. 2 S. 3 BKGG aufgehoben⁹⁰. Damit entfiel die Regelung, dass der Gesamtkinderzuschlag längstens für 36 Monate gezahlt wird. Jetzt kann ein Kinderzuschlag theoretisch für 25 Jahre bezogen werden.

Schließlich traten zahlreiche Änderungen zum 01. Oktober 2008 in Kraft⁹¹. So wurde die Mindesteinkommensgrenze neu definiert. Anspruchsberechtigt sind Eltern jetzt, wenn sie über Einkommen in Höhe von mindestens 900,00 € und Alleinerziehende über Einkommen von mindestens 600,00 € verfügen. Vorher gab es keine festen Grenzen. Die Mindesteinkommensgrenzen errechneten sich aus den Regelsätzen für Erwachsene im SGB II⁹² zuzüglich ihres Anteils an den angemessenen Wohnkosten. Dieser war je nach Region und Kinderzahl unterschiedlich hoch. Eingeführt wurde auch ein „kleines Wahlrecht“. Dieses besteht dann, wenn bei der Berechnung des Kinderzuschlages nur ohne Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen (z. B. für Alleinerziehende) eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II entfällt. Dieses Wahlrecht wird durch die Stellung des Antrages auf Kinderzuschlag und einen Verzicht auf die (leicht höheren) SGB II-Leistungen ausgeübt. Letztendlich wurde auch die Kürzung des Kinderzuschlages reduziert, wenn das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze überschreitet. Für je 10,00 €, die über der Grenze liegen werden jetzt 5,00 € (bisher 7,00 €) vom Kinderzuschlag abgezogen.

3.1.3 Bewertung und Auswirkung des gesetzgeberischen Handelns

Welche bürokratischen Folgen haben sich nun für die Bürgerinnen und Bürger sowie die zuständigen Behörden ergeben und hat der Gesetzgeber seine Ziele durch die zahlreichen Gesetzesänderungen erreicht?

⁸⁹ BGBl. 2006 Teil I S. 2915

⁹⁰ BGBl. 2007 Teil I S. 3023

⁹¹ BGBl. 2008 Teil I S. 1854

⁹² Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

3.1.3.1 Bürokratischer Aufwand für Bürger und Verwaltung

Bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten des § 6a BKGG zeigte sich, dass es dem Gesetzgeber gelungen war, eine der kompliziertesten deutschen Sozialleistungen zu schaffen⁹³. So war es in der Regel nicht möglich, vor einer intensiven und zeitaufwendigen Anspruchsprüfung eine Aussage zu treffen, ob überhaupt ein Anspruch besteht und wie hoch dieser denn wäre. Von den in den Jahren 2004 - 2006⁹⁴ gestellten 830.060 Anträgen wurden insgesamt nur 12 % bewilligt⁹⁵. Die zuständigen Familienkassen arbeiteten und arbeiten auch weiterhin überwiegend für den Papierkorb.

Dies ist umso ärgerlicher, weil eine Entscheidung oft erst nach einer umfangreichen Prüfung der gesamten Einkommens- und Vermögenslage einer Familie ergehen kann⁹⁶. In den Musterbeispielen wird hier oft das traditionelle Familienbild herangezogen, bei dem ein Verdiener mit gleich bleibendem Einkommen die Familie versorgt, was in der Folge eine recht übersichtliche Berechnung ermöglicht. Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Viele anspruchsberechtigte Familien beziehen Arbeitseinkommen, dessen Höhe monatlich schwankt, erhalten unregelmäßige Unterhaltszahlungen, Phasen der Beschäftigung sowie der Arbeitslosigkeit wechseln sich häufiger ab und familiäre Beziehungen zerbrechen bzw. bilden sich neu. All dies führt zu ständigen Nachberechnungen und dem dauerhaften Einreichen von Unterlagen. Bei Selbstständigen mit ihrer komplizierten Einkommensermittlung verschärfen sich die Probleme nochmals.

Wechselnde Einkommensverhältnisse haben aber nicht nur Einfluss darauf, ob der Anspruch grundsätzlich besteht oder versagt werden muss. Da der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, das Einkommen, das die Mindesteinkommensgrenze⁹⁷ übersteigt, teilweise mit dem Kinderzuschlag zu verrechnen⁹⁸, hat jede Einkommensänderung konkrete Auswirkung auf die Höhe des Kinderzuschlages. Sinkt das Einkommen, muss zusätzlich geprüft werden, ob eine Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II noch gegeben ist. Was wiederum bedeutet, dass die Mitarbeiter der Familienkassen ständig im Auge behalten müssen, wie hoch ein Anspruch auf ALG II-Leistungen denn tatsächlich wäre.

⁹³ Siehe auch Winkel, Soziale Sicherheit 2008, S. 424

⁹⁴ Bereits im Jahr 2004 gestellte Anträge betrafen ebenfalls Zeiträume ab 2005

⁹⁵ Bundestagsdrucksache 16/4670, S. 6

⁹⁶ Entsprechend der §§ 11 und 12 SGB II

⁹⁷ Aktuell: 600,00 € Brutto für Alleinerziehende und 900,00 € Brutto für Paare

⁹⁸ Aktuell: Für 10,00 € übersteigendes Einkommen sinkt der Kinderzuschlag um 5,00 €

Mit der letzten Gesetzesänderung ist es dem Gesetzgeber gelungen, das Antragsverfahren noch undurchsichtiger zu gestalten. Jetzt können Hilfesuchende bei drei Behörden (Familienkasse, Träger der Grundsicherung und Wohngeldamt) Anträge stellen und hoffen, dass irgendeine Behörde oder gar eine Kombination aus zwei Behörden (Wohngeldamt und Familienkasse) ihre Anträge bewilligt. Welcher Bürger blickt hier noch durch und kann erkennen, wo er wann welchen Antrag stellen muss?

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Gesetzgeber ein Verwaltungsverfahren initiiert hat, wie es bürokratischer kaum sein kann und dass nach den Erfahrungen der Bürgerbeauftragten dazu führt, dass Hilfesuchende einen Antrag schon gar nicht mehr stellen, wenn sie erfahren, welche Menge an Unterlagen immer wieder eingereicht werden müssen.

3.1.3.2 Zielsetzung und Zielerreichung

Eine erste Bilanz⁹⁹, die im Frühjahr 2007 gezogen wurde, ergab unter anderem, dass 2006 für rund 40.500 Kinder laufend der Kinderzuschlag gezahlt wurde. Die angestrebte Zahl von 150.000 geförderten Kinder wurde damit mehr als deutlich verfehlt. Führt man sich vor Augen, dass der Gesetzgeber bei Erarbeitung des Gesetzes zudem eine Zielgruppe von mindestens 1.000.000 Kindern ausgemacht hatte und alle Anstrengungen unternahm, um Armut von Kindern zu beseitigen, kann man nur feststellen, dass er grandios gescheitert ist.

Dieses Scheitern hat zahlreiche Ursachen. Die wesentlichen sind:

Ein Teil der Zielverfehlung ist schlicht auf inhaltliche Ungereimtheiten der Anspruchsnorm (§ 6a BKGG) zurückzuführen, was zur Folge hatte, dass der Adressantenkreis kleiner war als beabsichtigt. Die zunächst geltende Beschränkung der Leistungsgewährung auf Kinder bis 18 Jahre ist nicht erklärbar, werden doch Kindergeld¹⁰⁰ und Leistungen nach dem SGB II für Kinder bis 25 Jahre gezahlt. Auch die Höchstbezugsdauer von 36 Monaten für den Gesamtkinderzuschlag scheint nicht durchdacht gewesen zu sein. Sie wurde inzwischen auf 25 Jahre erweitert.

⁹⁹ Vgl. zum Ganzen: Bundestagsdrucksache 16/4670

¹⁰⁰ Im Jahr 2005 wurde Kindergeld noch bis zum 27. Lebensjahr gezahlt

Unklar ist auch geblieben, warum der *Gesamtkinderzuschlag* auf 36 Monate befristet war. Dies führte nämlich dazu, dass nicht etwa für jedes Kind einer anspruchsberechtigten Familie der Kinderzuschlag für 36 Monate gezahlt werden konnte, sondern die Gesamtbezugsdauer für alle Kinder zusammen 36 Monate betrug. Stellte sich z. B. nach 24 Monaten weiterer Nachwuchs ein, hätte eine Familie für das erste Kind 36 Monate, für das zweite Kind aber nur noch 12 Monate lang einen Kinderzuschlag erhalten.

Dem Gesetzgeber ist es auch gelungen, Zielgruppen ganz oder teilweise von der Leistungsgewährung auszuschließen. Hierzu gehören z. B. allein erziehende Eltern, die für ihr Kind eine Unterhaltszahlung erhalten. Diese wird nämlich als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Ist sie höher als 140,00 €, fällt der Kinderzuschlag weg. Ein Ergebnis, dass auf den ersten Blick plausibel erscheint. Doch sollte man folgendes beachten. Leben die anspruchsberechtigten Eltern mit einem Kind noch zusammen, werden die Eltern ihr Einkommen natürlich auch für das Kind einsetzen, um dessen Lebensunterhalt zu gewährleisten. Hier werden die Ausgaben der Eltern für ihr Kind dem Kind bei der Berechnung des Kinderzuschlages nicht als Einkommen angerechnet. Trennen sich jetzt die Eltern und zahlt ein Elternteil nunmehr Kindesunterhalt, wird dieser beim Kinderzuschlag angerechnet, obwohl er wiederum für den Lebensunterhalt des Kindes verwandt wird. Dieses fragwürdige Ergebnis hat auch nach der letzten Gesetzesänderung weiterhin Bestand.

Hauptgrund für die fehlende Wirkung des Kinderzuschlages dürfte jedoch die falsche Auswahl des gesetzlichen Fördersystems gewesen sein. Um Kinderarmut wirkungsvoll zu bekämpfen, hätten sich zwei andere Systeme angeboten. Zur Auswahl standen zum einen das Sozialgesetzbuch. Hier insbesondere das Zweite und Zwölfte Buch¹⁰¹ des Sozialgesetzbuches. Zum anderen das Einkommensteuergesetz mit den Leistungen Kindergeld und Kinderfreibetrag.

Mit beiden Fördersystemen werden praktisch fast alle in Deutschland lebenden Kinder erreicht, die in Armut leben oder von Armut bedroht sind. Hier hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit gehabt, mit Veränderungen an den entsprechenden Stellschrauben, die Kinderarmut wirksam zu bekämpfen. Er hätte z. B. die Leistungen im SGB II für Kinder oder das Kindergeld für einkommensschwache Familien erhöhen können. Dies hätte allerdings kraftvolle Grundsatzentscheidungen der Politik erfordert und der Bundesregierung zudem das Eingeständnis

¹⁰¹ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII)

abverlangt, dass die Regelleistungen im SGB II für Kinder nicht ausreichend sind.

Festzustellen ist jedenfalls, dass es der Einführung einer neuen, komplizierten und Bürokratie auslösenden Anspruchsnorm nicht bedurft hätte, um Kinderarmut wirksam bekämpfen zu können. Wie weit der Gesetzgeber von seiner Zielsetzung abgerückt ist, zeigt nicht zuletzt die Einführung des kleinen Wahlrechts im Zuge der letzten Gesetzesänderung. Jetzt haben Alleinerziehende¹⁰² die Wahl, auf die höheren SGB II-Leistungen zu verzichten und stattdessen den niedrigeren Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen¹⁰³. So wird die Bekämpfung der Kinderarmut konterkariert und nimmt absurde Züge an.

Die Bürgerbeauftragte fordert daher den Gesetzgeber auf, ein richtungweisendes Konzept zur Bekämpfung der Kinderarmut zu erstellen, die Regelleistungen für Kinder im SGB II und SGB XII dem wirklichen Bedürfnissen anzupassen und im Gegenzug den Kinderzuschlag abzuschaffen.

3.2 Kindertagesstättengesetz: Kein Kindergartenbeitrag bei Hartz-IV-Bezug und bei geringem Einkommen

Auch in diesem Berichtsjahr beschwerten sich Eltern über die Höhe des von Ihnen erhobenen Eigenanteils zu den Kosten der Betreuung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung. Petenten, die – fälschlicherweise – davon ausgehen, dass sie als Bezieher von Hartz-IV-Leistungen¹⁰⁴ beitragsfrei gestellt sind, kann die Bürgerbeauftragte dabei leider nur auf die in Schleswig-Holstein geltende Rechtslage, die von ihr jedoch als höchst problematisch angesehen wird, verweisen.

Ursache dieser Problematik ist eine Bestimmung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG)¹⁰⁵ des Landes (§ 25 Abs. 3 Satz 7). Demnach können die Kreise und kreisfreien Städte bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen für die Heranziehung zu einem Eigenbeitrag zu den KiTa-Gebühren nur 85 % der Regelsätze der Sozialhilfe berücksichtigen. Von dieser Regelungsmöglichkeit haben im Land drei Kreise (Herzogtum Lauenburg, Rendsburg-Eckernförde, Stormarn)

¹⁰² Diese haben wegen des Zuschlags nach § 21 Abs. 3 SGB II nur äußerst selten einen Anspruch auf den Kinderzuschlag

¹⁰³ Zur Schlechterstellung von Beziehern des Kinderzuschlages vgl. auch Winkel, Soziale Sicherheit 2008, S. 424ff.

¹⁰⁴ Leistungen gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

¹⁰⁵ Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG –)

Gebrauch gemacht. Dies führte im Fall eines Beschwerdeführers z. B. zu einem monatlichen Beitrag von 136,00 €, der aus dem der Familie (Ehepaar mit 3 Kindern unter 14 Jahren, davon 2 im Kindergarten) für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Regelbedarf aufgebracht werden musste.

Eingeführt wurde die 85-%-Regelung mit der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes im Jahre 2005. Vor diesem Zeitpunkt wurden bei der Bemessung der Belastungsgrenze 100 % der Regelsätze angesetzt. Die Gesetzesänderung erfolgte, um den Kreisen und kreisfreien Städten vermeintliche „Mehrkosten in Millionenhöhe“¹⁰⁶ zu ersparen. Mit der Einfügung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch zum 01. Januar 2005 wurden nämlich die meisten der früheren einmaligen Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt (§ 21 Abs. 1 a Bundessozialhilfegesetz - BSHG -) abgeschafft und dafür der Eckregelsatz um ca. 16 % angehoben (von 296,00 € auf 345,00 €). Die Kommunen befürchteten daher zu Recht, dass dadurch mehr Familien Anspruch auf Ermäßigung der Elternbeiträge haben würden und größere Ermäßigungen als bisher gewährt werden müssten. Die Sozialleistungsberechtigten haben in Folge der Neuregelung allerdings nicht mehr Geld zur Verfügung, sondern müssen seitdem aus dem Regelbedarf Rücklagen bilden, um sich z. B. Bekleidung, Lernmittel, Hausrat, Haushaltsgeräte etc. anzuschaffen.

Da dies dem Schleswig-Holsteinischen Landtag durchaus bewusst war, versah er die Gesetzesänderung mit einer „Revisionsklausel“¹⁰⁷, nach der die Auswirkung der Absenkung bis zum 30. Juni 2005 überprüft werden sollte. Dem Überprüfungsbericht des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 28. November 2005¹⁰⁸ ist u. a. zu entnehmen, dass anfangs neun, nach Ablauf der Überprüfungsfrist nur noch sieben Kreise/kreisfreie Städte von der 85-%-Regelung Gebrauch machten, zumindest in drei Kreisen dadurch gering verdienende Eltern höher belastet wurden und die Auswirkungen auf die Einnahme- und Ausgabensituation der kommunalen Haushalte wegen zu vager Angaben und der zu kurz gesetzten Überprüfungsfrist nicht zuverlässig ermittelt werden konnten. Die Erwartung, dass die Kreise durch die Einführung der Regelung entlastet werden, sei aber nicht bestätigt worden.

Obwohl demnach die bei Nichteinführung der 85-%-Regelung befürchtete Entstehung von „Mehrkosten in Millionenhöhe“ nicht bestätigt werden konnte,

¹⁰⁶ LT-Drucksache 15/3649, S. 20

¹⁰⁷ Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften vom 14.12.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 484)

¹⁰⁸ LT-Umdruck 16/412

nahm der Schleswig-Holsteinische Landtag die Absenkung der Belastungsgrenze nicht zurück. Sie gilt noch heute. Dabei ergibt sich auch aus der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes vom 15. Oktober 2007¹⁰⁹, dass nur drei Kreise (s. o.) die Bedarfsgrenze wie nach Kindertagesstättengesetz vorgesehen ermitteln, vier Kreise die Bedarfsgrenzen zwar nach dem Dritten Kapitel SGB XII¹¹⁰ ermitteln, aber dabei die vollen Regelsätze zugrunde legen und die übrigen acht Kreise/kreisfreien Städte eigene Regelungen entwickelt haben¹¹¹.

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten ist diese Regelung vom Grundsatz her nicht zu vertreten. Dies begründet sich zum einen vor allem aus der Systematik der Regelsatzbemessung (Regelsätze nach § 28 SGB XII), bei der überhaupt keine Ausgaben für Kinderbetreuung berücksichtigt werden. Grundlage der Regelsatzbemessung ist die alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), in der Ausgaben privater Haushalte in verschiedenen Abteilungen erfasst werden. Für die Regelsatzbemessung wurden aber nur Verbrauchsausgaben zurunde gelegt, die sich aus den Abteilungen 01 bis 09 sowie 11 und 12 der EVS ergeben¹¹². Die Abteilung 10 (Bildungswesen), in der neben Ausgaben für Nachhilfeunterricht sowie für Studien-, Prüfungs- und Kursgebühren auch Aufwendungen für Kinderbetreuung enthalten sind, wurde durch das zuständige Bundesministerium – offensichtlich bewusst – nicht berücksichtigt.

Dies macht aus Sicht des Bundesgesetzgebers auch Sinn, da dieser durch das Kinder- und Jugendhilferecht eigentlich dafür gesorgt hat, dass Sozialhilfeempfänger keine Kindergartenbeiträge entrichten müssen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII¹¹³). Danach sind für die Feststellung der zumutbaren Belastung durch Kostenbeiträge nämlich die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend anzuwenden. Damit wurde die (höhere) Einkommensgrenze nach den Bestimmungen über die früheren Hilfen in besonderen Lebenslagen (jetzt Kapitel 5 bis 9 SGB XII) als Belastungsgrenze festgesetzt und nicht die (niedrigere) der Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3 SGB XII). Die Festsetzung erfolgte allerdings mit der Einschränkung, soweit Landesrecht nicht eine andere Regelung trifft. Von dieser Möglichkeit hat das Land, wie oben ausgeführt, Gebrauch gemacht.

¹⁰⁹ Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes über das Ergebnis der Querschnittsprüfung 2006 „Sozialstaffelregelungen in Kindertageseinrichtungen“

¹¹⁰ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) / Drittes Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt

¹¹¹ Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes (s. o.), S. 25

¹¹² Siehe Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV)

¹¹³ Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

Konkret ergeben sich für ein Ehepaar mit zwei Kindern unter 14 Jahren folgende Grenzen für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag (Regelsätze per 01. Juli 2008):¹¹⁴

- Belastungsgrenze gemäß Bundesgesetz (§ 90 SGB VIII / § 85 SGB XII)
= 1.913,00 €¹¹⁵
- Belastungsgrenze gemäß KiTaG, alte Fassung
(Kapitel 3 SGB XII / 100 % Regelsätze)
= 1.612,00 €¹¹⁶
- Belastungsgrenze gemäß KiTaG, neue Fassung
(Kapitel 3 SGB XII / 85 % Regelsätze)
= 1.453,90 €¹¹⁷

Die Aufstellung macht sichtbar, dass die unterschiedliche Ermittlung der Belastungsgrenzen nicht nur Hartz-IV-Empfänger betrifft, sondern sich auch auf die Kostenbeteiligung von anderen Familien mit geringem Einkommen auswirkt.

Ihre Kritik an der 85-%-Regelung hatte die Bürgerbeauftragte bereits im Tätigkeitsbericht 2006 (S. 28) geltend gemacht. Sie hält die Absenkung der Belastungsgrenze unter das soziokulturelle Existenzminimum der Sozialhilfe weiterhin für bedenklich. Vor dem Hintergrund der auch durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten zunehmenden Belastung insbesondere von Familien mit minderjährigen Kindern und der akuter werdenden Problematik der Kinderarmut ist diese besondere Heranziehung finanziell ohnehin schwacher Familien nicht länger hinnehmbar. Sie fordert den Schleswig-Holsteinischen Landtag daher auf, das Kindertagesstättengesetz zu ändern und die Regelung zurückzunehmen.

¹¹⁴ Die in dem Bedarf enthaltenen tatsächlichen angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sind einzelfallbezogen und unter Beachtung der so genannten Mietobergrenzen des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe (Kreis/kreisfreie Stadt) festzusetzen. Welche Unterkunftskosten als angemessen zu berücksichtigen sind, bestimmt der Sozialhilfeträger in eigener Zuständigkeit. Die Belastungsgrenzen differieren daher sowohl im Zuständigkeitsbereich eines Trägers als auch landesweit. Für die obige Beispielrechnung wurden als Miete 473,00 € und für Heizkosten 85,00 € angesetzt.

¹¹⁵ Zweifacher Eckregelsatz (Grundbetrag) + Kosten der Unterkunft (Miete ohne Heizung) + 3 Familienzuschläge (à 70 % des Eckregelsatzes)

¹¹⁶ Maßgebende Regelsätze für 4 Personen + Kosten der Unterkunft und Heizung (ohne Warmwasserbereitung)

¹¹⁷ 85 % der maßgebenden Regelsätze für 4 Personen + Kosten der Unterkunft und Heizung (ohne Warmwasserbereitung)

3.3 Krankenversicherung für bisher Nichtversicherte – eine Schuldenfalle?

Die neue Versicherungspflicht nach dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung¹¹⁸, die mit Wirkung ab 01. April 2007 in Kraft trat, soll in einem ersten Schritt bewirken, dass es zukünftig in Deutschland keine Personen ohne Krankenversicherungsschutz mehr gibt. Der Kreis der kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Personen wurde erweitert um die Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert oder bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V¹¹⁹)¹²⁰. Daraus folgt, dass Bürgerinnen und Bürger, die ihren Versicherungsschutz verloren haben, sich jetzt bei ihrer letzten Gesetzlichen Krankenversicherung neu versichern können. Wer noch nie versichert war, muss sich ebenfalls in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichern. In der Folge haben rund 134.000 Menschen wieder einen Krankenversicherungsschutz erlangt¹²¹.

Neu ist auch, dass rückständige Beiträge nicht wie bisher zur Beendigung der Mitgliedschaft führen. Ist der Bürger allerdings mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Rückstand, kann dies zur Folge haben, dass lediglich eine Notfallbehandlung gewährleistet wird¹²². Die Höhe der Beiträge richtet sich wie bei den meisten der freiwilligen Versicherten nach dem Einkommen¹²³, der Mindestbeitrag errechnet sich aus einem Drittel der monatlichen Bezugsgröße¹²⁴. Beiträge werden höchstens von einem Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet.

Grundsätzlich sind diese neuen Regelungen zu begrüßen, weil damit die Erreichung des Ziels – jeder Bürger hat eine Krankenversicherung – deutlich näher rückt. Trotzdem hat die Bürgerbeauftragte gerade wegen der neu eingeführten Versicherungspflicht eine größere Anzahl von Eingaben erhalten. Viele Ratsuchende, die sich zum 01. April 2007 neu versichern mussten, haben sich aus unterschiedlichsten Gründen erst später bei ihrer zuständigen Krankenkasse gemeldet. Die Beiträge müssen jedoch grundsätzlich - auch rückwirkend - ab dem 01. April 2007 gezahlt werden. Dadurch waren bei vielen Ratsuchenden

¹¹⁸ GKV-WSG vom 26.3.2007, BGBl. I 2007 S. 378

¹¹⁹ Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V)

¹²⁰ Zu den Ausnahmen siehe § 5 Abs. 5 SGB V und § 6 Abs. 1 u. 2 SGB V; hierzu gehören z. B. hauptberuflich Selbstständige oder Beamte

¹²¹ Bundestagsdrucksache 16/10991, S. 3

¹²² § 16 Abs. 3 SGB V

¹²³ §§ 227, 240 SGB V

¹²⁴ § 18 SGB IV, 2008 1/3 = 828,33 €

erhebliche Rückstände aufgelaufen, die diese wegen ihres geringen Einkommens und fehlender finanzieller Rücklagen nicht aus eigener Kraft bezahlen konnten. Bundesweit beliefen sich die Beitragsausfälle der Rückkehrer in der Zeit vom 1. April 2007 bis zum 30. April 2008 auf 97 Mio. Euro, denen rund 52.000 Rückstandsfälle zugrunde lagen¹²⁵. Im Ergebnis ist so für viele Menschen eine Schuldenfalle entstanden. Zu fragen ist nun, welche Möglichkeiten es gibt, um aus dieser Schuldenfalle herauszukommen.

Die Lösung, dass eine Übernahme rückwirkend entstandener Beitragsausfälle durch die Träger der Sozialhilfe erfolgt, ist aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Nach den Grundprinzipien der Sozialhilfe dienen die Leistungen nach dem SGB XII¹²⁶ der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und haben grundsätzlich keine Schadensausgleichsfunktion. Leistungen der Sozialhilfe werden nur für den aktuellen Hilfebedarf gewährt. Dieser kann nur innerhalb des Zeitraumes vorliegen, für den ein entsprechender Antrag gestellt worden ist bzw. das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen dem Sozialhilfeträger bekannt war. Eine Übernahme von Beitragsschulden für davor liegende Zeiträume ist mit diesen Prinzipien nicht vereinbar.

Eine Lösung des Problems über das SGB II¹²⁷ kommt ebenfalls nicht in Betracht. Zu bedenken ist hier, dass Leistungen nach den SGB II nur nach Antragstellung gewährt werden und die Träger der Grundsicherung auch bei bestehender Hilfebedürftigkeit grundsätzlich keine Schulden übernehmen. Nach § 22 Abs. 5 SGB II ist dies lediglich im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung möglich, wenn dies der Sicherung der Unterkunft dient und drohende Wohnungslosigkeit vermieden wird. Berücksichtigt werden muss zudem, dass viele Bürger mit Beitragsrückständen nicht automatisch hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind und daher von der Leistungsgewährung ausgeschlossen sind.

Die Bundesregierung¹²⁸ sieht allerdings einen Lösungsweg in der Vorschrift des § 186 Abs. 11 S. 4 SGB V. Diese Vorschrift gibt den Krankenkassen eine Rechtsgrundlage, die nachträglich zu entrichteten Beiträge zu ermäßigen, zu stunden, oder ganz zu erlassen. Dies allerdings nur dann, wenn der Versicherte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Voraussetzungen der Versicherungspflicht verspätet angezeigt hat. Die Bundesregierung geht dabei davon

¹²⁵ Bundestagdrucksache 16/10991, S. 4

¹²⁶ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII)

¹²⁷ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

¹²⁸ Bundestagdrucksache 16/10991, S. 3

aus, dass die Krankenkassen verpflichtet sind, in ihren Satzungen entsprechende Bestimmungen aufzunehmen¹²⁹. Gleichzeitig räumt die Bundesregierung aber ein, dass trotz dieser Regelung Einzelfälle denkbar seien, bei denen Bürger durch Beitragsrückstände in eine Verbraucherinsolvenz geraten können. Eine Abkehr von den Grundsätzen der Beitragszahlung bei einzelnen Personenkreisen sei jedoch im Interesse der gesamten Solidargemeinschaft und des hohen Stellenwertes der Krankenversicherung nicht zu befürworten¹³⁰.

Unbefriedigend an diesem Lösungsweg ist, dass der Gesetzwortlaut hier nicht eindeutig ist. Demnach müssen die Krankenkassen zwar entsprechende Regelungen treffen, die inhaltliche Ausgestaltung hat der Gesetzgeber aber den Krankenkassen überlassen und ihnen zudem einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt. Aus Sicht der Bundesregierung käme z. B. eine Ermäßigung oder Nichterhebung der nachträglich zu entrichtenden Beiträge dann in Betracht, wenn die Betroffenen in der Zwischenzeit keine oder nur geringe Leistungen in Anspruch genommen haben¹³¹. Unklar ist allerdings, wann der Versicherte seine verspätete Meldung nicht zu vertreten hat. Beispiele nennt das Gesetz nicht. Hierdurch entstehen in der Praxis große Unsicherheiten.

Mit der Umsetzung dieser Vorschrift scheint auch die Bundesregierung nicht zufrieden zu sein, hat doch das Bundesministerium für Gesundheit die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Aufsichtsbehörden angeschrieben und darum gebeten, darauf hinzuwirken, dass von der Möglichkeit eines Beitragsnachlasses z. B. bei Wohnungslosigkeit Gebrauch gemacht wird. Zudem haben Rückfragen der Bürgerbeauftragten bei Krankenkassen ergeben, dass diese den ihnen eingeräumten Ermessensspielraum nur begrenzt nutzen und teilweise die Ansicht vertreten wird, dass der § 186 Abs. 11 S. 4 SGB V genau vorschreibe, wann etwa ein Beitragserlass möglich sei. So sei etwa der Fall der Wohnungslosigkeit gerade nicht erwähnt.

Insgesamt gesehen kann sich die Bürgerbeauftragte des Eindrucks nicht erwehren, dass sich ein Teil der Krankenkassen praxisorientierten Lösungen verschließt, wobei die Motive im Dunkeln bleiben. Die Hoffnung, dass sich der Gesetzgeber dazu entschließt, die Übernahme der Beitragsschulden systemfremd im SGB XII zu regeln, dürfte unerfüllt bleiben. Treibt man dagegen den Beitragszahler in die Privatinsolvenz, werden die Beitragsschulden in der Regel ebenfalls nicht beglichen werden. Daher sollten alle Krankenkassen ein Interes-

¹²⁹ Bundestagsdrucksache 16/10991, S. 5

¹³⁰ Bundestagsdrucksache 16/10991, S. 5

¹³¹ Bundestagsdrucksache 16/10991, S. 5

se daran haben, mit den Beitragsschuldnern, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. Hierzu sind entsprechende Regelungen in den Satzungen zu treffen. Die Bürgerbeauftragte hält es aufgrund der gegenwärtigen Praxis der Krankenkassen jedoch für erforderlich, dass diese Pflicht noch deutlicher im Gesetz verankert wird und der Gesetzgeber definiert, wann ein Bürger seine Beitragsrückstände nicht zu vertreten hat.

4. Einzelbeispiele

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Leistungen nicht ohne Angabe des Namen des Kindsvaters?

Fall	1	<p>Einer in der 16. Woche schwangeren Petentin wurde der Mehrbedarf für werdende Mütter mit der Begründung abgelehnt, dieser könne nur gewährt werden, wenn der Name des Vaters des ungeborenen Kindes dem Träger der Grundsicherung gegenüber mitgeteilt werde. Die Bürgerbeauftragte wies den Träger darauf hin, dass die Nennung des Vaters keine Voraussetzung für den Anspruch auf Mehrbedarf ist. Das Vorbringen hatte Erfolg, der Mehrbedarf wurde gewährt.</p>
------	---	---

Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten gemäß § 21 Abs. 2 SGB II¹³² nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung.

Die allein lebende, bereits in der 16. Woche schwangere Petentin bezog Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie wandte sich Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte. Ein Mehrbedarf, so die Aussage des zuständigen Mitarbeiters des Leistungsträgers, könne ihr nur dann gewährt werden, wenn sie den Namen des Vaters des ungeborenen Kindes mitteilen würde.

Verkannt wurde von der Behörde, dass bei Vorliegen der hier gegebenen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen zur Deckung des gesetzlich festgelegten Mehrbedarfs besteht. Eines gesonderten Antrags und erst recht nicht der Angabe des Namens des Kindsvaters bedarf es daher nicht. Sinn und Zweck dieser bis zum tatsächlichen Entbindungstermin des Kindes gewährten Leistung ist es, die besonderen Kosten, die der Leistungsempfängerin aufgrund ihrer Schwangerschaft entstehen, abzudecken.

Die Bürgerbeauftragte übersandte der Petentin eine Stellungnahme hinsichtlich der Gewährung des Anspruchs, die diese dann persönlich beim Träger der Grundsicherung vorlegte. Kurze Zeit später erhielt sie den ihr gesetzlich zustehenden Mehrbedarf. (2245/08)

¹³² Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Den Höchstbetrag, den es nie gab – oder der liegen gebliebene Widerspruch

Fall

2

Eine Petentin beehrte einen Zuschuss zu ihren privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Seit fast 10 Monaten wartete sie auf einen Widerspruchsbescheid. Erst durch das Eingreifen der Bürgerbeauftragten wurde endlich eine Entscheidung getroffen und die Petentin erhielt ihre beantragten Leistungen.

Mitte Februar 2008 rief eine Petentin im Büro der Bürgerbeauftragten an und bat um Hilfe in Ihrer Widerspruchsangelegenheit. Monatelang wartete die Petentin bereits auf den Widerspruchsbescheid. Alle ihre mündlichen und schriftlichen Anfragen waren bisher ohne Erfolg geblieben. Zudem hätte sie ihre Ersparnisse bald aufgebraucht. Aus den übersandten Unterlagen ergab sich dann in der Tat ein sehr schleppender Verlauf der Widerspruchsverfahrens.

Mitte April 2007 hatte die Petentin einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II¹³³ gestellt, wobei es ihr konkret um einen Zuschuss zu ihren privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ging (§ 26 Abs. 3 S. 2 SGB II), da sie allein durch deren Bezahlung nach ihrer Ansicht hilfebedürftig geworden war. Anfang Mai 2007 wurde ihr dann ein Ablehnungsbescheid zugestellt. Zur Begründung der Ablehnung wurde ausgeführt, dass eine Hilfebedürftigkeit mit den nachgewiesenen Einkommensverhältnissen unter Berücksichtigung der Höchstbeträge, die für Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden könnten, nicht gegeben sei.

Gegen diese Entscheidung legte die Petentin Mitte Mai 2007 Widerspruch mit der Begründung ein, dass die Prüfung der Hilfebedürftigkeit fehlerhaft gewesen sei, weil die Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 394,66 € nicht richtig berücksichtigt worden sei. Ausdrücklich wies sie auf § 26 Abs. 3 SGB II hin, der einen Anspruch auf SGB II Leistungen begründet, wenn jemand allein wegen seiner Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig wird. Nach rund 2 Monaten erhielt sie im Juli 2007 ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft, in dem ausgeführt wurde, dass ein Leistungsanspruch nicht bestehe, weil von dem Einkommen der Petentin nur der Höchstbetrag von 127,50 € zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden könnte. Daher errechne sich ein Ein-

¹³³ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

kommensüberhang. Hilfebedürftigkeit liege deswegen nicht vor und man bat um Nachricht, ob der Widerspruch als erledigt betrachtet werden könne.

Umgehend teilte die Petentin der Arbeitsgemeinschaft telefonisch mit, dass sie an ihrem Widerspruch festhalte. Hierbei wurde sie darüber informiert, dass die Bearbeitung einige Zeit dauern werde. Die Petentin bewies jetzt Geduld und rief erst Anfang Januar 2008 bei der Arbeitsgemeinschaft an, um sich nach dem Stand des Widerspruchsverfahrens zu erkundigen. Ein zugesagter Rückruf erfolgte nicht. Mitte Januar rief sie erneut bei der Arbeitsgemeinschaft an. Wieder blieb ein zugesagter Rückruf aus. Ende Januar richtete sie schließlich eine schriftliche Anfrage an ihre zuständige Sachbearbeiterin und bekam innerhalb von einer Woche eine schriftliche Antwort. Aus dieser ging zum Erstaunen der Petentin hervor, dass der Widerspruch bisher noch gar nicht an die Widerspruchsstelle weitergeleitet worden war, sondern noch immer im Büro der Sachbearbeiterin lag. Umgehend sollte die Weiterleitung nun nachgeholt werden. Die Petentin erhob jetzt eine Dienstaufsichtsbeschwerde und bat gleichzeitig die Bürgerbeauftragte um Hilfe.

Diese prüfte zunächst die Sach- und Rechtslage. Hierbei stellte sich heraus, dass die Begründung für die Ablehnung der beantragten Leistung rechtlich nicht haltbar war. Nach § 26 Abs. 3 S. 1 SGB II werden die Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung übernommen, wenn sich allein wegen dieser Aufwendungen eine Hilfebedürftigkeit ergibt. Grundsätzlich wird bei der Berechnung des Anspruches die tatsächliche Höhe der Beitragszahlungen (hier: 394,66 €) berücksichtigt. Den im Bescheid genannten geringeren Höchstbeitrag von 127,50 € für beide Versicherungen zusammen, gibt es dagegen gar nicht. Der Gesetzgeber hat hier keine Grenzen festgesetzt und die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Hinweisen zu § 26 SGB II diese Rechtslage auch eindeutig übernommen.

Die Beiträge müssen allerdings angemessen sein. Zu dieser Frage hatte die Petentin der Arbeitsgemeinschaft aber bereits ein Schreiben ihrer Krankenversicherung vorgelegt, aus dem hervorging, dass es sich bei den Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung bereits um die niedrigsten Sätze handelte und alle Rabatte ausgeschöpft worden waren.

Zur Beschleunigung des Verfahrens setzte sich die Bürgerbeauftragte direkt mit der Widerspruchsstelle in Verbindung, um die Angelegenheit zu besprechen. Dies war aber überraschenderweise nicht möglich, weil der Widerspruch der

Widerspruchsstelle immer noch nicht vorlag. Erst nach Einschaltung der Geschäftsführung konnte der Widerspruch aufgefunden werden. Innerhalb eines Tages wurde jetzt endlich eine Entscheidung herbeigeführt und der Petentin die beantragte Leistung rückwirkend für die Zeit ab April 2007 zugesprochen.

Ungeklärt blieb jedoch, wie es zur Annahme einer Höchstgrenze für die Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung kommen konnte. (580/08)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Anrechnung von Elterngeld - aller guten Dinge sind drei

Fall

3

Bei einer Petentin wurde das Elterngeld verspätet auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angerechnet. Dadurch kam es zu einer Rückforderung i. H. v. 1.265,54 €. Die Bürgerbeauftragte konnte durch ihre Überprüfung erreichen, dass die Rückforderungssumme korrigiert wurde und sich um 70 % reduzierte.

Eine verzweifelte Bezieherin von Leistungen nach dem SGB II¹³⁴ meldete sich bei der Bürgerbeauftragten. Sie habe einen Bescheid über eine Rückforderung i. H. v. 1.265,54 € vom Träger der Grundsicherung bekommen. Die von der jungen allein erziehenden Mutter zu erstattende Summe war für sie nicht nachvollziehbar. Ursächlich für die nicht aufgeschlüsselte Rückforderung war nach Angaben des Leistungsträgers, dass das ihr gewährte Elterngeld nicht rechtzeitig auf die Leistungen für den Zeitraum Juni bis August 2008 angerechnet werden konnte, obwohl die Petentin den Bescheid des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein über das Elterngeld umgehend beim Leistungsträger vorgelegt hatte.

Elterngeld wird bei anderen Sozialleistungen wie dem Arbeitslosengeld II, der Sozialhilfe, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag als Einkommen berücksichtigt. Bis zur Höhe von monatlich 300,00 € pro Kind bleibt es allerdings anrechnungsfrei (§ 10 BEEG¹³⁵). In Fällen, in denen Anspruchsberechtigte halbes Elterngeld für die doppelte Dauer beziehen, halbieren sich bei der Einkommensermittlung die nicht zu berücksichtigenden Beträge. Wird Elterngeld aufgrund dieser Verlängerungsoption gem. § 6 BEEG für die doppelte Zeit in

¹³⁴ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

¹³⁵ Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

halber Höhe bezogen, gilt stattdessen also ein Anrechnungsfreibetrag von monatlich 150,00 € pro Kind.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt § 11 Abs. 3 a SGB II die Anrechnung des Elterngeldes. Soweit dieses den Anrechnungsfreibetrag übersteigt, ist es abweichend von § 11 Abs. 1 bis 3 SGB II in voller Höhe auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem Leistungsträger in Verbindung und erörterte die Rechtslage. Dieser hatte dem Elterngeldbescheid nicht entnommen, dass die Petentin die so genannte Verlängerungsoption in Anspruch genommen hatte, und ihr dementsprechend auch nur hälftiges Elterngeld vom Landesamt gewährt wurde. Angerechnet worden war aber das volle Elterngeld.

Eine Korrektur der Anrechnung des Elterngeldes erfolgte und die Überzahlungssumme reduzierte sich um etwa die Hälfte. Darüber hinaus wurde sogleich ein Änderungsbescheid hinsichtlich der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für die folgenden Monate erlassen. Allerdings versäumte es der Leistungsträger, die nun festgesetzte Rückforderungssumme zu erläutern. Sämtliches Hin- und Herrechnen ergab einen geringeren Betrag. Eine erneute Kontaktaufnahme der Bürgerbeauftragten mit dem Leistungsträger zur Erklärung der weiterhin unplausiblen Summe ergab eine weitere Korrektur der Berechnung zugunsten der Petentin. Doch die nun in einem erneuten Bescheid festgesetzte Summe war weiterhin nicht nachvollziehbar. Die Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin ein nunmehr letztes Mal – aller guten Dinge sind drei – mit dem Leistungsträger in Verbindung. Schließlich ergab sich eine weitere, jetzt nachvollziehbare Verminderung der Rückforderungssumme auf nunmehr 400,18 €.

Nun endlich konnte die Bürgerbeauftragte die Petentin über die erhebliche Reduzierung der Rückforderungssumme informieren. (2691/08)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Müssen Mietkautionsdarlehen während des laufenden Leistungsbezuges zurückgezahlt werden?

Fa 17

4

Eine Bürgerin sollte während des Leistungsbezuges ein Mietkautionsdarlehen in monatlichen Raten zurückzahlen. Mit Hilfe der Bürgerbeauftragten konnte sie erreichen, dass der Leistungsträger auf die Rückzahlung des Darlehens während des Leistungsbezuges verzichtete.

Immer wieder gibt es Streit zwischen Hilfesuchenden und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Frage, ob die Tilgung eines Mietkautionsdarlehens bei laufendem Bezug von Arbeitslosengeld II durch Ratenzahlungen zulässig ist. Ein solches Darlehen wird häufig von den Trägern gewährt, wenn ein Bezieher von Arbeitslosengeld II in eine neue Wohnung umzieht und aus eigenen Mitteln die Mietkaution nicht tragen kann. Die Ratenzahlung erfolgt dann durch eine entsprechende Kürzung der bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Dieser Streit entbrannte auch zwischen einer Petentin und der zuständigen Arbeitsgemeinschaft. Die Petentin hatte im Januar 2007 eine Verhandlungsniederschrift mit der Arbeitsgemeinschaft unterzeichnet. Diese regelte die Finanzierung eines Darlehens für eine Mietkaution unter der Bedingung einer monatlichen Ratentilgung in Höhe von 50,00 €. Dieser Betrag sollte monatlich vom Arbeitslosengeld II abgezogen werden.

Diese ratenweise Tilgung geriet dann bei der Arbeitsgemeinschaft zunächst in Vergessenheit. Erst bei den Leistungen für den Monat Juni 2008 wurden die 50,00 € einbehalten. Hier gegen protestierte die Petentin sofort. Die Arbeitsgemeinschaft lehnte einen Stopp der Ratenzahlung jedoch ab und berief sich insbesondere auf die Verhandlungsniederschrift von Januar 2007.

Die Petentin wandte sich nunmehr an die Bürgerbeauftragte und bat diese um Hilfe. Die Prüfung der Rechtslage zu dieser Frage ergab ein uneinheitliches Bild. So vertreten z. B. das Sozialgericht in Schleswig¹³⁶ und das Landessozialgericht Schleswig-Holstein¹³⁷ die Auffassung, dass eine ratenweise Tilgung in analoger Anwendung des § 23 Abs. 1 S. 3 SGB II¹³⁸ möglich sei. Anderenfalls

¹³⁶ Beschluss vom 04. Januar 2008 – S 7 AS 7/08 ER

¹³⁷ Beschluss vom 13. März 2008 – L 11 B 336/08 AS ER

¹³⁸ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

könne der Leistungserbringer, sollte der Hilfebedürftige aus dem Leistungsbezug ausscheiden, nicht verhindern, dass der Mieter am Ende des Mietverhältnisses die letzten Mieten nicht überweise oder gegebenenfalls geschuldete Auszugsrenovierungen nicht durchführe.

Dagegen sind die Landessozialgerichte von Baden-Württemberg¹³⁹, Nordrhein-Westfalen¹⁴⁰ und Hessen¹⁴¹ der Ansicht, dass es keine Rechtsgrundlage für die ratenweise Tilgung bei laufendem Arbeitslosengeld II-Bezug gebe. Sie lehnen eine Anwendung des § 23 Abs. 1 S. 3 SGB II ab, weil hier die Rückzahlung von Darlehen geregelt wird, die erbracht worden sind, weil ein von der Regelleistung umfasster Bedarf durch eigene Mittel des Hilfebedürftigen nicht gedeckt werden konnte. Im Unterschied dazu handelt es sich bei einer Mietkaution um eine Aufwendung, die dazu dient den Unterkunftsbedarf nach § 22 SGB II zu decken. Eine dem § 23 Abs. 1 S. 3 SGB II entsprechende Rückzahlungsregelung hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Die Leistungsträger können die Rückzahlung der Mietkaution im übrigen dadurch sichern, dass sie mit dem Hilfesuchenden eine Abtretungsvereinbarung schließen¹⁴². Dies bedeutet, dass zum Ende des Mietvertrages der Vermieter die Mietkaution an den Leistungsträger zurückzahlt. Dieser Schutz sei ausreichend. Man könne nicht alle Bürger unter den Generalverdacht stellen, dass sie Mietraten nicht zahlen bzw. Renovierungsarbeiten nicht durchführen würden.

Zu überprüfen war auch, ob nicht durch die Verhandlungsniederschrift von Januar 2007 eine freiwillige Vereinbarung zwischen der Petentin und dem Leistungsträger getroffen worden war, die den Leistungsträger berechtigte, die Raten einzubehalten. Aus dem Wortlaut der Niederschrift ging aber deutlich hervor, dass das Darlehen nur gewährt werden würde, wenn sich die Petentin mit einer ratenweisen Tilgung einverstanden erklären würde. Eine solche, unter Zwang zustande gekommene Vereinbarung kann jedoch nicht Rechtsgrundlage für die ratenweise Rückzahlung des Darlehens sein¹⁴³.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte der Petentin die Rechtslage und wandte sich schriftlich an den Leistungsträger, um ihre Rechtsauffassung darzulegen. Dabei wies Sie darauf hin, dass auch bedacht werden müsse, dass der Bürger von der Regelleistung nach der Vorstellung des Gesetzgebers Rücklagen bilden soll, um größere Anschaffungen vornehmen zu können. Dieses gesetzgeberi-

¹³⁹ Beschluss vom 06. September 2006 – L 13 AS 3108/06 ER

¹⁴⁰ Beschluss vom 21. August 2007 – L 1 B 37/07 AS

¹⁴¹ Beschluss vom 05. September 2007 – L 6 AS 145/07

¹⁴² Vgl. Weth, Rechtsfragen der Rückzahlung von Mietkautiondarlehen im SGB II, info also 3/2007 S. 104

¹⁴³ Vgl. Weth, a. a. O. S. 106

sche Ziel würde unterlaufen, wenn die Bürger monatliche Raten für die Tilgung eines Mietkautionsdarlehens zahlen müssten. Sie sprach sich daher für eine Beendigung der Ratenzahlung und eine Rückzahlung des bereits zurückgezahlten Betrages aus.

Die monatliche Einbehaltung der 50,00 € wurde daraufhin gestoppt. Eine Rückzahlung der einbehaltenen Raten erfolgte jedoch nicht. Vielmehr wurde die Petentin vom Forderungseinzug der Bundesagentur für Arbeit angeschrieben und sah sich plötzlich der Rückforderung der restlichen Darlehenssumme gegenüber. Als Anspruchsgrundlage für die Rückforderung bezog man sich auf einen Bescheid vom 23. Januar 2007. Diesen Bescheid gab es jedoch gar nicht. Gemeint war die Verhandlungsniederschrift.

Nunmehr wandte sich die Bürgerbeauftragte direkt an die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft, legte nochmals ihre Rechtsauffassung dar und beschwerte sich zudem über die Vorgehensweise der Mitarbeiter. Daraufhin wurde die Rückforderung der gesamten Summe umgehend beendet.

Bleibt zu wünschen, dass in dieser Rechtsfrage von erheblicher praktischer Bedeutung in naher Zukunft eine abschließende Klärung durch das Bundessozialgericht herbeigeführt wird. Die Bürgerbeauftragte empfiehlt daher Betroffenen keine freiwilligen Darlehensverträge abzuschließen, sondern die Bewilligung per Bescheid zu verlangen. (1745/08)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Umzugsverhinderung durch Nichterreichbarkeit von Kollegen?

Fa11

5

Mitte April 2008 meldete sich eine Petentin Hilfe suchend bei der Bürgerbeauftragten, da sie bislang keine Zusicherung des Sozialleistungsträgers zum Umzug in eine neue Wohnung bekommen habe, obwohl die Voraussetzungen vorlägen. Die Bürgerbeauftragte konnte erreichen, dass die Zusicherung umgehend erteilt wurde und einem Umzug somit nichts mehr entgegenstand.

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue

Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen (§ 22 Abs. 3 SGB II¹⁴⁴).

Die Petentin wandte sich Mitte April 2008 Rat suchend an die Bürgerbeauftragte, da sie befürchtete, dass sie die für sich und ihre Kinder mühsam gefundene Wohnung doch nicht anmieten könne. Die beabsichtigte Unterzeichnung des Mietvertrages drohte mangels Zusicherung durch den Träger zu scheitern.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit des Umzugs der Petentin bestand nachweislich kein Zweifel und auch die oft problematische Angemessenheit der Aufwendungen (Miete) für den anzumietenden Wohnraumes war gegeben. Die Bürgerbeauftragte konnte sich daher zunächst nicht erklären, weshalb bislang keine Zusicherung erteilt wurde.

Ein Anruf beim zuständigen Träger erweckte Verwunderung bei der Bürgerbeauftragten. Die unterbliebene Zusicherung erklärte man damit, dass zunächst noch eine Absprache mit dem „neuen Träger“ erfolgen sollte, man dort aber bislang niemanden erreicht habe. Da die Petentin allerdings innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des selben Trägers umziehen wollte, gab es gar keinen „neuen Träger“. Es handelte sich lediglich um eine Außenstelle derselben Behörde, mithin um nichterreichbare Kollegen. Mit diesen war eine Absprache rechtlich aber gar nicht erforderlich.

Kurze Zeit später kam der Rückruf mit der Mitteilung, der Zusicherung stünde nichts mehr im Wege. Die Petentin freute sich über dieses Ergebnis und konnte nun beruhigt den Mietvertrag unterschreiben. (1212/2008)

¹ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

Krankenversicherung: Orthopädische Schuhe für Kinder von Beziehern von SGB II¹⁴⁵-Leistungen ein Wunschtraum?

Fall

6

Eine allein erziehende Mutter wandte sich an die Bürgerbeauftragte, da sie sich als Bezieherin von Leistungen nach dem SGB II außer Stande sah, den jeweiligen Eigenanteil in Höhe von 45,00 € für zwei Paar orthopädische Kinderschuhe aufzubringen, die für ihren behinderten Sohn erforderlich waren. Sie rügte, dass es ihr, wenn sie gesunde Kinder hätte, grundsätzlich möglich sei, preisgünstigere Schuhe zu kaufen. In ihrem besonderen Fall sei ihr dies aber nicht möglich. Auch nach Prüfung der Rechtslage und Verhandlungen mit der zuständigen Krankenkasse konnte dieser Fall nicht befriedigend gelöst werden.

Im Berichtszeitraum wandte sich eine allein erziehende Mutter zweier Kinder an die Bürgerbeauftragte, da sie sich nicht in der Lage sah, die Eigenanteile an orthopädischen Schuhen ihres gesundheitlich beeinträchtigten Sohnes aufzubringen. Sie war Bezieherin von SGB II-Leistungen, die bereits aufgrund einer Darlehensrückzahlung an den Leistungsträger für eine erforderliche neue Waschmaschine gemindert wurden; weitere Darlehen waren von der Arbeitsgemeinschaft bereits abgelehnt worden.

Die Petentin bemängelte in ihrer Eingabe, dass sie und ihre Kinder finanziell unzumutbar benachteiligt seien. Ihr Sohn benötige wachstumsbedingt jedes Jahr neue orthopädische Schuhe. Den Eigenanteil in Höhe von 45,00 €, der nach Auffassung ihrer Krankenkasse von ihr geleistet werden muss, könne sie nicht zahlen. Sie hätte ohne die Erkrankung ihres Sohnes durchaus die Möglichkeit gehabt, bei Schuhdiscountern für ihr Kind gute, aber wesentlich preisgünstigere Schuhe zu kaufen, die keine 45,00 € pro Paar kosten würden.

Die Prüfung der Bürgerbeauftragten ergab, dass sich die Krankenkasse der Petentin, die AOK Schleswig-Holstein, bei der Festlegung der Eigenanteile an der „Gemeinsamen Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 19.03.1997“ und den sich anschließenden Änderungsempfehlungen orientiert hatte. Danach sind für ein Paar Stabilisierungsschuhe 45,00 € pro Paar selbst zu zahlen. Dieser relativ hohe Eigenanteil scheint aus Gründen der Herstellungskosten für ein Paar orthopädische Schuhe durchaus gerechtfertigt zu sein, da es sich hierbei um maßgefertigte Schuhe handelt.

¹⁴⁵ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

Die Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass in der Gemeinsamen Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen der Hinweis enthalten ist, dass die Umsetzung der Preisempfehlungen im Ermessen der Landesverbände der Krankenkassen liegt, d. h. dass die Preisempfehlungen von Kasse zu Kasse unterschiedlich sein können.

Sie setzte sich daher mit dem Vorstand der AOK Schleswig-Holstein in Verbindung, schilderte die Sachlage und bat zugleich darum, dass die Angelegenheit auch mit dem Bundesverband der AOK abgestimmt werde. In ihrer Antwort teilte die AOK mit, dass der Höhe des zu tragenden Eigenanteils der Gedanke zugrunde liegt, dass die Versicherten ohnehin ansonsten Konfektionsschuhwerk angeschafft hätten und daher der Eigenanteil richtig bemessen worden sei.

Die Abstimmung mit dem Bundesverband der AOK habe zudem ergeben, dass ein Verzicht auf den Eigenanteil oder eine Minderung des Eigenanteils eines Versicherten, weil sich dieser in einer finanziellen Notsituation befinde, nicht gewollt sei, weil Beitragsmittel der Versichertengemeinschaft hierfür nicht aufgewendet werden sollen. Die Lösung dieses Problems müsste über Steuermittel erfolgen.

Die weitere Prüfung der Bürgerbeauftragten, ob es eine Möglichkeit gäbe, die Kostenübernahme des Eigenanteils für die Schuhe durch den SGB II-Träger zu ermöglichen, erbrachte ebenfalls kein positives Ergebnis.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 1 SGB II umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege etc. Folglich ist der allgemeine Bedarf, hier die Beschaffung von Schuhen, aus der Regelleistung zu bestreiten. § 21 SGB II zählt abschließend besondere Fälle auf, bei deren Vorliegen ein Mehrbedarf (z. B. für Schwangere und Alleinerziehende) berücksichtigt werden kann. Der vorliegende Sachverhalt wird von dieser Norm jedoch nicht erfasst. Wegen der Gewährung eines Darlehens für eine Waschmaschine und der im übrigen sehr angespannten finanziellen Lage kam auch ein weiteres Darlehen durch die Arbeitsgemeinschaft nicht mehr in Betracht.

Bedauerlicherweise konnte daher die Bürgerbeauftragte der Petentin nicht behilflich sein. Diese Eingabe macht deutlich, dass die Regelungen des SGB II nicht flexibel genug sind, um alle Probleme des täglichen Lebens zu lösen.

Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten muss es möglich sein, im Rahmen bestehender Gesetze und Verordnungen notwendige medizinische Hilfsmittel auch dann zu erhalten, wenn die Patienten über nur geringe finanzielle Mittel verfügen. (1188/08)

Rentenversicherung: Krieg und dessen Folgen – der Verwaltung nicht immer bekannt!

Fall

7

Ein ratsuchender Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte, da ihm von der Krankenkasse die Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versagt worden war. Die Prüfung der Bürgerbeauftragten ergab, dass die Krankenkasse es versäumt hatte, den besonderen Status des Bürgers als Vertriebener und Flüchtling zu berücksichtigen. Eine Änderung der Entscheidung konnte daher erwirkt werden.

Vom Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages erhielt die Bürgerbeauftragte zuständigkeitshalber eine Petition, der ein nicht alltäglicher Sachverhalt zugrunde lag.

Im Dezember 2007 teilte die Krankenkasse des Petenten, die Techniker Krankenkasse, ihrem Versicherten mit, dass er zukünftig als freiwillig Versicherter zu versichern sei, da er die Voraussetzungen der KVdR nicht erfülle. Voraussetzung ist, dass in der zweiten Hälfte des Berufslebens die sogenannte Neun-Zehntel-Belegung gegeben sein muss. Dies wiederum bedeutet, dass zu neunzig Prozent dieser Zeit eine Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenkasse bestanden haben muss. Ein beigefügter Berechnungsbogen der Krankenkasse zeigt auf, dass er von November 1969 bis Juli 2007 erwerbstätig war. Daraus errechnete die Krankenkasse, dass die zweite Hälfte seines Berufslebens im Jahr 1988 begann, wodurch feststehen würde, dass er rund 16 Jahre und 11 Monate in der Gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt haben muss, um die geforderte 9/10 Belegung zu erfüllen. Er habe aber nur von Dezember 1992 bis zum Juli 2007 der Krankenkasse angehört. Daher sei diese Bedingung nicht erfüllt, denn er sei lediglich 14 Jahre und sechs Monate versichert gewesen.

Die Entscheidung der Krankenkasse konnte der Petent nicht verstehen, er wollte der KVdR als pflichtversichertes Mitglied seiner Krankenkasse angehören.

Die Prüfung des Sachverhaltes durch die Bürgerbeauftragte ergab, dass der Petent im Besitz eines Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge war. Als ständige Wohnsitznahme im Bundesgebiet wird im Ausweis Ende 1992 genannt. Von diesem Zeitpunkt an wurde von ihm eine versicherungspflichtige Berufstätigkeit in Deutschland bis zum Rentenbeginn ab August 2007 ausgeübt.

Ein Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 23. Februar 2007 führt unter Punkt 3.3.1 – Rahmenfrist – aus:

„Personen, die dem Grunde nach unter den § 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V¹⁴⁶ fallen, aber zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung bereits länger als 10 Jahre ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, müssen die Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V nachweisen. Dabei ist fiktiv davon auszugehen, dass die Vorversicherungszeit bis zum Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes ins Bundesgebiet erfüllt ist. Für die Prüfung der Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V ist insoweit nur noch die Zeit seit der Umsiedlung heranzuziehen. Die Rahmenfrist beginnt also in diesen Fällen mit dem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland.“

Grund für diese verkürzte 9/10 Belegung ist, dass anerkannte Spätaussiedler, die durch Kriegs- und Nachkriegsfolgen in der Regel keine Möglichkeit besaßen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt in die Bundesrepublik umzusiedeln, nicht benachteiligt werden sollten.

Nachdem die Bürgerbeauftragte die Krankenkasse auf das vorstehend genannte Rundschreiben hingewiesen hat, änderte die Krankenkasse nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes ihre Auffassung und teilte dem Petenten mit, dass er die erforderlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in die KVdR erfüllt und daher nunmehr rückwirkend ab Rentenbeginn pflichtversichert sei. Eine entsprechende Information erhielt auch der Rentenversicherungsträger, der daraufhin seinen Rentenbescheid änderte. (2038/08)

¹⁴⁶ Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V)

Kinder- und Jugendhilfe: Geldleistung für Kindertagespflege auch für Großeltern

Fall

8

Weil sie ihre Erwerbstätigkeit wegen der notwendigen Betreuung ihres Enkels einschränken musste, war eine Großmutter auf die Zahlung eines Pflegegeldes der Jugendhilfe angewiesen. Der entsprechende Antrag der Tochter wurde jedoch abgelehnt, weil die Großmutter ihr und dem Enkel gegenüber unterhaltspflichtig sei. Die Bürgerbeauftragte legte dem Jugendamt dar, dass die Behörde das ihr bei der Entscheidung zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt hatte und wies auf eine Reihe dabei zu berücksichtigender Umstände hin. Das Vorbringen hatte Erfolg, weil die Behörde nun feststellte, dass es der Petentin nicht zuzumuten war, das Kind mit dem Fahrrad zu einer Tagespflegeperson zu bringen.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst unter anderem die Gewährung einer laufenden Geldleistung (sog. Pflegegeld) für die Tagespflegeperson zur Erstattung von Sachkosten, zur Anerkennung ihrer Förderleistung sowie zur Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und für eine angemessene Alterssicherung. Auf die Leistung an sich besteht ein Rechtsanspruch, die Höhe wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Eine Ausnahme macht das Gesetz¹⁴⁷ hinsichtlich der Gewährung der Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen wie z. B. Großeltern. Hier entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen auch, ob er eine Leistung gewährt. Der Rechtsanspruch beschränkt sich in diesem Fall auf eine korrekte, auf den Einzelfall bezogene Ermessensausübung. Ein hierzu erlassener Verwaltungsakt muss in seiner Begründung auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist (§ 35 Abs. 1 SGB X¹⁴⁸).

Diese Bestimmung hatte der Kreis Rendsburg-Eckernförde offensichtlich nicht beachtet, als er in einem Bescheid an eine junge Mutter die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung ihres Kindes durch die Großmutter ablehnte. Zur Begründung wurde nämlich lediglich angeführt, dass es sich bei der Betreuungsperson um die Großmutter handele, die somit zu Unterhaltszahlungen an Tochter und Enkel gemäß § 1601 BGB¹⁴⁹ verpflichtet sei.

¹⁴⁷ § 23 Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

¹⁴⁸ Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

¹⁴⁹ Bürgerliches Gesetzbuch

Die 21-Jährige stand unmittelbar vor dem Beginn ihrer Berufsausbildung in der ca. 6 Kilometer entfernten Kreisstadt. Mit der Großmutter ihres 1 ½ Jahre alten Sohnes, in deren Haus sie eine eigene Wohnung angemietet hatte, hatte sie verabredet, dass diese das Kind während der etwa 10-stündigen täglichen Abwesenheit betreuen sollte. Die Großmutter hatte hierzu ihre im eigenen Haus betriebene selbstständige Berufstätigkeit in die Abendstunden verlegt und die Arbeitszeiten ihrer abhängigen Beschäftigung bei einem Wohlfahrtsverband so verändert, dass sie nur nachts und am Wochenende Bereitschaftsdienste leistete.

Gegen den ablehnenden Bescheid hatte die Auszubildende umgehend Widerspruch erhoben und sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte gewandt. Diese setzte sich mit dem Jugendamt des Kreises in Verbindung und wies darauf hin, dass die getroffene Entscheidung ihres Erachtens allein schon deshalb rechtswidrig war, weil in dem Bescheid keinerlei Ermessenserwägungen angeführt wurden, kein Bezug auf den konkreten Einzelfall erkennbar und der generelle Hinweis auf die bestehende Unterhaltspflicht der Großmutter nicht hinreichend war. Die Behörde stimmte dieser Einschätzung zu, kündigte an, eine zureichende Begründung im Rahmen ihrer Widerspruchsentscheidung nachzuliefern und bat um schriftliche Begründung des Widerspruches.

Auf Wunsch der Petentin übersandte die Bürgerbeauftragte dem Jugendamt statt einer Begründung der Antragstellerin eine eigene Stellungnahme. Hierin wies sie unter anderem auf bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ihres Erachtens zu berücksichtigende Umstände hin. Im Einzelnen führte sie an, dass

- der Gesetzgeber mit der im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) vom 27. Dezember 2004 vorgenommenen Änderung des § 23 SGB VIII für die Jugendämter eröffneten Möglichkeit, über die Gewährung von Pflegegeld an unterhaltspflichtige Personen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, die frühere restriktivere Handhabung im Sinne der Leistungsberechtigten verändern wollte und man nicht mehr von der Erfüllung einer üblichen – eine Förderung ausschließenden – Verwandtenpflicht sprechen könne, wenn z. B. Großeltern die Eignungsvoraussetzungen als Tagespflegepersonen erfüllen¹⁵⁰,

¹⁵⁰ Vgl. Wiesner/Struck, SGB VIII § 23 Rn. 35

¹⁵¹ Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 18.09.2007, Au 3 K 07.237

- im vorliegenden Fall die Großmutter die Voraussetzung, als geeignete Tagespflegeperson anerkannt zu werden, erfülle, da sie mehrere Jahre als Familienbetreuerin für das Jugendamt des Kreises tätig gewesen sei und darüber hinaus familientherapeutische Seminare besucht habe,
- der Betreuungsbedarf von ca. 50 Wochenstunden gegen eine völlige Versagung des Pflegegeldes spreche, da (erst) deutlich unter der Schwelle von 15 Wochenstunden, für die eine Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII einer Erlaubnis bedarf, der Aspekt der finanziellen Förderung mehr in den Hintergrund und die nicht mit Geldmitteln zu fördernde verwandtschaftliche Unterstützung in den Vordergrund trete¹⁵¹,
- die Großmutter, um der Tochter die Berufsausbildung zu ermöglichen, die Betreuung ihres Enkels bereits hätte aufnehmen müssen und hierzu ihre berufliche Tätigkeit eingeschränkt hätte,
- die Betreuungszeit sich bei einer Förderung des Kindes in einer Kinderkrippe oder Tagespflegestelle noch erhöhen würde und zusätzlich die Transportfrage zu lösen wäre, da die Kindesmutter nur über ein Fahrrad verfüge und
- es am ehesten dem Wohle des Kindes entspräche, wenn diesem zusätzliche Fahrtzeiten erspart würden und es im Haushalt der Mutter bzw. Großmutter betreut werden könnte. Da das Kind noch immer unter der vor erst 8 Monaten erfolgten Trennung der Kindes Eltern leide und auch wegen seiner Neurodermitis besonderer Zuwendung bedürfe, sei die Großmutter, die seine Probleme kenne und darauf eingehen könne, als Betreuungsperson auch besonders geeignet.

Sechs Wochen später erging ein Abhilfebescheid des Kreises, mit dem dem Widerspruch der Petentin abgeholfen wurde. Zur Begründung wurde mitgeteilt, dass der Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für Kindertagespflege durch Großeltern grundsätzlich einer Einzelfallprüfung bedürfe und hier nun festgestellt worden sei, dass die Petentin nur über ein Fahrrad verfüge. Es wäre nicht zumutbar, das Kind damit zu einer Tagespflegeperson zu bringen und deswegen besser, das Kind im eigenen Haushalt der Großmutter betreuen zu lassen. (2248/08)

Soziale Pflegeversicherung: Rückforderung von Pflegeleistungen erheblich reduziert

Fall

9

Der Sohn eines 93-jährigen Petenten bat die Bürgerbeauftragte im Namen seines Vaters um Unterstützung, weil die Pflegekasse von diesem einen sehr hohen Betrag zuviel gezahlter Pflegeleistungen zurückforderte. Die Bürgerbeauftragte konnte erreichen, dass die Pflegekasse ihren Rückforderungsbetrag erheblich reduzierte und der Petent den Restbetrag mit Hilfe von Beihilfeleistungen begleichen konnte.

Der Petent hatte ab dem 01. Dezember 2004 von der Pflegekasse Pflegesachleistungen und Pflegegeld erhalten. Als pensionierter Beamter des mittleren Landesdienstes, der neben seiner Pension noch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, ist der Petent aufgrund einer inzwischen überholten Rechtslage in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Dieser Personenkreis hat im Pflegefall Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung und der Beihilfe je zur Hälfte. Weil die Pflegeversicherung ihre Leistungen nur zur Hälfte erbringen muss, ist auch der Beitragssatz um die Hälfte ermäßigt.

Obwohl der Petent seit Beginn der Beitragspflicht für die soziale Pflegeversicherung ab 01. Januar 1995 nur den halben Beitragssatz zahlt, hatte die Pflegekasse die Leistungen stets in voller Höhe erbracht. Erst im September 2007 bemerkte sie ihren Fehler und teilte dem Petenten in einem einfachen Schreiben mit, dass es zu einer Überzahlung von 6.462,34 € gekommen sei. Sie habe diesen Betrag von der Beihilfestelle angefordert. Dem Schreiben waren drei Änderungsschreiben für die in der Vergangenheit bewilligten Leistungen beigelegt.

Am 15. Oktober 2007 stellte der Petent beim Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein als Beihilfestelle einen Antrag für die gesamten in der Vergangenheit entstandenen Pflegeleistungsansprüche. Mit Bescheid vom 26.10.2007 lehnte das Amt den Antrag jedoch ab, soweit es die Zeit bis August 2006 betraf. Damit waren von den 6.462,34 € lediglich 1.920,00 € gedeckt. Den Differenzbetrag von 4.542,34 € hätte der Petent selbst aufbringen müssen. Zur Begründung führte die Beihilfestelle aus, dass Beihilfeansprüche erlöschen, wenn die Beihilfeanträge nicht innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder

der ersten Ausstellung einer Rechnung bei der Beihilfestelle eingehen.

Auf schriftliche Anfrage des Petenten teilte die Pflegekasse ihm in einem Schreiben vom 12. November 2007 mit, dass sie berechtigt sei, den Betrag von 6.462,34 € von ihm zurückzuverlangen. Sie räumte ein, dass der Petent bei seiner ersten Antragstellung angegeben hätte, dass er Anspruch auf Beihilfe habe. Dieses sei bei der Bewilligung versehentlich nicht berücksichtigt und somit der volle Leistungsbetrag gezahlt worden. Die Pflegekasse bat den Petenten um Unterzeichnung einer Abtretungserklärung gegenüber dem Landesbesoldungsamt und erklärte, dass sie von ihrem Rückforderungsrecht erst nach Auszahlung der Beihilfe Gebrauch machen werde.

Die Bürgerbeauftragte prüfte zunächst die Erfolgsaussichten eines Widerspruches gegen den Bescheid des Landesbesoldungsamtes vom 26. Oktober 2007. Auch nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung des Amtes musste sie feststellen, dass die Rechtslage in dieser Hinsicht eindeutig war. Die bis August 2006 entstandenen Beihilfeansprüche des Petenten waren erloschen. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mit dem in besonderen Ausnahmefällen der Ablauf einer Frist hinausgeschoben werden kann, lagen nicht vor. Daher teilte sie der Pflegekasse zunächst mit, dass sie deren Schreiben vom 06. September und vom 12. November 2007 als gegen den Petenten gerichtete Rückforderungsbescheide betrachte, die er wegen der fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb eines Jahres mit dem Widerspruch anfechten könne.

Weiterhin teilte die Bürgerbeauftragte der Pflegekasse mit, was ihre Überprüfung des Beihilfebescheides vom 26. Oktober 2007 ergeben hatte. Soweit der Petent bis August 2006 Leistungen der Pflegekasse erhalten habe, mache er deshalb Vertrauensschutz gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X¹⁵² geltend. Nach dieser Vorschrift darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Dieser Vertrauensschutz lag nach Ansicht der Bürgerbeauftragten hier vor.

¹⁵² Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

Die Bürgerbeauftragte führte weiter aus, dass ein Vertrauensschutz im vorliegenden Falle auch nicht eingeschränkt (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X) sei. Der Petent habe die Bewilligungsbescheide der Pflegekasse weder durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt oder falsche Angaben gemacht, auf denen die Bewilligungsbescheide beruhten. Die Pflegekasse habe in ihrem Schreiben vom 12. November 2007 selbst eingeräumt, dass er ihre Frage nach möglichen Beihilfeansprüchen korrekt beantwortet habe.

Dem Petenten könne auch nicht entgegengehalten werden, dass er die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide hätte erkennen müssen. Nach Satz 3 Nr. 3 der obigen Vorschrift setze dies zumindest grobe Fahrlässigkeit voraus. Grobe Fahrlässigkeit liege nach dem Gesetz nur vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt habe. Wegen der Vollversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung hätten pflichtversicherte ehemalige Beamte nur in sehr eingeschränktem Maße noch Beihilfeansprüche. Sie seien von Beihilfeansprüchen größtenteils ausgeschlossen, weil nach den Beihilfevorschriften Personen, die gesetzlich krankenversichert seien, sich auf diese Leistungen verweisen lassen müssten. Beihilfeansprüche hätten für diese Personengruppe kaum noch praktische Bedeutung. Es könne daher von einem Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ohne weiteres erwartet werden, dass er die Bewilligung der vollen Pflegeleistungen als falsch erkenne, wenn er der Pflegeversicherung mitgeteilt habe, dass er grundsätzlich beihilfeberechtigt sei. Eine grobe Fahrlässigkeit könne unter diesen Umständen keinesfalls angenommen werden.

Nach wenigen Tagen erhielt die Bürgerbeauftragte von der Pflegekasse eine Nachricht. Ihre Rechtsauffassung sei richtig und der Petent werde entsprechend unterrichtet. Die Erhebung eines Widerspruches sei nicht notwendig.

Die Pflegekasse verzichtete in der Folge auf die Rückforderung des Differenzbetrages in Höhe von 4.542,34 €. (487/08)

Sozialhilfe: Anspruch auf Grundsicherung auch in Untersuchungshaft

Fa 17

10

Solange die Aufgabe der eigenen Wohnung nicht zumutbar ist, hat auch ein Leistungsberechtigter, der sich in Untersuchungshaft befindet, Anspruch auf Gewährung von Unterkunftskosten sowie eines Barbetrages („Taschengeld“) zur Bestreitung seines weiteren notwendigen Lebensunterhalts. Davon konnte die Bürgerbeauftragte einen Sozialhilfeträger überzeugen, der die Ehefrau eines Inhaftierten darauf verwiesen hatte, sich den nach der Einstellung der Leistungen für den Ehemann fehlenden Mietanteil von dem für sie zuständigen SGB II-Leistungsträger¹⁵³ zu holen.

Die Ehefrau eines in Untersuchungshaft sitzenden Altersrentners wandte sich wegen „drohender Wohnungslosigkeit“ an die Bürgerbeauftragte. Das gemeinsame Einkommen der Eheleute aus Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und Altersrente reichte nicht aus, den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Da die Miete nicht mehr voll bezahlt werden könne, drohe die Wohnungskündigung.

Die Bürgerbeauftragte verschaffte sich einen Überblick über die aktuelle Einkommenssituation der Petentin und setzte sich zur weiteren Prüfung des Anliegens mit der Untersuchungshaftanstalt sowie dem Justizministerium in Verbindung. Ihre Ermittlungen ergaben folgendes Bild:

Die Petentin erhielt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, ihr Ehemann hatte bis zur Inhaftierung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII¹⁵⁴ bezogen. Die Leistungseinstellung wurde durch das Amt für Wohnen und Grundsicherung mit dem Aufenthalt in der Haftanstalt begründet. In der Berechnung der Behörde wurde ein Grundsicherungsbedarf von 122,56 € zugrunde gelegt, so dass sich bei einem anzurechnenden Einkommen von 322,50 € kein Leistungsanspruch ergab. Unterkunftskosten wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die Ehefrau, da sie die Wohnung jetzt alleine bewohne, beim für sie zuständigen Jobcenter einen Antrag auf Übernahme der vollen Miete stellen könne.

¹⁵³ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

¹⁵⁴ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII)

Das tat die Petentin und erhielt einen Ablehnungsbescheid. Ihrem Antrag könne nicht stattgegeben werden, da es sich um Unterkunfts-kosten für den Ehemann handele, der jedoch keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II hätte, da er älter als 65 Jahre sei. Es könne jedoch ggf. ein Anspruch auf Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestehen, wobei aber zu berücksichtigen sei, dass der Ehemann seine anteiligen Unterkunfts-kosten aus seinem Renteneinkommen bestreiten könne.

Abgesehen davon, dass aus dem Renteneinkommen nicht nur die anteiligen Unterkunfts-kosten, sondern auch der durch die Haftanstalt nicht gedeckte sonstige Lebensunterhalt sicherzustellen war, war der Hinweis auf den Leistungsanspruch nach dem SGB XII zutreffend. Eine Übernahme der vollen Miete als Leistung des Jobcenters für die Ehefrau war auch nach Auffassung der Bürgerbeauftragten nur vorübergehend und auch nur dann möglich, wenn infolge einer längeren Inhaftierung der Erhalt der Wohnung für den Ehemann nicht mehr gerechtfertigt gewesen wäre. Dies war hier jedoch (noch) nicht der Fall.

Anders als im Strafvollzug wird in Schleswig-Holstein Untersuchungshäftlingen kein „Taschengeld“ zur Beschaffung von z. B. Zusatznahrungs-, Arznei- und Kräutigungsmitteln oder anderen Gegenständen des persönlichen Bedarfs¹⁵⁵ gezahlt¹⁵⁶. Zusätzlich zu seinem Mietanteil musste der Inhaftierte deshalb auch diesen Bedarf aus seiner Rente decken. Dass der Differenzbetrag hierfür nicht ausreichte, war offensichtlich. Außerdem war noch ein behinderungsbedingter Mehrbedarf in Höhe von 47,77 € zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten bestand hier wegen der grundsätzlich begrenzten Dauer von Untersuchungshaft zumindest vorübergehend ein Anspruch auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Da die Aufgabe der Wohnung (noch) nicht zuzumuten war, reichten die Rente und die in der Haftanstalt erbrachten Sachleistungen (Beköstigung) nicht aus, um den sozialhilferechtlich notwendigen Lebensunterhalt des Leistungsberechtigten sicherzustellen.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich daher mit dem zuständigen Amt für Wohnen und Grundsicherung in Verbindung. Sie trug ihre Rechtsauffassung vor und konnte die Behörde davon überzeugen, dass hier ergänzende Leistungen zu erbringen waren. Vorerst für ein halbes Jahr wurden Grundsicherungsleistungen in Höhe von 70,86 € bewilligt. (2524/08)

¹⁵⁵ Z. B. Bleistifte, Briefpapier, Rasierschaum, Rasierklingen, Deodorant, Tee, Kaffee oder sonstige Heißgetränke, Radio, Zeitung, Zeitschriften, Süßigkeiten, ... (Sozialgericht Schleswig, Urteil vom 24.05.2006, Az. S 5 AS 985/05)

¹⁵⁶ Nr. 51 der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollZO) i. d. F. der Bek. v. 15.12.1976 (SchlHA 1977 S. 27)

Ausbildungsförderung: Höhere Leistungen durch Absenkung des anzurechnenden Elterneinkommens

Fall

11

Ein Vater wandte sich für seine 22-jährige Tochter an die Bürgerbeauftragte, um den Bescheid des Amtes für Ausbildungsförderung eines Landkreises hinsichtlich der Höhe des anzurechnenden Elterneinkommens überprüfen zu lassen. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass das Amt für die ältere, noch im Elternhaus lebende behinderte Schwester der Petentin keinen Kinderfreibetrag berücksichtigt hatte. Sie machte dies gegenüber dem Amt geltend und erreichte eine Neuberechnung, die wesentliche höhere Leistungen für die Tochter ergab.

Die in einer anderen Stadt als ihre Eltern lebende Petentin hatte dort eine Ausbildung begonnen und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt. Von dem Bescheid des Amtes für Ausbildungsförderung hatte der Vater erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist anlässlich eines Besuchs der Tochter bei ihm Kenntnis erhalten.

Mit Einverständnis seiner Tochter übersandte er der Bürgerbeauftragten den Bescheid zur Prüfung. Er sei aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, den vom Amt für Ausbildungsförderung ermittelten anzurechnenden monatlichen Einkommensbetrag von 339,82 € in voller Höhe an seine Tochter zu zahlen.

Bei der Prüfung der Einkommensanrechnung der Eltern fiel der Bürgerbeauftragten der Ansatz eines monatlichen Schwerbehindertenfreibetrages von 47,50 € auf. Auf Frage erklärte der Vater der Petentin, dass er eine weitere Tochter habe, die schwerbehindert sei und noch in seinem Haushalt lebe. Seine ältere Tochter sei 25 Jahre alt, im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig und erhalte monatlich insgesamt 354,00 €. Darin enthalten seien die Grundsicherung und der Barbetrag für ihre Tätigkeit. Den mit diesen Einnahmen nicht gedeckten Unterhaltsbedarf, insbesondere ihren Unterkunfts- und Betreuungsbedarf, trage er aus seinem Einkommen. Hierzu verwende er auch das für sie gezahlte Kindergeld. Dies alles habe er auch dem Amt für Ausbildungsförderung mitgeteilt und nachgewiesen.

Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass das Einkommen der behinderten Schwester der Petentin unterhalb des Kinderfreibetrages von monatlich 435,00 € lag. Zusätzlich zu dem Schwerbehindertenfreibetrag hätte deshalb ein

anteiliger Kinderfreibetrag für sie berücksichtigt werden müssen, da aufgrund ihrer Erwerbsminderung noch eine bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung ihres Vaters bestand (§ 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG). Diese Rechtslage wurde auch durch die Weiterzahlung des Kindergeldes über die Altersgrenze von 25 Jahren hinaus dokumentiert.

Auf Anraten der Bürgerbeauftragten beantragte die Tochter beim Amt für Ausbildungsförderung schriftlich die Überprüfung des bereits bestandskräftigen Bescheides (§ 44 SGB X¹⁵⁷). Ergänzend trug die Bürgerbeauftragte dem Amt für Ausbildungsförderung den Sachverhalt vor und bat um Erteilung eines neuen Bescheides mit Berücksichtigung des Kinderfreibetrages für die behinderte Schwester.

Das Amt für Ausbildungsförderung entsprach der Bitte der Bürgerbeauftragten und erteilte der Petentin einen neuen Bescheid. Anstelle des bisher angerechneten Elterneinkommens von 339,82 € wurden jetzt nur noch 206,81 € angerechnet. Die monatlichen Leistungen für die Petentin erhöhten sich dadurch von 72,00 € auf 205,00 €. (395/08)

Beihilfe des Landes Schleswig-Holstein: Der ehrliche Bürger

Fall

12

Im Regelfall wenden sich Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, weil ihnen Sozialleistungen dem Grunde oder der Höhe nach verwehrt werden. Nun aber wurde ein eher außergewöhnliches Anliegen von einem Petenten vorgetragen: Ein Beihilfeempfänger im Ruhestand bat um Prüfung einer erhaltenen Beihilfe, da er zu der Auffassung gelangt war, dass sie zu hoch ausgefallen sei. Die Prüfung der Bürgerbeauftragten ergab, dass dies tatsächlich der Fall war. Das Landesbesoldungsamt hatte übersehen, dass ein Teilbetrag der ursprünglich eingereichten Rechnung bereits durch Zahlung einer Beihilfe geleistet worden war. Sie berichtigte den Bescheid und der Petent überwies den zuviel gezahlten Betrag zurück.

Im Büro der Bürgerbeauftragten erschien ein pensionierter Beamter und bat um Überprüfung eines Beihilfebescheides und eines weiteren Schreiben des Amtes, welches er aufgrund nachgereichter Unterlagen zum Bescheid erhalten

¹⁵⁷ Zehntes Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

hatte. Auch erklärte der Petent, dass er vom Landesbesoldungsamt einen berichtigten Beihilfebescheid benötige, damit seine ergänzende private Krankenversicherung entsprechende Leistungen zahlen könne.

Die Überprüfung der Bürgerbeauftragten ergab, dass dem Petenten im ursprünglichen Beihilfebescheid eine hohe Rechnung für eine zahnärztliche Behandlung betragsmäßig gekürzt worden war. Der Zahnarzt hatte Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) mit einem erhöhten Steigerungsfaktor abgerechnet, die beihilferechtlich zunächst nicht übernommen worden waren. Eine entsprechend gekürzte Beihilfe wurde auf das Konto des Beihilfeberechtigten angewiesen.

Der Petent reichte daraufhin dem Sachbearbeiter des Landesbesoldungsamt eine ergänzende Bescheinigung des Zahnarztes nach, womit die Berechnung des erhöhten Steigerungssatzes erläutert und begründet wurde. Daraufhin wurde – wie sich später herausstellte – die Abrechnung mit dem höheren Steigerungsfaktor akzeptiert und der gesamte Rechnungsbetrag überwiesen. Anschließend erhielt der Petent die schriftliche Bestätigung über eine weitere Zahlung im Beihilfeverfahren. Die Erläuterung zum geleisteten Betrag in diesem Schreiben – welches anscheinend ursprünglich nicht für den Petenten gedacht war – besagte, dass zu dem weiteren Antrag des Petenten kein gesonderter Bescheid erstellt werde.

Im Ergebnis waren somit zwei Zahlungen erfolgt, wobei bei der zweiten Zahlung nicht nur die fehlende Differenz, sondern der gesamte Rechnungsbetrag überwiesen wurde. Es kam daher zu einer erheblichen Überzahlung.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich nach umfassender Sachverhaltsaufklärung und Beratung des Petenten auf dessen Wunsch hin noch am gleichen Tag mit dem Landesbesoldungsamt in Verbindung. Der Petent wollte die Sache möglichst schnell klären und bat um Berichtigung der Beihilfezahlung und beihilfekonformer Anerkennung der vom Zahnarzt geforderten erhöhten Beträge sowie Übersendung einer schriftlichen Berichtigung, damit der Petent bei seiner Krankenversicherung die Übernahme der Kosten beantragen konnte, die von der Beihilfe tatsächlich nicht zu leisten waren.

Schon in kurzer Zeit wurde diesem Anliegen entsprochen, woraufhin der Petent die Angelegenheit in seinem Sinne als erfolgreich abgeschlossen ansah. (3555/08)

Kindergeld: Familienkasse verursacht höhere Säumniszuschläge – Bürgerin soll zahlen

Fall

13

Eine Bürgerin sollte Säumniszuschläge zahlen, die entstanden waren, weil die Familienkasse Rückzahlungsraten erst mit 9-monatiger Verspätung an den Forderungseinzug der Bundesagentur für Arbeit überwiesen hatte. Nach dem Eingreifen der Bürgerbeauftragten wurde auf die Zahlung der Säumniszuschläge verzichtet.

Der Umgang mit den Behörden entwickelt sich für Hilfesuchenden in vielen Fällen zu einem recht schwierigen Unterfangen, wenn es darum geht Ansprüche durchzusetzen und Auskünfte oder Beratungsleistungen zu erhalten. Noch hilfloser ist die Lage häufig, wenn Behörden Forderungen gegen Bürgerinnen und Bürger haben und beginnen, diese zielstrebig durchzusetzen. In solchen Fällen sind die Verteidigungsmöglichkeiten für die Betroffenen oft eingeschränkt. Im vorliegenden Fall war eine Petentin zudem zwischen die Fronten der Familienkasse einerseits und dem Forderungseinzug der Bundesagentur für Arbeit andererseits geraten, als sie sich Anfang 2008 an die Bürgerbeauftragte wandte.

Begonnen hatten die Probleme der Petentin im Herbst 2006, als sie der Familienkasse aufgrund einer Überzahlung bei der Gewährung von Kindergeld 537,00 € zurückzahlen sollte. Die Rückzahlung sollte durch eine monatliche Aufrechnung gegen die laufende Kindergeldzahlung in Höhe von 50,00 € ab November 2006 abgewickelt werden. Im Dezember 2006 kam noch eine weitere Rückzahlungsforderung in Höhe von 716,00 € hinzu. Wieder war zuviel Kindergeld gezahlt worden.

Beide Rückzahlungsverlangen waren inhaltlich unstrittig. Auch für den zweiten Betrag stellte die Petentin einen Antrag auf Ratenzahlung, erhielt hierauf aber keine Antwort. Stattdessen teilte ihr das Finanzamt im März 2007 mit, dass von der anstehenden Eigenheimzulage 537,00 € aufgrund eines Aufrechnungsersuchens des Forderungseinzuges der Bundesagentur für Arbeit abgezogen worden waren. Hierdurch geriet die Familie in eine finanzielle Notlage. Die Bank hatte nämlich die gesamte Eigenheimzulage zu Beginn der Hausfinanzierung als Eigenkapital vorfinanziert und bestand jetzt auf pünktliche Rückzahlung des vollen Betrages. Nur mit großer Mühe konnte der fehlende Betrag bei der Lebenshaltung eingespart werden. In den folgenden Monaten wurden dann

weiterhin je 50,00 € vom laufenden Kindergeldanspruch von der Familienkasse einbehalten.

Im Januar 2008 erhielt die Petentin dann durch den Forderungseinzug der Bundesagentur für Arbeit eine Zahlungsaufforderung über Säumniszuschläge in Höhe von 33,00 €. Da sie sich diese Summe nicht erklären konnte, bat sie um Überprüfung der Berechnung der Säumniszuschläge. Umgehend erhielt die Petentin vom Forderungseinzug eine Übersicht über sämtliche Kontobewegungen. Zu ihrer Überraschung ging aus dieser Übersicht auch hervor, dass die Familienkasse erst Ende Juli 2007 450,00 € an den Forderungseinzug überwiesen hatte. Die Familienkasse hatte zwar ab November 2006 jeden Monat 50,00 € vom laufenden Kindergeldanspruch einbehalten, diese Beträge aber nicht unmittelbar an den Forderungseinzug abgeführt bzw. diesen von der Einbehaltung nicht in Kenntnis gesetzt.

Dies führte zum Einen zu der Aufrechnung mit der Eigenheimzulage, da der Forderungseinzug zu diesem Zeitpunkt davon ausging, dass die Petentin überhaupt keine Rückzahlungen tätigen würde, zum Anderen war die Berechnung der Säumniszuschläge fehlerhaft, weil die Zahlungen für 9 Monate von je 50,00 € beim Forderungseinzug zunächst unbekannt geblieben waren. Der Forderungseinzug ging deshalb für 9 Monate von einer zu hohen Schuld aus und erhob in der Folge auch überhöhte Säumniszuschläge.

Die Petentin setzte sich nun mit beiden Behörden in Verbindung, um eine Streichung der Säumniszuschläge zu erreichen, die sie nicht verursacht hatte. Während sie von der Familienkasse überhaupt keine Antwort erhielt, übersandte der Forderungseinzug erneut einen Kontoauszug, beharrte auf seiner Forderung und machte deutlich, dass er hier keine Ermessensspielräume habe.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin mit dem Forderungseinzug in Verbindung, um die Angelegenheit zu besprechen. Einige Tage später erhielt die Petentin dann einen Bescheid über die Neuberechnung der Säumniszuschläge. In diesem wurde ihr mitgeteilt, dass eine offene Forderung nicht mehr besteht und ihr Konto jetzt ausgeglichen ist. (400/08)

Schulangelegenheiten: Kostenbeteiligung für Schülerbeförderung von Pflegeeltern nur dann, wenn sie auch Eltern sind

Fall

14

Pflegeeltern eines im Rahmen der Jugendhilfe bei ihnen untergebrachten Kindes wurden aufgefordert, sich an den Kosten der Schülerbeförderung zu beteiligen. Da die Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Pflege Tochter dem Jugendamt oblag, sahen sich die Pflegeeltern zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet. Um Klärung gebeten, konnte die Bürgerbeauftragte ihnen mitteilen, dass sie als Pflegeeltern an sich keinen Kostenbeitrag hätten zahlen müssen. Als Eltern im Sinne des Schulgesetzes waren sie jedoch verpflichtet, sich an den Kosten der Schülerbeförderung zu beteiligen.

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG) bestimmt mit Wirkung vom 9. Februar 2007¹⁵⁸, dass die Kreise per Satzung vorsehen können, Eltern oder volljährige Schülerinnen oder Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen zu beteiligen. Ein Bürger aus dem Kreis Schleswig-Flensburg, der eine entsprechende Satzung erlassen hat, sah sich allerdings nicht in der Pflicht, den von ihm geforderten Kostenbeitrag von 16,00 € pro Schuljahr zu zahlen. Er erhob gegen die Heranziehung Widerspruch und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Der Petent und seine Ehefrau waren als Pflegeeltern anerkannt und hatten unter anderem ein Pflegekind aus Berlin aufgenommen, dessen Lebensunterhalt durch Pflegegeldzahlungen des dortigen Jugendamtes sichergestellt wurde. Der Pflegevater sah deshalb nicht ein, dass er als nicht zum Unterhalt für das Kind Verpflichteter einen Beitrag zu den Schülerbeförderungskosten leisten sollte. Da das Jugendamt nicht mehr zahle, als vor der Heranziehung zur Eigenbeteiligung, könne er die Schülerbeförderungskosten auch nicht aus dem Pflegegeld bezahlen.

Die Bürgerbeauftragte prüfte den Vorgang anhand der Bestimmungen des Schulgesetzes und kam zu dem Ergebnis, dass Pflegeeltern an den Kosten der Schülerbeförderung grundsätzlich nicht zu beteiligen sind. Sie sind nämlich keine Eltern im Sinne des Gesetzes. Dies sind nur die nach Bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner eines allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des Lebens-

¹⁵⁸ § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und Finanzausgleichsgesetzes vom 19. Februar 2008 (GVBl. Schl.-H. S.132)

partnerschaftsgesetzes und der oder die für den schulischen Aufgabenkreis bestellte Betreuer oder Betreuerin einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers (§ 2 Abs. 5 SchulG). Da Pflegeeltern grundsätzlich nicht nach Bürgerlichem Recht sorgeberechtigt sind, können sie nur als Lebenspartnerin/Lebenspartner oder Betreuerin/Betreuer Eltern im Sinne des Schulgesetzes sein. Diese beiden Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall jedoch nicht erfüllt.

Die Bürgerbeauftragte übermittelte dem Petenten das Ergebnis ihrer Überprüfung und bat darum, ihr den Personensorgeberechtigten zu benennen. Daraufhin teilte ihr der Petent mit, dass er als Vormund für die minderjährige Pflege-tochter bestellt und ihm damit auch die Personensorge übertragen sei. Damit war er nun doch zu Recht zu einem Kostenbeitrag herangezogen worden. Auf seinen Vorhalt, dass er ja gar nicht unterhaltspflichtig sei, musste ihm die Bürgerbeauftragte mitteilen, dass dies zu keiner anderen Einschätzung führen kann, da es nach § 2 Abs. 5 SchulG auf eine Unterhaltspflicht gerade nicht ankommt.

Sie empfahl den Pflegeeltern jedoch, mit dem Jugendamt zu klären, ob Schülerbeförderungskosten bei der Bemessung des Pflegegeldes bereits berücksichtigt wurden oder ob dieses entsprechend zu erhöhen wäre. Aus eigenen Mitteln müssten die Petenten die Kosten nicht aufbringen. (574/08)

Schwerbehindertenrecht: Wegen unverständlicher Befundberichte – eine fast verständliche Entscheidung

Fa 17

15

Bei einer Petentin mit mehreren schweren Funktionsstörungen wurde der Grad der Behinderung (GdB) von 80 auf 60 herabgesetzt und die Merkzeichen B¹⁵⁹ und aG¹⁶⁰ mit der Begründung entzogen, dass sich der Gesundheitszustand wesentlich gebessert hat. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass unverständliche Hausarztberichte zu dieser Entscheidung geführt hatten und regte daher eine amtsärztliche Überprüfung an. Diese ergab keine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes. Der Herabstufungsbescheid wurde daher aufgehoben.

Im Mai 2008 wandte sich eine Petentin in ihrer Schwerbehindertenangelegen-

¹⁵⁹ B = Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

¹⁶⁰ aG = Außergewöhnlich gehbehindert

heit Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte. Sie berichtete, dass sie seit einigen Jahren an Funktionsstörungen nach einem Schlaganfall, Herzrhythmusstörungen und einer Kniefunktionsstörung leidet. Aufgrund dieser Erkrankungen wurde bei der Petentin vom Landesamt für soziale Dienste im Jahr 2006 ein GdB von 80 festgestellt und die Merkzeichen G¹⁶¹, B und aG zuerkannt. Diese Entscheidung war vom Landesamt für soziale Dienste „von Amts wegen“ überprüft worden und nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens wurde der GdB auf 60 herabgesetzt und die Merkzeichen B und aG entzogen. Da sich der Gesundheitszustand der Petentin nicht wesentlich gebessert hatte, konnte die Petentin diese Entscheidung nicht nachvollziehen. Sie erhob Widerspruch und wandte sich mit der Bitte, den Herabsetzungsbescheid zu überprüfen, an die Bürgerbeauftragte.

Nach Durchsicht der Schwerbehindertenakte stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass bei der Entscheidung unzureichende Befundberichte des Hausarztes berücksichtigt worden waren. In einem Bericht hieß es: „Gehfähigkeit mit Stock bis zum Parkplatz, wohl auch weiter.“ Und in einem anderen Bericht hieß es: „Sehr unsicher im Gehen, das linke Bein wird nachgezogen, Unebenheiten bereiten Schwierigkeiten, der linke Fuß kann weder kontrolliert aufgesetzt noch hochgehoben werden.“ Aus der ersten Anmerkung wurde der Schluss gezogen, dass sich die Gehfähigkeit bei der Petentin wesentlich verbessert hätte, obwohl zum einen völlig unklar war, was die Angabe „wohl auch weiter“ zu bedeuten hatte, zum anderen die zweite Anmerkung eher nicht den Schluss auf eine Verbesserung zuließ.

Da die Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste offensichtlich auf Grundlage der unverständlichen Befundberichte des Hausarztes getroffen worden war, regte die Bürgerbeauftragte an, eine amtsärztliche Untersuchung der Petentin durchführen zu lassen, um eine eindeutige Klärung des Gesundheitszustandes der Petentin zu erlangen.

Das Landesamt für soziale Dienste folgte dieser Anregung. Die amtsärztliche Untersuchung ergab, dass sich der Gesundheitszustand der Petentin nicht gebessert hatte. Dem Widerspruch wurde abgeholfen. Es blieb beim ursprünglichen GdB von 80. Außerdem wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Merkzeichen B und aG weiterhin vorlagen. (1415/08)

¹⁶¹ G = Erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Soziales Entschädigungsrecht: Leistungen der Kriegsopferversorge für einen hirnerkrankten Pflegebedürftigen und seine Ehefrau

Fall

16

Der Sohn eines Petenten bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, weil die Hauptfürsorgestelle den Antrag seines kriegsbeschädigten Vaters auf Leistungen der Kriegsopferversorge für die Übernahme von Pflegeheimkosten abgelehnt hatte. Er hatte bereits im Namen seines Vaters gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch eingelegt. Nach Durchsicht des angeforderten Aktenmaterials stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass die Hauptfürsorgestelle eine grundlegende Wertung des Gesetzgebers nicht ausreichend gewürdigt hatte, und erreichte eine antragsgemäße Entscheidung.

Der von dem 88-jährigen Petenten bevollmächtigte Sohn übersandte der Bürgerbeauftragten den Ablehnungsbescheid, seinen Widerspruch sowie mehrere Begründungsschreiben. Sein Vater erhielt aufgrund einer amtsärztlichen Begutachtung aus dem Jahre 1972 im Rahmen der Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) eine Grundrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 %. Ausschlaggebend für diese Bewertung war die anerkannte Schädigungsfolge „Folgen einer leichten, eng umschriebenen Hirnprellung“, die schon für sich genommen mit einer MdE von 30% bewertet worden war. Infolge der Hirnschädigung ist der Petent sonderfürsorgeberechtigt. Deshalb ist für die Bearbeitung von Leistungen der Kriegsopferversorge nicht die Fürsorgestelle der kreisfreien Stadt zuständig, in der er seinen Wohnsitz hat, sondern die im Landesamt für soziale Dienste angesiedelte Hauptfürsorgestelle.

Grundsätzlich gilt, dass Kriegsopfer nicht nur Versorgungsleistungen wie z.B. Renten erhalten, sondern bei Bedürftigkeit auch Fürsorgeleistungen wie z.B. Leistungen zur Deckung von Pflegeheimkosten im Alter. Der Anspruch auf diese Fürsorgeleistungen entfällt nur dann, wenn ein Beschädigter trotz der festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit in seiner beruflichen Entwicklung ausnahmsweise nicht beeinträchtigt war.

Den vom Sohn des Petenten übersandten Unterlagen konnte die Bürgerbeauftragte bereits entnehmen, dass ein 1973 abgelehnter Antrag auf Zuerkennung einer höheren MdE zur Ablehnung des aktuellen Antrages auf Kriegsopferversorgeleistungen beigetragen haben musste. Damals hatte der Petent, ein ge-

lernter Tischler, vergeblich versucht, durch Anerkennung der sog. Besonderen beruflichen Betroffenheit eine MdE von 50 % und damit die Eigenschaft als Schwerbeschädigter zu erreichen. Dieser Antrag war abgelehnt worden, weil die Besondere berufliche Betroffenheit nicht gegeben sei. Die anerkannten Schädigungsfolgen hätten keinen Einkommensverlust von mindestens 20 % bewirkt. Die Schädigungsfolgen hätten den Petenten auch nicht daran gehindert, in seinem Beruf als Tischler aufzusteigen, und jedenfalls einer Fortbildung, etwa zum Tischlermeister, nicht entgegengestanden.

Inzwischen hatte der Sohn des Petenten von der Hauptfürsorgestelle die Mitteilung erhalten, dass seinem Widerspruch nicht abgeholfen und dem Beirat der Hauptfürsorgestelle zur Entscheidung vorgelegt werde. Dieser werde aber frühestens in zwei Monaten zusammentreten.

Die Bürgerbeauftragte forderte nicht nur die bei der Hauptfürsorgestelle geführte Akte, sondern auch die bei der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für soziale Dienste geführte Versorgungs- sowie die Schwerbehindertenakte zur Einsichtnahme an. Nach Durchsicht aller Unterlagen nahm sie gegenüber der Hauptfürsorgestelle zu der Ablehnung des Antrages auf Leistungen der Kriegsofferfürsorge Stellung und bat um Weiterleitung ihrer Stellungnahme an den Beirat.

Wie oben bereits ausgeführt, setzen Leistungen der Kriegsofferfürsorge nicht nur die Bedürftigkeit des Beschädigten voraus, sondern auch einen Zusammenhang zwischen der Schädigung und der Notwendigkeit der Leistung. Dass dieser wirtschaftliche Zusammenhang vorliegt, wird nach gesetzlicher Bestimmung stets vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist (§ 85 a BVG). Der geforderte Nachweis des Gegenteils ergab sich weder aus der Versorgungsakte noch aus den anderen von der Bürgerbeauftragten angeforderten Unterlagen.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme wies die Bürgerbeauftragte die Hauptfürsorgestelle darauf hin, dass die Zuerkennung einer MdE von 30 % aufgrund des Hirnschadens zu einem Zeitpunkt stattgefunden hatte, als sich nach damaliger gesetzlicher Definition eine MdE ausschließlich auf die körperliche und geistige Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben bezog. Sie beanstandete, dass die Gründe, die zur Ablehnung des seinerzeitigen Antrages auf Anerkennung einer Besonderen beruflichen Betroffenheit geführt hatten, auch zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des Vorliegens eines wirtschaftlichen Zu-

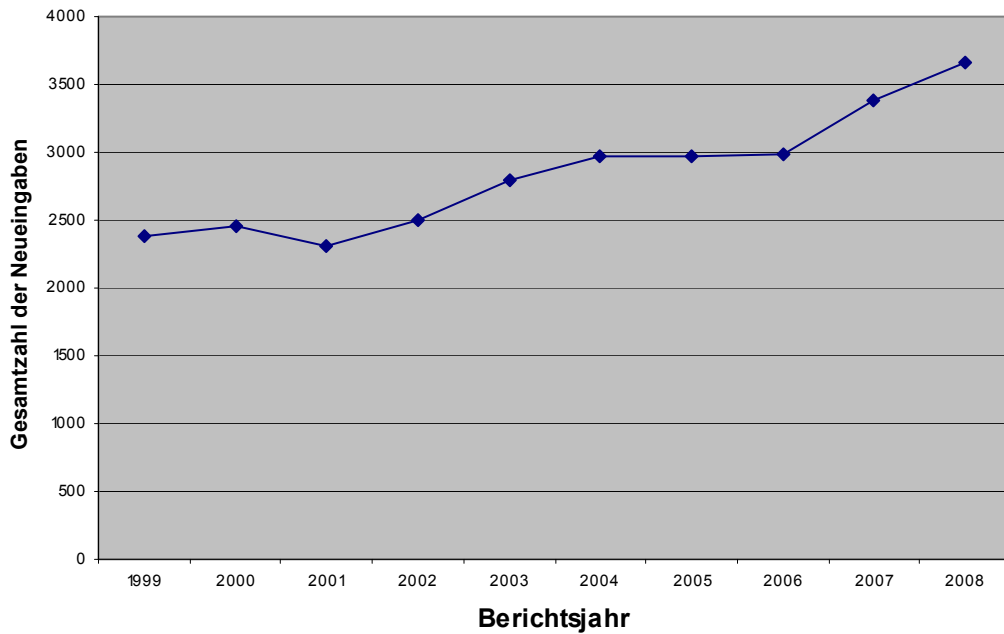
sammenhanges und damit als Begründung der Ablehnung der Leistung herangezogen worden waren. Auch wenn eine Besondere berufliche Betroffenheit nicht vorliege, könne ein wirtschaftlicher Zusammenhang, dessen Nichtvorliegen das Gesetz als Ausnahmefall betrachtet, gegeben sein.

Der Petent habe nach Eintritt der Schädigung zwar in seinem erlernten Beruf als Tischlergeselle weiter arbeiten können. Er habe 1973 aber zur Begründung seines abgelehnten Antrages eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vorgelegt, die auch in dem vorliegenden Widerspruchsverfahren zu beachten sei. Danach sei er wegen seiner Kriegsbeschädigung lediglich als Banktischler einsatzfähig gewesen. Er habe unter anderem nicht als Maschinen- oder Bau-tischler arbeiten können und sei insbesondere daran gehindert gewesen, in diesen Bereichen aufzusteigen, z. B. als Vorarbeiter oder Bauführer. Die Bürgerbeauftragte führte weiter aus, dass es für sie zudem nicht ersichtlich sei, weshalb der Petent ohne die Schädigung nicht zum Tischlermeister hätte aufsteigen können. Sein Hauptschulabschluss stehe dem jedenfalls nicht entgegen, sondern sei zu damaliger Zeit der übliche Schulabschluss für spätere Handwerker gewesen. Diese hätten gerade während des Baubooms der 60er- und 70er-Jahre sehr gute Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten gehabt. Die sich daraus ergebenden höheren Verdienstmöglichkeiten seien dem Petenten wegen seiner schädigungsbedingten Einschränkungen entgangen.

Da das Gesetz einen fehlenden wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und der Notwendigkeit der Leistung als Ausnahme betrachte, seien an die Beurteilung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, strenge Anforderungen zu stellen. Die Bürgerbeauftragte betonte, dass Unklarheiten zu Lasten der Behörde gehen, und bat, dem Widerspruch des Petenten stattzugeben.

Schon drei Wochen nach Absendung der Stellungnahme teilte die Hauptfürsorgestelle dem Sohn des Petenten mit, dass sie dem Widerspruch abhelfen werde. (2020/08)

5. Statistik



5.1 Eingaben, die im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen

Neueingaben	3.667
a) zulässige Eingaben	3.378
b) unzulässige Eingaben ¹	289
Unerledigte Eingaben aus den Vorjahren	76
Insgesamt	3.743

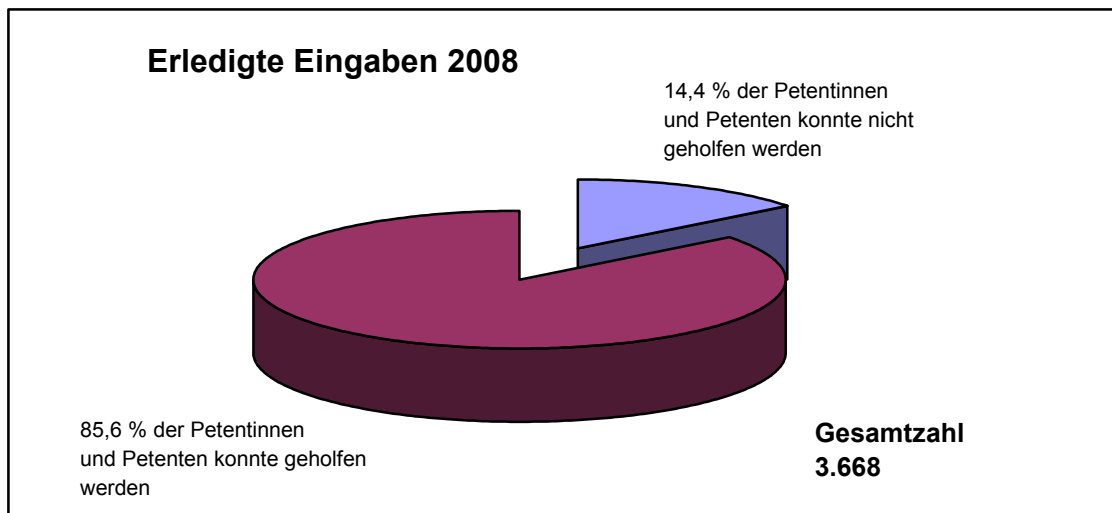
5.2 Neueingaben nach Zugangsart

Schriftliche Eingänge	506
Persönliche Vorsprachen	343
Telefonische Eingaben	2.818
Insgesamt	3.667

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung der Bürgerbeauftragten gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

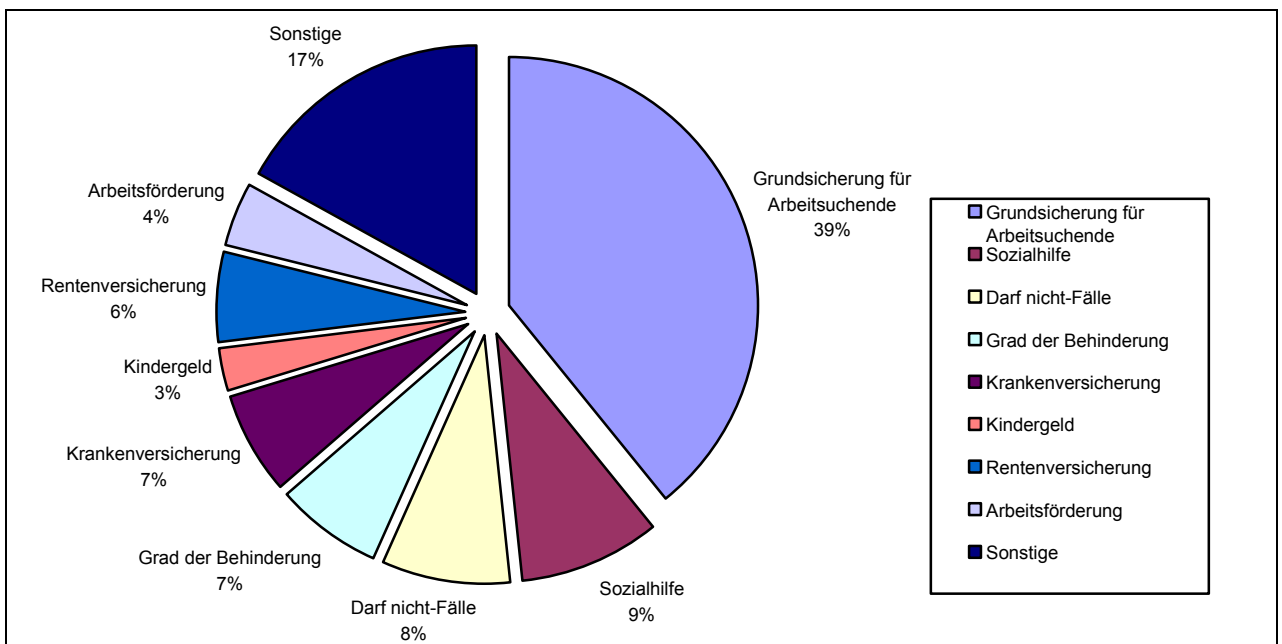
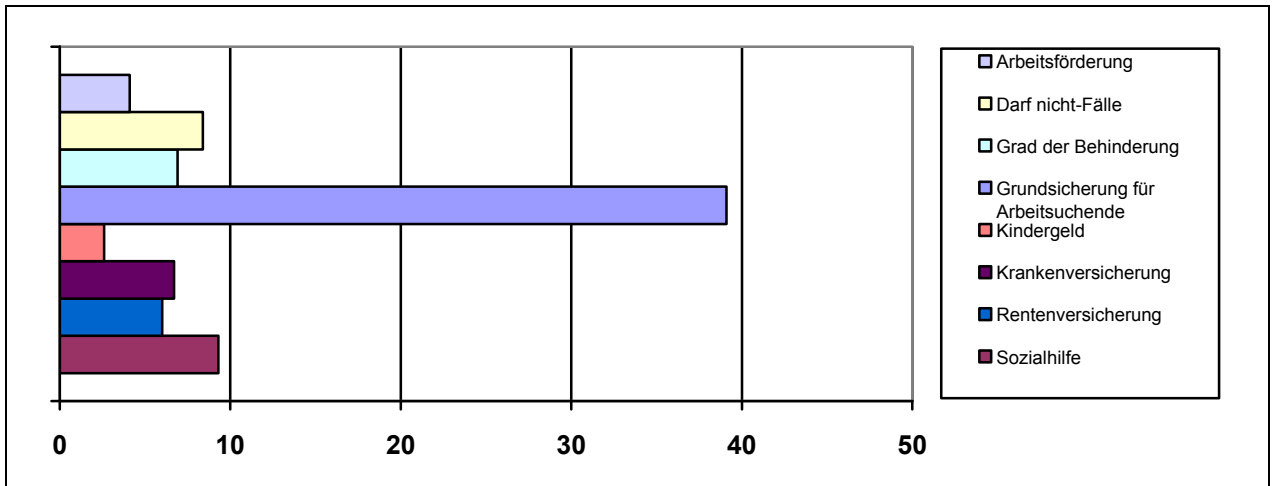
3. Bearbeitung

Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	3.743	
– davon noch nicht abgeschlossen	75	
Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	3.668	(100 %)
Gesamtzahl der erledigten unzulässige Eingaben	293	(8,0 %)
– davon		
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages	4	(0,1 %)
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	1	(0,0 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	0	(0,0 %)
• Abgabe an ein Bundesfachressort	0	(0,0 %)
Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	3.375	(92,0 %)
– davon positiv abgeholfen	3.140	(85,6 %)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	154	(4,2 %)
• durch Auskunft und Beratung	2.986	(81,4 %)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	27	(0,3 %)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich ²	147	(4,0 %)



² z. B. Petent bricht den Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt, etc.

5.4 Aufgliederung der Neueingaben 2008 nach Sachgebieten in %



6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten

Nach § 6 des Bürgerbeauftragtengesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über neue und die bisherigen Anregungen der letzten fünf Jahre sowie die Reaktionen darauf gibt die erste tabellarische Übersicht. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen zu unterstützen.

Daneben gibt es auch zahlreiche Vorschläge und Anregungen, die direkt an die zuständigen Behörden gerichtet sind. Diese sind für den selben Zeitraum in der zweiten tabellarischen Übersicht aufgeführt. Auch hier bittet die Bürgerbeauftragte die Verantwortlichen darum, ihre Vorschläge und Anregungen zu überprüfen und umzusetzen.

6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Freistellung von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen vom Einsatz als Vermögen in der Sozialhilfe	2004	37	C	Anregung wird aufrechterhalten
	2005	29		
	2006	26		
Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Parkausweise und Schaffung gemeinsamer Regelungen in anderen Bundesländern	2003	45	Teilw. A	Anregung wird aufrechterhalten
	2005	32		
Entwicklung eines Modellprojektes für ein Beschwerdemanagement in den Verwaltungen	2003	9	C	Geplantes Projekt vorläufig gestoppt. Anregung wird aufrechterhalten
Überprüfung der Effizienz der Gemeinsamen Servicestellen	2004	51	A	
Abschaffung der Mindesteinkommengrenze der Eltern beim Kinderzuschlag	2005	52	C	Anregung wird aufrechterhalten
Berücksichtigung atypischer Bedarfe im SGB II	2005	60	C	Anregung wird aufrechterhalten
	2006	49		
Berücksichtigung des Mehrbedarfes für gehbehinderte Menschen im SGB II	2005	60	A	

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichts- jahr	Seite	Reak- tion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Anpassung der sozialrechtlichen Unterhaltsregelungen im SGB II an die zivilrechtlichen Unterhaltsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches	2006	54 56	C	Vorlage vom Sozialgericht Berlin an das Bundesverfassungsgericht
Rücknahme der 85-%-Regelung im Kindertagesstättengesetz	2008	62		
Anpassung der Regelleistungen für Kinder im SGB II und XII an die wirklichen Bedürfnisse bei gleichzeitiger Abschaffung des Kinderzuschlages	2008	59		

6.2 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an die Behörden

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichts- jahr	Seite	Reak- tion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Transparenter Bescheidaufbau und nachvollziehbare Berechnungen für den Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen)	2005 2006	46, 49, 55, 52	C	Anregung wird aufrechterhalten
Kosten der Heizung – Abkehr von der Bewilligungsvoraussetzung der Heizperiode von Oktober bis April (Kommunale Leistungsträger)	2005	57	A	
Übernahme der Heizkosten bei Eigenheimbesitzern für die gesamte Wohnfläche des nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II geschützten Eigentums (Kommunale Leistungsträger)	2005	57	C	Anregung wird aufrechterhalten
Regelmäßige Anpassung der Pauschalen für die Heizung an die aktuelle Marktlage (Kommunale Leistungsträger)	2005	58	Teilw. A	Anregung wird aufrechterhalten
Kosten der Unterkunft und Heizung – Öffentliche und transparente Darlegung der Festlegung der Mietobergrenzen sowie der Pauschalen für die Heizkosten (Kommunale Leistungsträger)	2005	47	Teilw. A	Anregung wird aufrechterhalten

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichts- jahr	Seite	Reak- tion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Keine Anrechnung des Erziehungsbeitrages des Pflegegeldes gemäß § 39 SGB VIII bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen)	2005	58	A	
Mitarbeiterschulungen zum Thema Kommunikation und Beratung im Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Kommunale Leistungsträger und Optionskommunen)	2006	52	Teilw. A	Schulungen müssen fortgesetzt werden
Erstellung von brauchbaren Durchführungsanweisungen zum Thema Einkommensberechnung bei Selbstständigkeit (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2006	53	A	

Legende:

A: Umsetzung der Anregung

B: Umsetzung beabsichtigt

C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1

Geschäftsverteilungsplan Stand: 31.12.2008

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages			
		Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Birgit Wille-Handels	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Thomas Richert	B 10	1232
Vorzimmer	Birgit Bolduan (TZ)	BV	1231

Referat B 10	Grundsatzangelegenheiten, Büroleitung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Richert	B 10	1232
Vertretung	Thomas Linsker	B 11	1235
Mitarbeiterinnen	Susanne Schroeder	B 101	1238
	Birgit Bolduan (TZ)	B 102	1231
	Sabine Sieveke	B 103	1241
	Stefanie Schuchardt (TZ)	B 104	1236
	Francesca Götz	B 105	1237
	Christine Mohr (TZ)	B 106	1279

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsatzfragen Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich Kordinierung zum Petitionsausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts Arbeitsförderung Kindergeld und Kinderzuschlag	Richert
Feststellungsverfahren nach dem Neunten Sozialgesetzbuch Landesblindengeld Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Elterngeld Erziehungsgeld Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Schroeder
Öffentlichkeitsarbeit	Richert/ Bolduan

Organisation von Veranstaltungen (Fachtagungen, Foren, Ausstellungen) Erstellen von Informationsmaterial und Dokumentationen Organisation von Außenterminen Haushaltsangelegenheiten Innerer Dienstbetrieb Bücherei	Bolduan
Grundsicherung für Arbeitsuchende	Richert Götz Mohr
Dokumentation Statistik Registratur Bürgertelefon Anmeldung	Sieveke
Sekretariat	Schuchardt
Assistenz- und Schreibdienst	Sieveke Schuchardt

Referat B 11	Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Linsker	B 11	1235
Vertretung	Thomas Richert	B 10	1232

Aufgaben	Bearbeitung
Kinder- und Jugendhilfe Förderung von Kindern und Jugendlichen Schulangelegenheiten Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Linsker

Referat B 12	Soziale Pflegeversicherung, Wohngeld, Behindertenrecht		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233
Vertretung	Henry Sievers	B 13	1234

Aufgaben	Bearbeitung
Soziale Pflegeversicherung Soziales Entschädigungsrecht Wohngeld, Soziales Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrecht Ausbildungsförderung Unterhaltsvorschuss Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten alter Menschen Betreuung Volljähriger, Heimrecht Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes Behinderten- und Schwerbehindertenrecht	Riedel

Referat B 13	Gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Henry Sievers	B 13	1234
Vertretung	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233

	Aufgaben	Bearbeitung
	Gesetzliche Krankenversicherung	Sievers
	Gesetzliche Rentenversicherung	
	Gesetzliche Unfallversicherung	
	Zusatzversorgung der VBL	
	Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes	

Anhang 2

Stichwortverzeichnis

A

ALG II-Leistungsgewährung	15
Amtsärztliche Überprüfung	94
Amtsärztliche Untersuchung	94
Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit	35
Arbeitgeberbescheinigung	28
Arbeitsförderung	27
Ausbildungsförderung	88
Ausnahmeregelung	36

B

Bearbeitungsdauer von Widersprüchen	17
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	42
Befreiungstatbestände	42
Begutachtungspraxis des Medizinischen Dienstes	37
Begutachtungsrichtlinien	37
Beihilfe	43, 89
Beitragsrückstände	65
Berufsausbildungsbeihilfe	27
Berufsschule (Schülerbeförderung)	50
Bescheide, Nachvollziehbarkeit	18
Beschwerdemanagement	39
Besondere berufliche Betroffenheit	96
Besonderer Kündigungsschutz	37
Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige	37
Bundesausbildungsförderungsgesetz	41, 88
Bundeselterngeld	43
Bundeserziehungsgeldgesetz	43
Bundesversorgungsgesetz	96

D

Darf-nicht-Fälle	44
Demenz	37

E

Eigenanteile	76
Eigenheimzulage	24
Ein-Euro-Jobs	26
Eingliederungshilfe	41
Eingliederungsleistungen	24
Eingliederungsvereinbarung	24, 29
Einkommen	70
Einkommen und Vermögen	22
Elterngeldantrag	44
Elternzeitgesetz	43

F

Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft	37
Förderung in Kindertagespflege	80
Freibeträge	23
Funktionsbeeinträchtigung	36

G

GdB	94
Gemeinsamer Bundesausschuss	30
Gesetzliche Krankenversicherung	30
Gesetzliche Rentenversicherung	32
Gesetzliche Unfallversicherung	33
Gesundheitszustand	94
Grad der Behinderung (GdB)	34, 94
Grobe Fahrlässigkeit	83
Großeltern (Kindertagespflege)	80
Grundsicherung für Arbeitsuchende	15
Elterngeld	70
Mehrbedarf für werdende Mütter	67
Mietkautionsdarlehen	72
Zuschuss zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen	68
Zusicherung zum Umzug	74
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Untersuchungshaft)	86

H

Härtefälle	44
Heilungsbewährung	36
Heizbedarf	20
Heizkosten	52
Herabsetzung des GdB	36
Höchstbetrag	53

K

Kinder- und Jugendhilfe	34, 80
Kinderbetreuungszuschlag	41
Kinderfreibetrag	88
Kindergartenbeitrag	59
Kindergeld	23, 46, 47
Säumniszuschläge	91
Kindertagesstättengesetz	59
Kindertagesstättengesetz (85-%-Regelung)	60
Kinderzuschlag	46, 49
Kinderzuschlag, Entstehung	53
Kinderzuschlag, Weiterentwicklung	54
Klassenfahrten	16
Kosten für Unterkunft und Heizung	19
Kostensenkungsverfahren	19
Krankenhausverpflegung	23
Krankenversicherung	76
Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	78
Kriegsbeschädigung	96
Kriegsopferfürsorge	96
Kriegsopferversorgung	96
Kündigungsschutzklage	37

L

Landesamt für soziale Dienste	94
Landesfamilienbüro	44

M

Mehrbedarf für Alleinerziehende	41
Merkzeichen	35
Merkzeichen aG	35, 36, 94
Merkzeichen B	35, 94
Merkzeichen BI	35
Merkzeichen G	35, 94
Merkzeichen GI	35
Merkzeichen H	35
Merkzeichen RF	35
Miete	52
Mietkaution	21
Mietstufe	53

N

Nachprüfungsverfahren	35
Nachprüfverfahren	36
Nachteilsausgleiche	35
Neue Wohnformen	39
Neun-Zehntel-Belegung	78
Nichtversicherte	63

P

Parkerleichterungen	36
Pflegebedarf	37
Pflegeeinstufung	37
Pflegeeltern (Schülerbeförderungskosten)	93
Pflegeerschwerende Umstände	38
Pflegegeld	38
Pflegegeld (Kindertagespflege)	80
Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein	38
Pflegetagebuch	38
Pflegeversicherung	37, 83
Praxisbegleiter	22

R

Regelleistung für Kinder	18
Rehabilitation	34
Rehabilitationsverfahren	29
Rentenversicherung	78
Rezidiven	35
Rückforderung, Pflegeleistungen	83
Rückforderungen	26
Rundfunkgebühren	42

S

Schädigungsfolge	96
Schönheitsreparaturen	22
Schulangelegenheiten	49, 93
Schülerbeförderung (Berufsschule)	50
Schülerbeförderungskosten (Pflegeeltern)	93
Schwerbehindertenfreibetrag	88
Schwerbehindertenrecht	35, 94
Servicebüro	42
Soziales Entschädigungsrecht	96
Sozialhilfe	39, 86
Spastik	38
Sterbeversicherung	39
Stichtagsregelung	44
Stromschulden	21

T

Tagespflegeperson (Vermittlung).....	34
Teilhabe behinderter Menschen.....	34
Teilhabeplanung.....	41
Tod eines Pflegebedürftigen	38
Trägerunabhängige Beratungsmöglichkeiten	38

U

Übergangsregelung.....	52
Unterkunftskosten, Angemessenheit	19
Untersuchungshaft (Sozialhilfe)	86

V

Vermittlung (Tagespflegeperson).....	34
Vermögensfreibeträge.....	23
Vertrauensschutz	83
Vorversicherungszeit.....	78

W

Wohngeld	52
Wohngeldgesetz.....	52
Wohngeldverordnung.....	53

Z

Zusätzliche Betreuungsleistungen	43
Zusicherung zum Umzug	74
Zusicherungsverfahren.....	20